Samtgemeinde Rosche
48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg"
Bereich Rosche OT Neumühle

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 58 und § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat Samtgemeinde Rosche diese 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle der Samtgemeinde Rosche, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rosche den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

Gegenüberstellungsblatt

Ausschnitt aus dem bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplan
mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches

Deutsche Grundkarte 1 : 5000, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 1978 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Lüneburg

Legende Änderungsbereich

Fläche für die Landwirtschaft (randliche Signatur)

Schutzwürdige feuchte Grünlandflächen

48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Rosche OT Neumühle

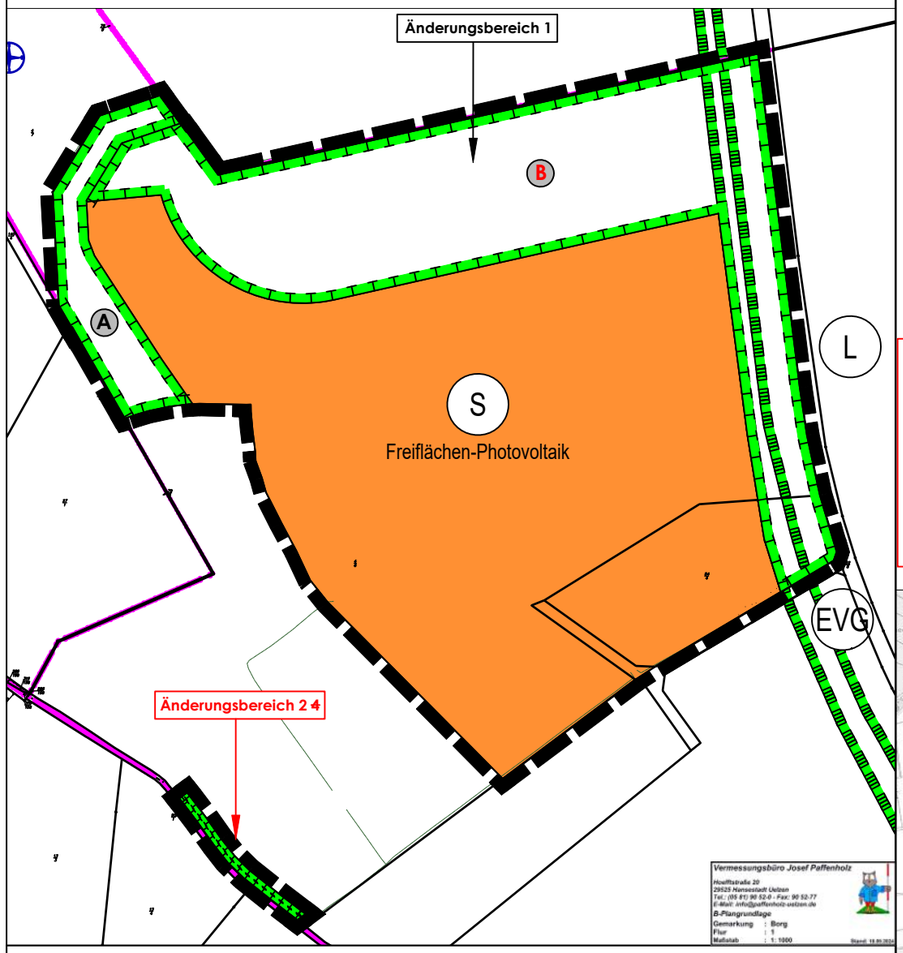

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2024 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Lüneburg

Planzeichenerklärung

Planzeichenverordnung PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

S
Freiflächen-Photovoltaik

1.4.2. Sonderbaufläche Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik"
(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

z.B. A

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit Bezeichnung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahmen:

13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
(§ 1 Abs.6 Nr.7, § 5 Abs.4, § 35 Abs.3 Nr.5 BauGB, § 22 BNatSchG)

EVG — Europäisches Vogelschutzgebiet (V25)

L — Landschaftsschutzgebiet (LSG UE 00026)

Hinweise
Rechtsgrundlage
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023

Anpassungen zum erneuten Entwurf:
- Rücknahme Sondergebiet im Norden
- Rücknahme Sondergebiet im Osten bis Grenze EVG
- Streichung Änderungsbereich 3 als Maßnahmenfläche für Feldlerche "B"
- Streichung Änderungsbereich 2
- Ergänzung Maßnahmenfläche für Ortolan und Feldlerche (neue Fläche "B")
- Erweiterung Sondergebiet im Südwesten

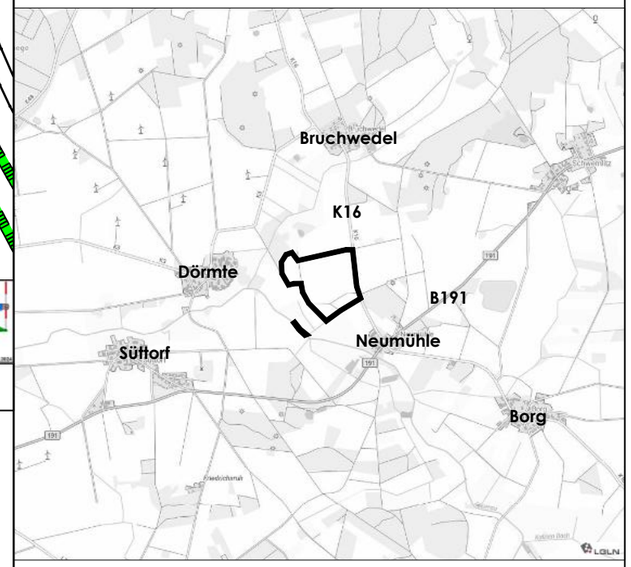

Übersichtsplan — Lage der Änderungsbereiche
Quelle: basemap Raster © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0, Maßstab 1 : 50.000

Samtgemeinde Rosche

48. Änderung Flächennutzungsplan

"Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle

Entwurf zur erneuten Beteiligung

Bearbeitet: Wübbenhorst	**Datum:** 21.09.2026	M 1 : 5.000
Gezeichnet: Stüwe	**Planformat:** DIN A3	

BÜRO MEHRING
Inh. Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst
Stadtkoppel 34 · 21337 Lüneburg
Tel.: 04131 400 488-0 · mehring@slplanung.de
www.stadt-und-landschaftsplanung.de
STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG

Samtgemeinde Rosche
48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rosche den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: ALKIS (Amtl. Liegenschaftskatasterinformationssystem)
Maßstab 1 : 5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg

Kartengrundlage Gegenüberstellung:
Deutsche Grundkarte 1 : 5000, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 1978 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg1978, Samtgemeinde Rosche

Planverfasserin

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle der Samtgemeinde Rosche wurde ausgearbeitet vom Büro Mehring, Inhaberin Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst, Stadt- und Landschaftsplanung, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131 / 4004880, Mail: mehring@slplanung.de

Lüneburg, den .....

.....
Planverfasserin

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden vom ..... bis einschließlich zum ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Samtgemeinde Rosche veröffentlicht und im gleichen Zeitraum im Rathaus der Samtgemeinde Rosche öffentlich ausgelegt.

Rosche den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten Veröffentlichung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden vom ..... bis einschließlich zum ..... gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auf der Internetseite der Samtgemeinde Rosche veröffentlicht und im gleichen Zeitraum im Rathaus der Samtgemeinde Rosche erneut öffentlich ausgelegt.

Rosche den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle der Samtgemeinde Rosche nebst Begründung mit Umweltbericht nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Rosche, den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle der Samtgemeinde Rosche ist mit Verfügung (Az.: .....) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Uelzen, den .....

.....
Landkreis Uelzen

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Rosche ist den in der Genehmigungsverfügung vom ……
(Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle der Samtgemeinde Rosche hat wegen der Auflagen /Maßgaben vom …… bis …….. öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Rosche, den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle der Samtgemeinde Rosche ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am …… bekannt gemacht worden.
Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle der Samtgemeinde Rosche ist damit am …….. wirksam geworden.

Rosche, den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle der Samtgemeinde Rosche ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen dieser 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle der Samtgemeinde Rosche nicht geltend gemacht worden.

Rosche, den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

Mängel in der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Borg", Bereich Rosche OT Neumühle der Samtgemeinde Rosche sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rosche, den .....

.....
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Rosche

48. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Rosche „Solarpark Borg", Gemeinde Rosche

Begründung und Umweltbericht

Stand Planungsstand: 22.09.2026

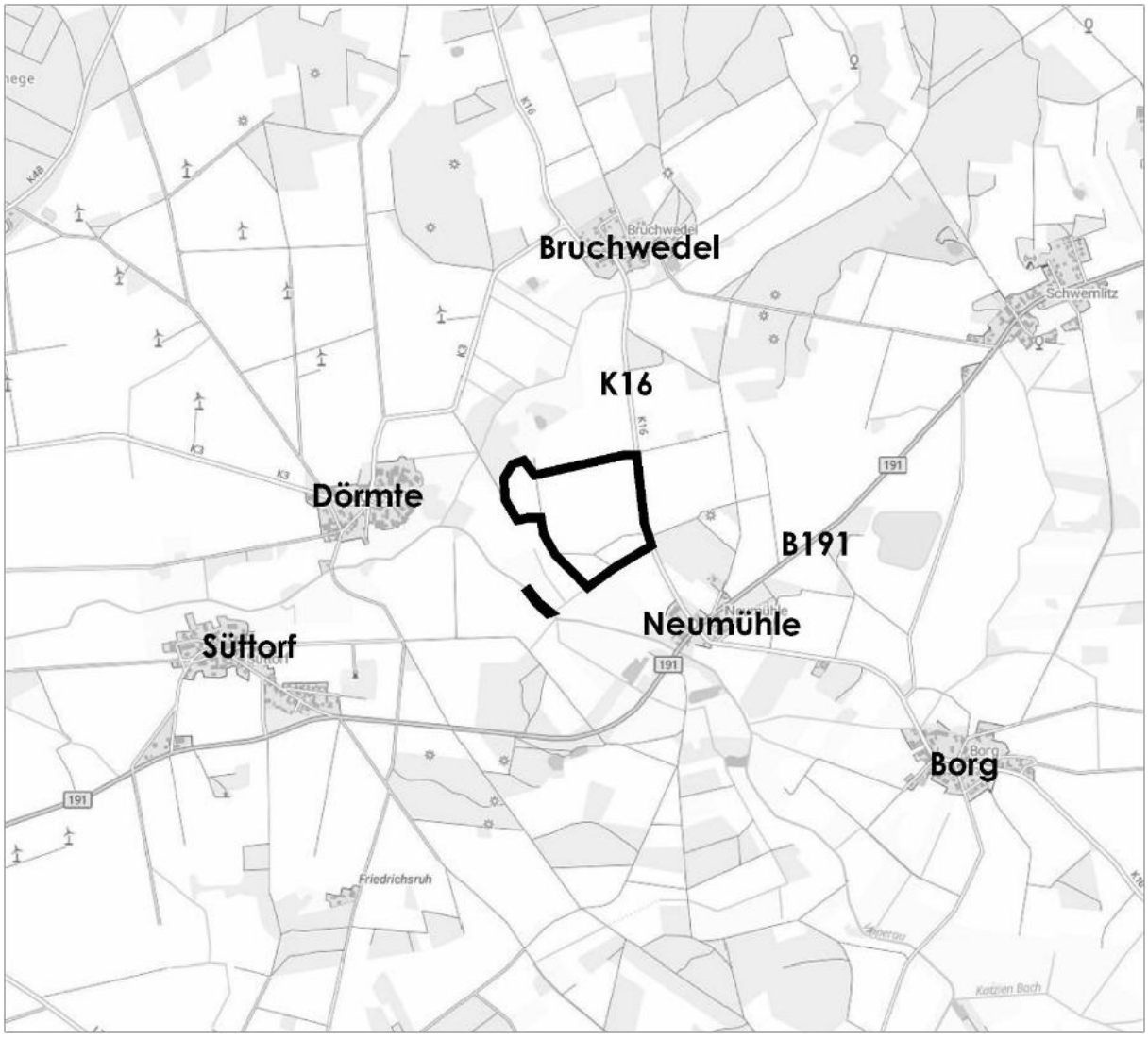

Quelle: Basemap grau Raster, © basemap.de / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) im Auftrag der Länder 04/2024

Lage des Geltungsbereiches ohne Maßstab

Diese Planung wurde erarbeitet von:

BÜRO MEHRING
STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 mehring@slplanung.de

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Begründung 6
1 Planungsanlass und –ziele 6
2 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung 6
3 Rechtsgrundlage und Verfahren 8
4 Zu beachtende Plangrundlagen 8
4.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 8
4.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2019 10
4.3 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 - sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung und Anpassung an das LROP 14
4.4 Landschaftsrahmenplan (LRP) 2012 14
4.5 Leitbildbasierter Kriterienkatalog Vorauswahl der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Rosche 18
4.6 Wirksamer Flächennutzungsplan 20
5 Darstellung der 48. Flächennutzungsplanänderung 20
5.1 Art der baulichen Nutzung 20
5.2 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 20
6 Nachrichtliche Übernahmen 22
7 Weitere Angaben 22
7.1 Ver- und Entsorgung 22
7.2 Erschließung 22
7.3 Immissionsschutz 23
7.4 Bodendenkmalpflege 23
7.5 Städtebauliche Werte 23
Teil II Umweltbericht 24
1 Einleitung 24
1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans und der damit verfolgten Ziele 24
1.2 Umfang und Bedarf an Grund und Boden 24
1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung bei der Planung 24
1.4 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachplänen und deren Umsetzung bei der Planung 27
1.4.1 Regionales Raumordnungsprogramm und Landesraumordnung 27
1.4.2 Landschaftsrahmenplan 27
1.4.3 Leitbildbasierter Kriterienkatalog Vorauswahl der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Rosche 27
2 Bestandsaufnahme: Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) 28
2.1 Abgrenzung des Änderungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen 28

2.2 Mensch, Gesundheit und Erholung ... 28
2.3 Fläche und Boden ... 28
2.4 Wasserhaushalt ... 29
2.5 Luft, Klima ... 30
2.6 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt/Wald ... 31
2.6.1 Biotoptypenkartierung ... 31
2.6.2 Tiere/Artenschutz ... 33
2.6.3 Biologische Vielfalt/ Schutzgebiete ... 33
2.7 Landschaftsbild ... 35
2.8 Kultur- und Sachgüter ... 35
2.9 Wechselwirkungen ... 35
3 Auswirkungen der Planung ... 36
3.1 Auswirkungen während der Bauphase ... 37
3.2 Auswirkungen während der Betriebsphase ... 37
3.3 Auswirkungen der Planung auf den Menschen, seine Gesundheit und die Erholung ... 37
3.4 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Fläche, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft ... 38
3.5 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und den Wald i.S. des NWaldLG ... 39
3.6 Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild ... 43
3.7 Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter ... 44
3.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen ... 44
3.9 Kumulative Auswirkungen benachbarter Vorhaben ... 45
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 47
5 Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung ... 47
6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ... 49
6.1 Mensch, Gesundheit und Erholung ... 49
6.2 Fläche, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft ... 49
6.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ... 49
6.4 Landschaftsbild ... 51
6.5 Kultur- und Sachgüter ... 51
7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 51
8 Zusätzliche Angaben ... 52
8.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind ... 52
8.2 Überwachung (Monitoring) gem. § 4c BauGB ... 53
9 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 54
Zusammenfassende Erklärung ... 55

Literaturverzeichnis / Quellenverzeichnis 56

Anlagen:

1. Biotoptypenkarte (Büro Mehrung 2026)
2. PV-Vorhaben-Datenblatt und Standortprüfung Solarpark Borg-Neumühle (Plan B Stadtplanung GIS-service Projektentwicklung Henrik Böhme in Zusammenarbeit mit Daniela Weiland Beratung für nachhaltiges Wirtschaften 2025)
3. Gemeindesteckbrief Rosche (Plan B 2025)
4. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Borg“ (Büro Mehring 2026)

Teil I Allgemeine Begründung

1 Planungsanlass und –ziele

Die Vorhabenträgerin Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Aachen beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Plangebietsgröße von insgesamt etwa ~~20,60~~ 23,35 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Rosche (im Bereich der Gemarkung Borg).

Das geplante Vorhaben stellt einen Beitrag zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch der Bundesrepublik Deutschland dar, der bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen soll.
Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen erfahren im geplanten Bereich keine Privilegierung gem. § 35 BauGB. Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens „Solarpark Borg“ ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.102 „Solarpark Borg“ der Gemeinde Rosche. Im Parallelverfahren ist außerdem die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche erforderlich, da der wirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes bisher Fläche für die Landwirtschaft darstellt, was der aktuellen Nutzung entspricht.

Nach Schätzungen der Niedersächsischen Landesregierung wird für den angestrebten Leistungszuwachs von derzeit 0,65 GW auf perspektivisch 15 GW installierter Freiflächen-PV-Leistung eine zusätzliche Fläche eine zusätzliche Fläche von ca. 20.500 ha benötigt (NLT 2022, Kap. 1.3, S. 5).
Dabei soll der politisch gewollte Zubau an PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen und bereits versiegelten Flächen erfolgen und mit zweiter Priorität auch auf solchen Freiflächen, die für die landwirtschaftliche Produktion wenig geeignet und deren Nutzung mit geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind (NLT 2022, Kap. 1.4, S. 6).

Seit dem 01.01.2024 gilt die Novelle des Klimaschutzgesetzes. Demnach will die Niedersächsische Landesregierung engagiert einen Beitrag zur Eindämmung der Erderwärmung leisten und bis spätestens 2040 den gesamten Energiebedarf des Landes (nicht nur den Strombedarf) zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken. Neben der Nutzung der Windenergie ist die Photovoltaik die tragende Säule der zukünftigen, nachhaltigen Energieversorgung. (…)
Das zum 01.01.2024 geänderte NKlimaG sieht deswegen vor, dass bis 2035 0,5 Prozent der Landesfläche zur Errichtung von Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt werden. Mit Blick auf die ambitionierten Ausbauziele des Landes Niedersachsen kommt darum der räumlichen Steuerung des Ausbaus der Freiflächen-Photovoltaik auf geeignete Flächen, sprich für die Landwirtschaft weniger wertvolle Flächen, in regionaler und überregionaler Perspektive bspw. Flächen zur Wiedervernässung oder sehr trockene Böden, besondere Bedeutung zu. (Plan B und D. Weiland 2025).
Um den o. g. Anforderungen gerecht zu werden, hat die Samtgemeinde Rosche in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden für die Vorauswahl der Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen leitbildbasierten Kriterienkatalog erarbeiten lassen. Die Anwendung und die Vorgehensweise zur Realisierung sind einheitlich durch den Samtgemeinderat und die Räte der Mitgliedsgemeinden beschlossen worden.
Für das mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans vorzubereitende Vorhaben wurden die erforderlichen Vorgaben gemäß Leitbild erfüllt.
Das Verfahren der hiermit vorgelegten 48. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Rosche kann gleichzeitig nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 - Solarpark Borg der Gemeinde Rosche erfolgen (Parallelverfahren). Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt und im Rahmen des Bebauungsplans ein Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt.

2 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung

Das ca. ~~20,60~~ 23,35 ha große Plangebiet liegt ca. 250 m nordwestlich des Ortsteils Neumühle der Gemeinde Rosche und ca. 350 m östlich des Ortsteils Dörmte der Gemeinde Oetzen. Der Ortsteil Bruchwedel (Gemeinde Oetzen) liegt ca. 750 m nördlich des Plangebietes.

Die Ortslagen Dörmte und Neumühle werden gegenüber dem Plangebiet zu großen Teilen durch dazwischenliegende Wald- und Gehölzbestände abgeschirmt.

Östlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße (K 16). Gegenüber der Straße wird mit der Sondergebietsfläche ein Abstand von ca. 45 bis 53 m eingehalten. Dieser stellt die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes UE 26 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ sowie des EU Vogelschutzgebietes V 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ dar.

Im Zuge der erneuten Änderung der Planung wird der an die K 16 angrenzende, zum Vogelschutzgebiet gehörende Streifen in den Geltungsbereich einbezogen und als Maßnahmenfläche zugunsten des Ortolans festgesetzt.

Südwestlich im Abstand von mindestens 200 m zur Grenze des Plangebietes verläuft die Wipperau, westlich und nordwestlich im Mindestabstand von ca. 150 m der Bruchwedeler Bach.

Das Plangebiet wird insgesamt ackerbaulich genutzt. Nordwestlich grenzt ein Waldgebiet an, westlich wird eine zum Flurstück 4/6 gehörende Teilfläche in Ackernutzung aus dem Plangebiet ausgespart. Gehölzstrukturen bzw. Hecken grenzen nördlich sowie, das o. g Grünland abgrenzend, westlich an das Plangebiet. Südöstlich wird ein Gemeindeweg, auf dem Flurstück 61/2 aus dem Plangebiet ausgespart.

Die Erschließung des Plangebietes wird durch Anbindung an die K 16, im Nordosten des Plangebietes, auf dem Flurstück 4/6 geplant.

Das Gelände des Plangebietes fällt von Osten und somit gegenüber der K 16 von ca. 56 m bis 57 m ü NHN nach Nordwesten und Südwesten auf ca. 50 m ü NHN ab.

Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes (schwarze Linie (ohne Maßstab).
Quelle: Digitale Orthophotos, Stand 2024 Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2025 LGLN

3 Rechtsgrundlage und Verfahren

Dieses Bauleitplanverfahren wird nach den Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 ((BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch ~~Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)~~ Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, durchgeführt. Außerdem liegen dieser Planung die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, zugrunde.

Die vorliegende 48. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren.

4 Zu beachtende Plangrundlagen

4.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

Gegenwärtig ist das Landesraumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26. September 2017 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 07.09.2022 gültig.

Gemäß den textlichen Festlegungen LROP, Ziffer 4.2 01 soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.
An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.
Gemäß LROP, Ziffer 4.2 13 soll als Grundsatz der Raumordnung (Umwandlung aus einem Ziel der Raumordnung gemäß LROP-Änderung 2022) für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist der Abwägung im Rahmen der Bauleitpläne zugänglich, weshalb hier der Nutzung der Fläche durch eine Freiflächen-PV-Anlage der Vorzug vor der, mit raumordnerischem Vorbehalt gesicherten, landwirtschaftlichen Bodennutzung gegeben werden soll.
Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Kabinettssitzung vom 25.07.2023 beschlossen, das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortzuschreiben. Das Verfahren wurde mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Niedersächsischen Ministerialblatt am 02.08.2023 (Nr. 28/2023 S. 558) eingeleitet. Die allgemeinen Planungsabsichten legen dar, welche Teile des LROP voraussichtlich geändert oder ergänzt werden sollen.

Demnach sollen die Ausbauziele für die solare Strahlungsenergie auf ihre Aktualität geprüft werden. Darüber hinaus sollen Festlegungen zur Sicherstellung der flächenschonenden, auch unter Berücksichtigung des natürlichen Klimaschutzes naturverträglichen Erreichung der Ausbauziele für Solarenergie geprüft werden.

Inzwischen wurde auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen ein zweiter Verordnungsentwurf zu den geplanten Änderungen des LROP ausgearbeitet. Die Entwurfsunterlagen des zweiten LROP-Entwurfs konnten ab dem 16.07.2026 bis zum 24.08.2026 eingesehen werden.

Im Rahmen des zweiten Entwurfes wurde Abschnitt 4.2.1 in Ziffer 01 folgende Änderung eingefügt:

„Die Planungen von Standorten für und die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) sollen den beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung an Land und den Ausbau der für die Übertragung, Verteilung und Speicherung not wendigen Energieinfrastruktur nicht behindern.“

Im Bereich des Plangebietes bestehen keine Konflikte mit dem Ausbau der Windenergienutzung.

Ziffer 03 wurde wie folgt geändert:
„Vorbehalts- und Vorranggebiete Landwirtschaft sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen nicht in Anspruch genommen werden.“

Zusätzlich gilt aber auch (bereits im Entwurf 1 enthalten):
„Photovoltaik-Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen auf dafür geeigneten Flächen raumverträglich umgesetzt werden. Die Planung von Photovoltaik-Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erreichung der Ausbauziele gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (NKli-maG) soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf:

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,

2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,

3. altlastenverdächtigen Flächen sowie

4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.

Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 4 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden.“

Im Bereich der dargestellten Sonderbaufläche wird nach Auswertung des NIBIS-Bodeninformationssystems (LBEG 2026) eine bodenkundliche Feuchtestufe von 2 (mitteltrocken) angegeben. Zudem wird für den Feldblock des Plangebietes eine sehr hohe Erosionsgefährdung durch Wind angegeben (vgl. auch Kapitel 2.3 des Umweltberichtes), jedoch nicht durch Wasser. Für das Plangebiet werden Ackerzahlen von 25 bis maximal 30 angegeben.

Aufgrund der geringen bodenkundlichen Feuchtestufe sowie der geringen Ackerzahl kommt das Plangebiet für die Planung einer Freifläche-PV-Anlage in Betracht, obwohl es als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen wird. Die Vorbehaltsfunktion wird jedoch nicht aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit, sondern aufgrund besonderer Funktionen ausgewiesen.

Zu berücksichtigen ist, dass die landwirtschaftliche Produktion im Plangebiet zur Erzielung sichere Erträge nur unter Beregnung und somit der Nutzung der Ressource Grundwasser möglich ist. Die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage führt somit zum Verzicht auf die Beregnung und damit zur Schonung der Ressource Grundwasser.

4.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2019

Der nachfolgenden Abbildung 2 ist ein Auszug aus dem rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 des Landkreises Uelzen mit Kennzeichnung des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie) zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Darstellungen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen sowie als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Beide Darstellungen stellen Grundsätze der Raumordnung dar, welche der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich sind.

Unmittelbar westlich und östlich der K 16 grenzen Vorranggebiete für Natur und Landschaft an. Östlich wird außerdem ein Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Außerdem wird das Vogelschutzgebiet als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.

Die K 16 wird als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung darstellt.

Ein kleines Waldgebiet nordwestlich des Plangebietes wird als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen.

Der Verlauf der Wipperau sowie des Bruchwedeler Baches werden nachrichtlich als linienhafte Gewässer dargestellt.

<u>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</u>

Gemäß Ziffer 3.2.1 02 wird als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen die landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt, die – mit wechselndem bzw. sich überlagerndem Gewicht – nahezu flächendeckend besondere Funktionen für die Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter erfüllt bzw. auf der die Landwirtschaft räumliche Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet.

Landwirtschaftlich wertvolle Flächen sind möglichst der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Zuschnittsverschlechterungen dieser Flächen sollen vermieden und agrarstrukturelle Verbesserungen unterstützt werden. Ein außerlandwirtschaftlicher Bedarf, insbesondere an

Siedlungs-, Kompensations-, Verkehrs- und Versorgungsflächen, soll deshalb im Rahmen des Möglichen auf Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft umgelenkt werden (Ziffer 03).

Der Landkreis Uelzen hat in seiner Vorabstellungnahme vom 08.02.2024 ausgeführt, dass diese Darstellung der geplanten Nutzung nicht generell entgegensteht. Im Rahmen der Bauleitplanung sei jedoch darzulegen, weshalb an diesem Standort der Energieerzeugung durch Photovoltaik der Vorzug gegenüber den mit Vorbehalt gesicherten Nutzungen (Landwirtschaft) gegeben werden soll. Die textlichen Festlegungen des RROP enthalten nach Ausführung des Landkreises in der Stellungnahme keinen Plansatz, der dem Vorhaben entgegenstehen würde, weshalb aus raumordnerischer Sicht somit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestünden.

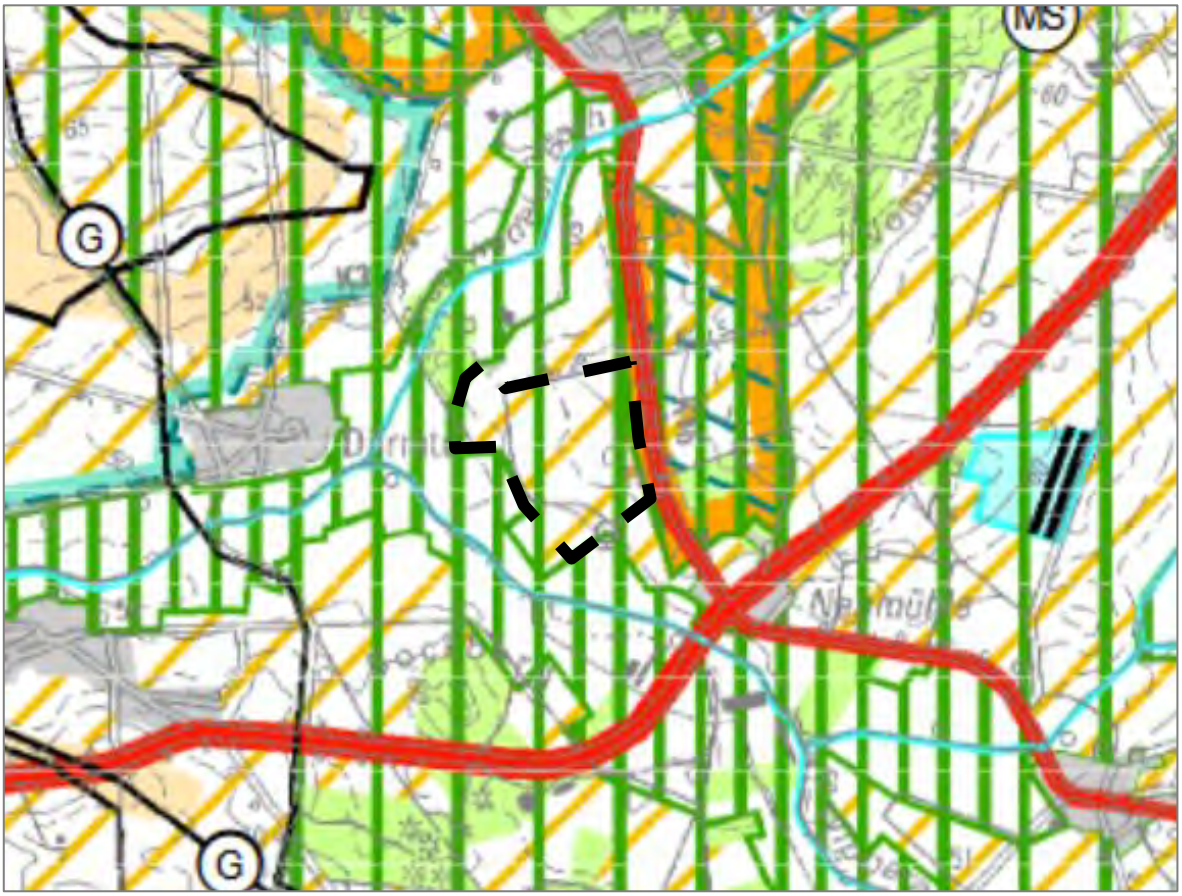

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019 mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie) (ohne Maßstab).
Quelle: Landkreis Uelzen (2019).

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft werden Gebiete und Landschaftsbestandteile dargestellt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben.

Besondere Bedeutung im Landkreis haben gem. 3.1.2. 05 die in der freien Landschaft vorhandenen Kleinstrukturen wie Hecken, Wegeseitenräume, Feldgehölze, Restwaldflächen, Kleingewässer oder Brachflächen, insbesondere wenn sie in einem Korridor zur Biotopvernetzung liegen, deren Erhalt und Entwicklung gerade in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist.

Das Plangebiet stellt eine große Ackerfläche mit nur randlich vorhandenen Kleinstrukturen wie Hecken, Wegeseitenräumen, Feldgehölzen dar. Solche grenzen randlich an. Auch eine Waldfläche grenzt im Nordwesten randlich an das Plangebiet.

Der Landkreis Uelzen hat in seiner Vorabstellungnahme vom 08.02.2024 ausgeführt, dass diese Darstellung der geplanten Nutzung nicht generell entgegensteht. Im Rahmen der Bauleitplanung sei jedoch darzulegen, weshalb an diesem Standort der Energieerzeugung durch Photovoltaik der Vorzug gegenüber den mit Vorbehalt gesicherten Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz) gegeben werden soll. Die textlichen Festlegungen des RROP enthalten nach Ausführung des Landkreises in der Stellungnahme keinen Plansatz, der dem Vorhaben entgegenstehen würde, weshalb aus raumordnerischer Sicht somit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestünden.

Angrenzende Vorranggebiete Natur und Landschaft/ Vorranggebiete Natura 2000

Das unmittelbar westlich des Plangebietes angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft betrifft die Auen der Wipperau und des Bruchwedeler Baches.

Im RROP wird dazu beschreibend ausgeführt, dass das Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebengewässer, zu dem die beiden o.g. Gewässer gehören, von landes- und europaweiter Bedeutung ist und daher mit seinen Auen als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt wird. Unter anderem wird weiter ausgeführt, dass in den Vorranggebieten die zu den Gewässern gehörenden Niederungsbereiche mit den daran gebundenen Kleinstrukturen vor störenden Nutzungen zu schützen und als Habitatkorridore weiter zu entwickeln sind. Dabei sind der Erhalt und die Wiederherstellung von Grünland die Grundvoraussetzung für einen effektiven Schutz der Talniederungen.

Das östlich angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft betrifft das EU Vogelschutzgebiet V 25 Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich, welches gleichzeitig als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt wird.

Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. Die Vorranggebiete Natura 2000 sind gemäß den Bekanntmachungen des zuständigen niedersächsischen Fachministeriums in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von europäischer Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und des § 26 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG zulässig.

(RROP 3.1.3 01)

Die räumlich konkretisierten Vorranggebiete Natura 2000 sind entsprechend ihren Erhaltungszielen zu sichern (RROP 3.1.3 02).

Vorbehaltsgebiet Wald/ Waldränder

Der Wald soll nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gepflegt, genutzt und verjüngt, d.h. erneuert werden (RROP 3.2.1. 09 Satz 1).

Gem. RROP 3.2.1 10 sind sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone von jeder Bebauung und störenden Nutzung freizuhalten, um die Schutzwirkung des Waldes nicht zu gefährden, das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen und diesen ökologisch besonders wichtigen Grenzbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten. Ausnahmsweise darf innerhalb dieses Bereiches eine Bebauung erfolgen, wenn die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird, städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe diese Bebauung rechtfertigen und die sonstigen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Gemäß der Begründung ist das mögliche Abweichen als Ausnahme zulässig, wenn die ausgeführten Ausnahmetatbestände eingehalten werden. Damit soll insbesondere im Rahmen der Genehmigung von raumbedeutsamen Vorhaben bzw. im Rahmen der Bauleitplanung ein Entscheidungsspielraum erreicht werden.

Ein struktur- und artenreicher Aufbau der Waldränder ist zu fördern und zu entwickeln. Insbesondere in den Vogelschutzgebieten „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und „Drawehn“ ist der hohe Grenzlinienanteil zwischen Wald und Offenland zu erhalten.

Berücksichtigung der Ziele, Abwägung zu den Grundsätzen der Raumordnung

Im Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans wird dem bereits im Rahmen einer Standortprüfung der Samtgemeinde Rosche als geeignet bewerteten Standort für die Energieerzeugung durch Photovoltaik der Vorzug gegenüber der mit Vorbehalt gesicherten Nutzung Landwirtschaft sowie dem Vorbehalt Natur und Landschaft gegeben.

Dabei ist § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) zu berücksichtigen. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Im Rahmen des ~~zur förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erarbeiteten Entwurfes~~ der 48. Änderung des Flächennutzungsplans ~~werden~~ wurden Maßnahmenflächen dargestellt, auf denen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft festgesetzt werden, um dem Vorbehalt Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.
Dies betrifft insbesondere den Schutz und die Pflege des anstehenden Bodens im Bereich eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Im Zuge der parallel durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung wird textlich festgesetzt, dass unter den geplanten Solarmodulen der bisherige Ackerstandort in ein extensiv gepflegtes, blütenreiches Grünland umgewandelt und damit die Bodenfunktionen geschont, indem die regelmäßige Ackerbewirtschaftung in Zukunft unterbleibt und einer extensiven Mahd oder Beweidung weicht.
Die als Grund für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft aufgeführten Kleinstrukturen wie Hecken, Wegeseitenräume, Feldgehölze, Restwaldflächen, grenzen an das Plangebiet nur randlich an. Sie werden im Rahmen der parallel durch geführten verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Borg“) auf der Basis einer Vermessung als zu erhalten festgesetzt.

In die wertvollen, an das Plangebiet angrenzenden Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Natura 2000, werden keine Eingriffe geplant. Eine Grünlandfläche im Westen des Plangebietes, die zu dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Zuge des Fließgewässersystems der Ilmenau gehört, wird aus dem Plangebiet ausgespart. Auch das westliche Vorranggebiet, welches um ca. 40 m über die K 16 übergreift und zu dem Vogelschutzgebiet V 25 Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich gehört, wird von baulichen Anlagen freigehalten.

Den Anforderungen des RROP entsprechend werden die Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele des Gebietes von europäischer Bedeutung unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und des § 26 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG untersucht. Eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes V 25 wird bereits als Anlage zum Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplans 102 „Solarpark Borg“ vorgelegt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auf Basis der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung überarbeitet und ergänzt. Der Entwurf der 48. Änderung ist erneut geändert worden, um Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der für die Erhaltungsziele wertvollen Vogelarten Ortolan und Feldlerche darzustellen.

Zu einer Waldfläche, die im Nordwesten randlich an das Plangebiet grenzt, wird auf mindestens 27 m Breite eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Damit kann eine angemessene forstwirtschaftliche Pflege und Nutzung sichergestellt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird textlich festgesetzt, dass auf dem Abstandsstreifen eine mehrjährige Blühbrache anzulegen ist. Dadurch wird auch der in dem Bereich der Maßnahmenfläche ausgeprägte schutzwürdige Moorboden des Bodentyps „Tiefes Erdniedermoor“ geschützt.

Die Wipperau-Aue wird nicht in die Planung einbezogen. Gegenüber der Niederung wird ein angemessener Abstand von mindestens 70 m eingehalten. Niederungsnah gelegenes Grünland wird nicht überplant. Die südwestlich zur Niederung festgesetzte Teilfläche, mit dem

anstehenden Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ wird aus der Sonderbaufläche herausgenommen. In diesem Bereich wird nun teilweise eine Maßnahmenfläche dargestellt.

Der Landkreis Uelzen hat bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung aus raumordnerischer Sicht geäußert, dass die genannten Grundsätze der Raumordnung in der vorgelegten Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Borg" als hinreichend abgewogen und die Ziele der Raumordnung als beachtet bewertet werden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass das RROP keinen Plansatz enthält, der dem Vorhaben entgegenstehen würde sowie dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

4.3 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 - sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung und Anpassung an das LROP

Der Kreisausschuss des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 den Entwurf der 1. Änderung des RROP für die Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben. Die Beteiligung wird im Zeitraum vom 20.08.2026 bis zum 30.09.2026 durchgeführt. Im Bereich des Plangebietes und des östlich angrenzenden Vogelschutzgebietes werden keine Vorranggebiete Windenergie geplant. Bestehende und geplante Windenergieanlagen werden nördlich von Dörmte und nördlich der K 3 dargestellt. Dort wird auch das Vorranggebiet Windenergie mit der Nummer 48 dargestellt.

4.4 Landschaftsrahmenplan (LRP) 2012

Die Landschaftsplanung ist eine gutachterliche, unabgestimmte Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dient der Vorbereitung von Willensbildungen in der Gesamtplanung. Der Landschaftsrahmenplan hat daher nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, welches die Verbindlichkeiten eines Vorhabens begründet. Das gilt insbesondere für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms und der Bauleitpläne.

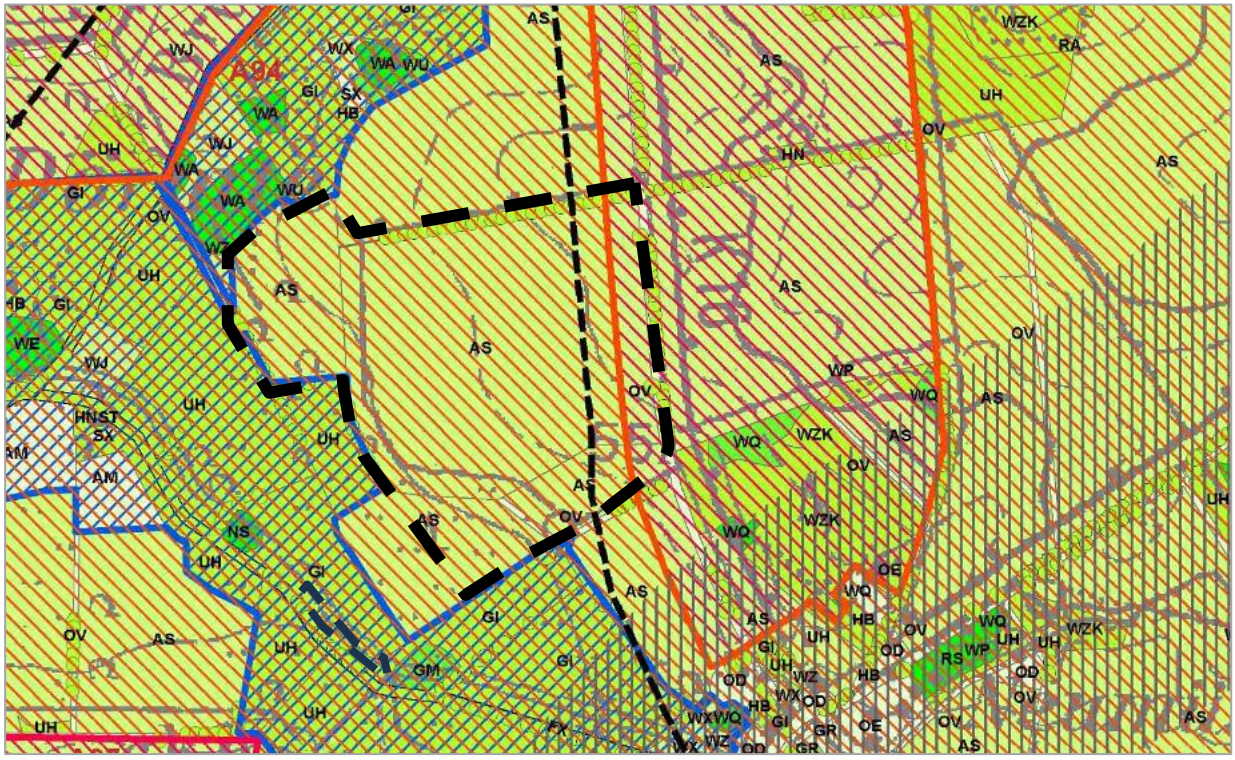

Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen 2012, Karte 1 Arten und Biotope mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Linie) (ohne Maßstab). Quelle: Landkreis Uelzen (2012).

In der Karte 1: Arten und Biotope werden im Plangebiet Ackerflächen als Sandacker (AS) ausgewiesen.

Der nachfolgenden Abbildung 4 ist ein Auszug aus dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Uelzen aus dem Jahr 2012 mit Kennzeichnung des Plangebietes (blau gestrichelte Linie) zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete“ (Orange).

Durch die Kürzel werden die zu erhaltenden oder zu entwickelnde Biotopkomplexe bzw. Landschafts- und Nutzungstypen Auen/Niederungen mit hohem Dauervegetationsanteil (Kürzel „N“) und Naturnahe Gewässer (Kürzel „Gw“) bezeichnet.

Auf allen Seiten grenzen Gebiete mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope an, für die die Zielkategorie „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ gilt (Rosa, Kürzel s.o.).

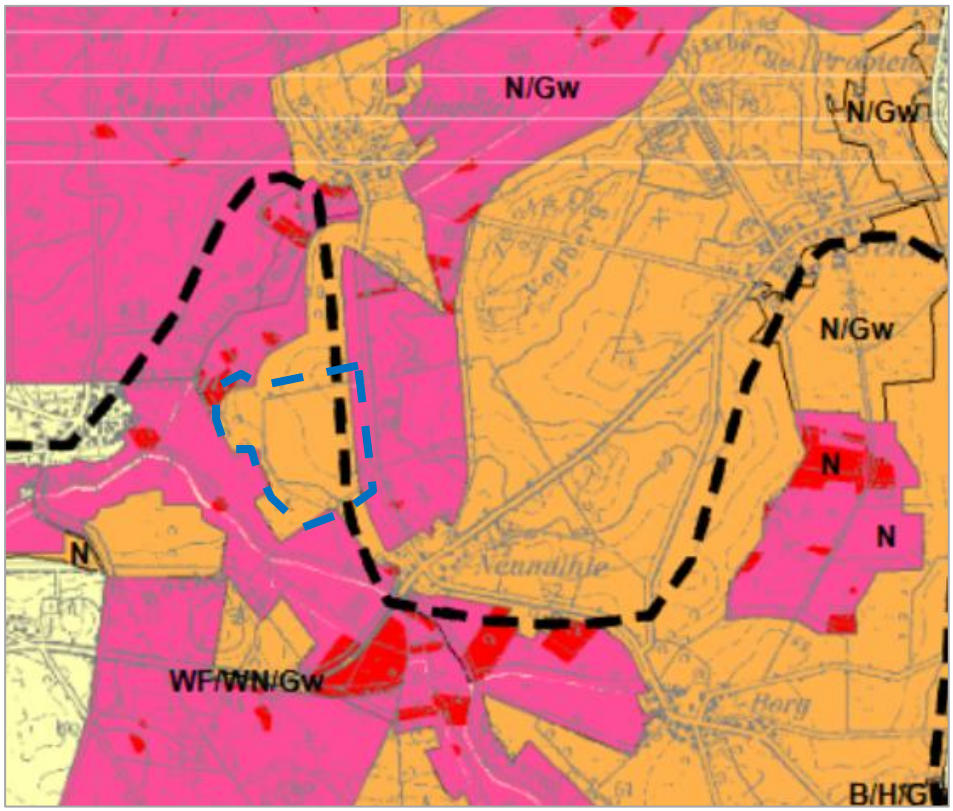

Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen 2012, Karte 5 Zielkonzept mit Kennzeichnung der Lage des Eingriffs-Plangebietes (blau gestrichelte Linie) (ohne Maßstab). Quelle: Landkreis Uelzen (2012).

Auf der Karte Nr. 6 (vgl. Abb. 5) wird das Plangebiet dargestellt als Gebiet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. Es wird die Nummer L 75 zugewiesen. Für die westlich angrenzende Wipperau-Aue wird ein Gebiet dargestellt, welches die Voraussetzung eines Naturschutzgebietes erfüllt. Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend wird das EU-Vogelschutzgebiet V 25 dargestellt (Schwarze Schraffur).

In der Tabelle 5.4 im Textband wird unter der Nummer L 75 das Gebiet mit der Bezeichnung „IBA“ Hohe Geest“ bzw. VSG BSG V 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ sowie BSG V 26 „Drawehn“ + EW-Flächen“ aufgeführt.

Als Schutzzweck für das Gebiet wird aufgeführt „Sicherung und Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft, großflächig geprägt von Sandäckern, Grünland, Brachflächen, Waldbereichen (v.a. Kiefer), Feldgehölzen und sonstigen gliedernden Gehölzstrukturen (insbes. Stieleichenreihen), hauptsächlich als Lebensraum der acker- und waldrandbewohnenden, nach Anh. I der EU-Vogelschutz-Richtlinie bedeutsamen Vogelarten Heidelerche und Ortolan sowie z.T. seltener und gefährdeter Pflanzenarten. Einschl. eingebetteter Niederungsbereiche mit Gley- bzw. Niedermoorstandorten und entsprechenden Feuchtlebensräumen sowie insgesamt der zahlreichen, vielfach naturnahen Kleingewässer“.

Aufgegeben werden sollen folgende Beeinträchtigungen und Gefährdungen: „Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung: verstärkter Maisanbau ohne Fruchtfolge, Anbau und frühe Ernte von Ganzpflanzensilage Roggen (GPS-Roggen) zur Brutzeit; Innutzungnahme von Stilllegungsflächen; Eutrophierung / Einträge von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; Entfernung von Gehölzen (insbes. Stieleichen) in der Feldflur sowie an Waldrändern; Zersiedelung; Zerschneidung B 493 und B 71“.

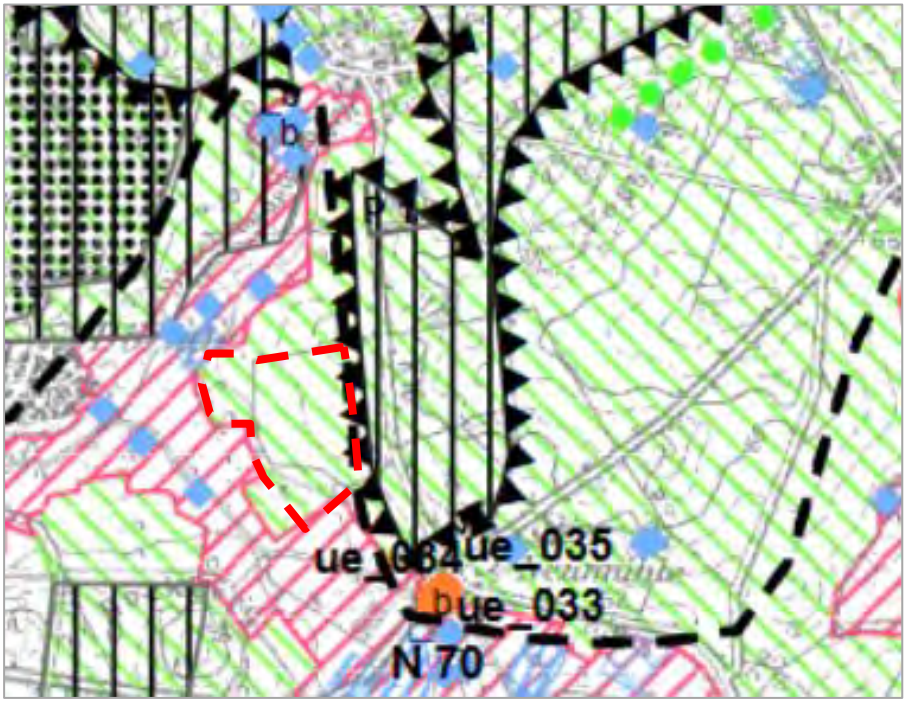

Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen 2012, Karte 6 Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft mit Kennzeichnung der Lage des Eingriffs-Plangebietes (rot gestrichelte Linie) (ohne Maßstab). Quelle: Landkreis Uelzen (2012).

Als Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden aufgeführt: „Freihalten von Bebauung, v.a. von zerschneidenden Verkehrstrassen, (agro)-industriellen Anlagen sowie weiteren Windkraftanlagen; extensive, auf die Habitatansprüche von Heidelerche und Ortolan abstellende land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Erhalt und ggf. Anlage von Wald- und Ackersäumen; Erhalt und Erhöhung des Anteils von Brachflächen, Magerstandorten, Trockenlebensräumen, Obstwiesen; Erhalt und Pflege von Gehölzstrukturen; ggf. Neuanpflanzung, insbesondere von Stieleichengehölzen; Erhalt unbefestigter Wege und ggf. auch Rückbau asphaltierter Wege“.

Berücksichtigung der Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt. Zur 48. Flächennutzungsplanänderung und dem parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 102 „Solarpark Borg“ der Gemeinde Rosche wird als Grundlage für die Umweltprüfung eine Biotopkartierung durchgeführt (vgl. Kap. 6). Außerdem werden eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der Kartierung der Brutvogelarten sowie eine erneut überarbeitete und ergänzte FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt (siehe Anlage 4 zur Begründung).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden in dem geplanten Solarpark auf den bisherigen Ackerflächen unter den Modultischen extensive Grünlandflächen etabliert.
Randliche Feldgehölze und sonstige gliedernde Gehölzstrukturen werden auf der Basis einer Vermessung als zu erhalten festgesetzt und somit in ihrem weiteren Bestand geschützt. In Niederungsbereiche mit Grünlandnutzung wird nicht eingegriffen. Sie werden aus dem Plangebiet ausgespart. Auch Bereiche, in denen der Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ ausgeprägt ist, werden aus der Darstellung als Sonderbaufläche ausgespart.
Auf der dargestellten Sonderbaufläche werden zwar auf Basis der verbindlichen Bauleitplanung mit den Solarmodulen in der Landschaft technische Anlagen errichtet und diese somit technisch überprägt, aber gleichzeitig wird die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgenommen, indem anstelle der bisherigen intensiven Ackernutzung extensive Grünländer bzw., im Bereich der dargestellten Maßnahmenflächen, Brachen angelegt werden. Diese werden sich, wenn auch zu großen Teilen von Solarmodulen überstellt und beschattet, extensiv und artenreich entwickeln. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen.

Im Plangebiet wird in den potentiellen Lebensraum einer ackerbewohnenden Vogelart eingegriffen. Gemäß der Brutvogelkartierung ist ein Revier der Feldlerche betroffen. Außerdem ist das Plangebiet aufgrund vorliegender Daten sowie der Habitatstruktur als Brutstandort des Ortolans zu bewerten.
~~Der Bereich~~ Eine südwestliche Ackerfläche, ~~in dem~~ auf der ein Revier der Wiesenschafstelze ermittelt worden ist, wird weitgehend aus der Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgespart. Die Fläche wird teilweise ~~wieder~~ weiter der landwirtschaftlichen Nutzung überlassen. ~~teilweise als Maßnahmenfläche zugunsten der Feldlerche festgesetzt~~. (Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung).
Waldrandbewohnende Arten, wie die im Gebiet wertgebende Heidelerche ~~sowie der außerdem wertgebende Ortolan~~ sind gemäß der im Jahr 2024 durchgeführten Brutvogelkartierung im Plangebiet nicht betroffen.
Angrenzend an den Waldrand wird eine mindestens 27 m breite Maßnahmenfläche dargestellt mit Anlage einer mehrjährigen Blühbrache im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Diese kann potentiell auch Arten wie der Heidelerche zugutekommen.
Insgesamt kann im Zuge der Planung den Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans Rechnung getragen werden, indem trotz der Errichtung von baulichen Anlagen der Strukturreichtum der Landschaft erhalten bzw. verbessert wird.
Die Planzeichnung wird erneut angepasst. Die dargestellte Sonderbaufläche wird von einer nördlichen Eichenreihe um 120 m abgerückt, um dort eine Maßnahmenfläche für den Ortolan zu planen. Auch im Abstandsbereich zur K 16 wird die entsprechende Maßnahmenfläche dargestellt.

Im Rahmen der Maßnahmenplanung im verbindlichen Bauleitplan wird eine an den Schutz des Ortolans angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung festgesetzt (vgl. Kap. 6.3 Umweltbericht).

Im Rahmen des Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes zur vorliegenden Bauleitplanung können einige der im Schutz, Pflege und Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplans für den Bereich des Plangebietes aufgeführte Maßnahmen umgesetzt werden, wie der Erhalt und die Anlage von Wald- und Ackersäumen, die Erhöhung des Anteils von Brachflächen; Erhalt und Pflege von Gehölzstrukturen.

4.5 Leitbildbasierter Kriterienkatalog Vorauswahl der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Rosche

Für die Vorauswahl der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Samtgemeinde Rosche in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden einen leitbildbasierten Kriterienkatalog erarbeiten lassen. Die Anwendung und die Vorgehensweise zur Realisierung sind einheitlich durch den Samtgemeinderat und die Räte der Mitgliedsgemeinden beschlossen worden.
Zu berücksichtigen ist, dass der Kriterienkatalog den politischen Gremien für die Entscheidungsfindung im Vorfeld des Beginns von Bauleitplanverfahren dient. So wurde auch der Standort im Plangebiet der 48. Flächennutzungsplanänderung vorausgewählt.
Das Konzept ersetzt nicht eine der Planungstiefe der Bauleitplanung, insbesondere der parallel durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Umweltprüfung mit weitergehenden Datenauswertungen und Untersuchungen zu den Umweltbelangen, wie sie im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgearbeitet werden.

Der Kriterienkatalog stellt ein gesamträumliches, leitbildbasiertes Konzept mit Bewertungstool zur städtebaulichen Vorprüfung und zum Ranking von Standortanfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar (Plan B und D. Weiland 2025).
Im Rahmen des PV-Konzeptes wird der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen und der dort aufgezeigten großen Kriterienbandbreite in besonderer Weise entsprochen (Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, NLWKN 2023).

Die niedersächsische Arbeitshilfe sieht zur Steuerung der Standortauswahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen drei verschiedene Vorgehensweisen aus Sicht der Raumordnung vor:

1. die Steuerung über eine Flächennutzungsplanung über das Gesamtgebiet,
2. die Steuerung anhand eines Standortkonzeptes im Sinne einer Positivplanung mit Flächenausweisung für geeignete Flächen oder
3. die Steuerung über interkommunale Kriterienlisten bzw. Kriterienkataloge.

Die Arbeitshilfe enthält weiterhin eine sehr umfangreiche Auflistung von Flächentypen, die in folgenden Kategorien unterteilt sind:

a. Gunstflächen, also Flächen, die sich potenziell gut eignen für PV-Freiflächenanlagen,
b. Restriktionsflächen I, also Flächen, die sich bedingt eignen,
c. Restriktionsflächen II, also Flächen, die sich eher nicht eignen,
d. Ausschlussflächen, also Flächen, die sich nicht eignen.

In dem PV-Konzept der Samtgemeinde Rosche wird ein komplexer Kriterienkatalog angewandt und mit einem Bewertungssystem kombiniert. Über die Empfehlungen der Arbeitshilfe hinaus wurden im vorliegenden PV-Konzept umfangreiche Positivkriterien in Form von allgemeinverständlichen Leitbildern aufgestellt, die als Grundlage für die Entwicklung von Bewertungskriterien dienten. Weiterhin werden in gemeindebezogenen Steckbriefen besondere Gunstflächen für jedes Gemeindegebiet ermittelt.

Für die Gemeinde Rosche wird eine Fläche von mindestens 34 ha als erforderlich angesehen, um der Anforderung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG gerecht zu werden, bis 2033 mindestens 0,5% der Landesfläche in B-Plänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.
In dem inzwischen vorgelegten Gemeindesteckbrief für die Gemeinde Rosche werden Empfehlungen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen auf konkreten Standorten (Gunstflächen) gegeben (Anlage zur Begründung, PlanB 2025):

- für Parkplätze von Firmengeländen, auf dem Gelände
- auf der Mülldeponie Borg (erst in ca. 15 Jahren verfügbar)
- als Floating-PV-Anlage auf dem Speicherbecken Borg
- als Moor-PV-Anlage auf intensiv genutzten Teilen des Katiener Moores
- am neuen Windpark Polau
- auf sonstigen Ackerinseln im Wald ohne Ortolanbesatz.

Im Falle sonstiger Anfragen soll die Eignung von Vorhabenflächen nach dem erarbeiteten Kriterienkatalog vorgeprüft werden.

Außerdem wurde eine Ausschlussflächenliste für das Samtgemeindegebiet definiert. Dabei handelt es sich um freizuhaltende Vorranggebiete gem. RROP Landkreis Uelzen, Wald im Sinne des NWaldLG, Schutzgebiete gemäß Naturschutzrecht inklusive Landschaftsschutzgebiete, Denkmale, natürliche Gewässer, Böden mit hoher und äußerst hoher Fruchtbarkeit, Siedlungsflächen gem. RROP und bauleitplanerisch gesicherte Bereiche sowie den Planungsbereich für die BAB 39 (Plan B und D. Weiland 2025, S. 29).

Bei der Festlegung von Bewertungsmöglichkeiten zur Gewichtung von Gunst- und Restriktionsfaktoren geht das vorliegende PV-Konzept weit über die niedersächsische Arbeitshilfe hinaus. Das Bewertungs-Tool arbeitet mit Negativ- oder Positivwertungen in 25 Punkte Schritten, die auf eine besondere Eignung oder besondere Restriktionsfaktoren hinweisen, ein angemessenes Gewicht – im Sinne einer bauleitplanerischen Abwägung - zu verleihen.
Eine Ermittlung und zeichnerische Ausweisung von Potentialflächen wird bei dem allein auf Kriterien basierenden PV-Konzept nicht vorgenommen. Geprüft, bewertet und gerankt werden nur tatsächlich verfügbare Flächen, die durch Standortanfragen von Vorhabenträgern an die Kommune herangetragen werden. Für jedes zu prüfende PV-Vorhaben, welches einer Bauleitplanung bedarf, wird vom Vorhabenträger ein Datenblatt ausgefüllt. Ein Ergebnisblatt, welches der Ausschlussflächen- und Standortvorprüfung nach dem Kriterienkatalog des PV-Konzeptes dient, wird von der Verwaltung bzw. von einem mit der Prüfung der Vorhaben beauftragten Fachplaner ausgefüllt (Plan B und D. Weiland 2025).

Auch das Plangebiet der vorliegenden Bauleitplanung wurde nach dem o.g. Kriterienkatalog

auf Eignung vorgeprüft. Es wurde als geeignet bewertet unter der Bedingung, dass aufgrund der Lage angrenzend an ein EU-Vogelschutzgebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden und der Solarpark „artenschutzgerecht in die Landschaft integriert (Abstandswahrung, Randbepflanzungen, s. Anlage 3 zur Begründung: PV-Vorhaben-Datenblatt und Standortprüfung Solarpark Borg-Neumühle)“ wird.

Die Bedingungen, welche im Rahmen der Vorprüfung benannt worden sind, führten zu den im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführten Untersuchungen. Es werden Maßnahmenflächen dargestellt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zum Artenschutz verbindlich festgesetzt, bzw. entsprechende Anpassungen an der Planung vorgenommen, um dem Artenschutz Rechnung zu tragen. Es ist nicht ersichtlich, dass von der Bauleitplanung nachteilige Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet ausgehen.

In die Standortalternativenprüfung werden die im Gemeindesteckbrief aufgeführten Gunstflächen argumentativ einbezogen.
Das Plangebiet, in dem eine Fläche von ca. ~~17,4~~ 14,6 ha als Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen wird, leistet damit einen entscheidenden Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Samtgemeinde Rosche und der Mitgliedsgemeinde Rosche.

4.6 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche, dem so genannten Urplan vom 15.03.1978 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein schmaler Streifen im Südwesten des Plangebietes wird zudem als „Schutzwürdiges feuchtes Grünland“ dargestellt. Der Bereich wird aktuell jedoch als Ackerfläche genutzt.

Östlich des Plangebietes wird die Kreisstraße 16 dargestellt und südöstlich eine Fläche für die Forstwirtschaft.

5 Darstellung der 48. Flächennutzungsplanänderung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 BauNVO auf ca. 18 ha eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt. Damit werden die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung sowie die angestrebte Art der Bodennutzung zur Erzeugung regenerativer Energie durch die Nutzung der Sonneneinstrahlung an diesem Standort gem. § 5 Abs. 1 BauGB bestimmt genug dargestellt.

Die Sonderbaufläche wird zum Entwurf so reduziert, dass Bereiche ausgespart werden auf denen auf der Bodenkarte (BK 50) der Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ dargestellt wird. Außerdem wird ein zu schützender Waldabstandsbereich im Nordwesten des Plangebietes freigehalten.

5.2 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Außerdem werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

~~Eine~~ Die Maßnahmenfläche „A“ im Nordwesten des Plangebietes, als Teil des Änderungsbereiches 1, grenzt unmittelbar an einen Waldrand an. Die Darstellung dient der Freihaltung eines Landschaftskorridors als Übergang zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Landschaft.
~~Die Maßnahmenfläche wird gegenüber dem Vorentwurf der 48. Flächennutzungsplanänderung nach Süden um den Bereich erweitert, wo die Bodenkarte Niedersachsen (LBEG 2005) die kohlenstoffreiche Bodenausprägung Tiefes Erdniedermoor ausweist.~~ Auf der Fläche mit einer Breite von 27 m im Norden und ca. 52 m im Süden sind in die Fläche hineinragende Kronentraufen von Waldbäumen sowie randlich stehende Gehölze zu schützen und zu erhalten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zur Ausgestaltung der Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft getroffen.
So ist durch Initialansaat mit standortgerechtem gebietsheimischem Saatgut die Entwicklung einer mehrjährigen Blühbrache einzuleiten, um sicherzustellen, dass sich ein Artenreichtum einstellt. Eine entsprechende Pflege wird festgesetzt.
Der Wald-Abstandsbereich kann somit zu einem wertvollen Lebensraum für Tierarten entwickelt werden, beispielsweise auch für die Heidelerche, die derartige Waldrandhabitate bevorzugt.

~~Eine weitere, schmale Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird westlich angrenzend an die K 16 dargestellt (Änderungsbereich 2). Auf dieser Fläche wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Anpflanzfläche, zur Anpflanzung einer Hecke festgesetzt, die dem Schutz des Landschaftsbildes dient.~~

Im Norden des Plangebietes wird angrenzend an die dort randlich stehende Eichenreihe die 120 m tiefe Maßnahmenfläche „B“ zugunsten des Ortolans neu dargestellt. In diese Festsetzung wird auch der Streifen entlang der K 16 einbezogen, der im Vogelschutzgebiet liegt.

Nach Information der Unteren Naturschutzbehörde wurden in den vergangenen Jahren, in Abhängigkeit von der angebauten Ackerkultur, in dem Bereich Ortolane kartiert.

Mit 120 m wird unter Berücksichtigung der Daten zum Aktionsradius des Ortolans von 50 bis 150 m um die Hauptsingwarte gemäß (Bernardy & Dziewiaty, 2009) ein für die Bauleitplanung noch angemessener Abstand gewählt. Indem innerhalb dieses Abstandes im Zuge der Maßnahmenumsetzung zugunsten des Ortolans dauerhaft vorteilhafte Brut- und Nahrungsbedingungen geschaffen werden, kann auf jeden Fall eine gegenüber der Bestandssituation bessere Besiedelung des Plangebietes durch die Art angenommen werden.

Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 102 der Gemeinde Rosche hat die Umsetzung der CEF-Maßnahme vor bzw. parallel zu dem Eingriff zu erfolgen, so dass die Maßnahmenfläche zum Zeitpunkt des Eingriffs bzw. zum Beginn der Brutzeit der Vogelarten bereits ihre Wirksamkeit entfaltet hat. Ziel der Maßnahme ist eine artenschutzgerechte Ackerbewirtschaftung zugunsten der Vogelarten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird festgesetzt, dass auf der Fläche der Anbau von Wintergetreide, auch als Gemenge mit Winterleguminosen oder von geeigneten Sommergetreide-Leguminosen-Gemengen vorzunehmen ist.

Die Einsaat ist mit doppeltem Saatreihenabstand durchzuführen, um einen für die Brut des Ortolans lockeren Flächenbewuchs zu erhalten. Die Einsaat von Sommerkulturen muss vor Brutbeginn des Ortolans, spätestens bis zum 01.04. erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Anbau von Kartoffeln, Zuckerrüben, Mais, Gemüse, Kräutern und sonstigen Sonderkulturen ist unzulässig, da diese Kulturen als Brutstandorte des Ortolans nicht geeignet sind.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beregnung sind unzulässig. Im ersten Bewirtschaftungsjahr ist auf die Düngung vollständig zu verzichten, um durch das noch höhere Nährstoffangebot im Boden kein zu starkes Wachstum der Anbaukultur zu erreichen. Ab dem zweiten Jahr ist eine an die Vegetationsentwicklung angepasste Erhaltungsdüngung mit max. 60 kg Stickstoff (N) je Hektar (ha) und Jahr vorzunehmen. Eine dauerhafte Nulldüngung ist unzulässig. Phosphor und Kalium dürfen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgebracht werden.

In der Brutzeit des Ortolans vom 01.04. bis einschließlich 15.07. sind mechanische Bodenbearbeitung, Düngung und Ernte unzulässig. Die Bestellung und Bewirtschaftung sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Nachfrage nachzuweisen.

Im Bereich der Maßnahmenfläche „B“ kann auch die Feldlerche als Brutvogel unterkommen.

Die lockere Einsaat und der Verzicht auf Bearbeitungsgänge kommt auch dieser Brutvogelart zugute. Die Feldlerche, wie auch der Ortolan können den südlich angrenzenden Solarpark zur Nahrungssuche nutzen.

~~Gegenüber dem Vorentwurf der 48. Änderung wird nun eine weitere Maßnahmenfläche im Südwesten des Plangebietes als Änderungsbereich 3 dargestellt.~~
~~Dort wurde eine im Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung noch dargestellte Teilfläche aus der Sonderbaufläche herausgenommen, um nicht weiter in ein Bruthabitat der Wiesenschafstelze einzugreifen. Die ca. 1 ha umfassende Fläche dient der Umsetzung einer vorgezogenen CEF-Maßnahme zugunsten der Feldlerche.~~
~~Ziel der Maßnahme ist die Herstellung einer lückig bewachsenen, überwiegend niedrigwüchsigen mehrjährigen Blühbrache.~~
Zudem wird als Änderungsbereich 2 ein schmaler Streifen südwestlich des Änderungsbereiches 1, entlang der Wipperau dargestellt. Dort wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Erhalt eines dichten Weidenufergehölzes, dass entlang der Wipperau ausgeprägt ist, festgesetzt. Es wird festgesetzt, dass dieser Gehölzbestand in seiner Dichtheit zu erhalten ist, da es der Abschirmung des geplanten Sondergebietes nach Nordwesten gegenüber dem Ortsteil Süttorf dient.

6 Nachrichtliche Übernahmen

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.
Etwas nach Osten versetzt verläuft außerdem die Grenze des Landschaftsschutzgebiets UE 26 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, die ebenfalls nachrichtlich dargestellt wird.

Die Schutzziele der nachrichtlich übernommenen Gebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden.

7 Weitere Angaben

7.1 Ver- und Entsorgung

Die Zuständigkeiten für die Ver- und Entsorgung verteilen sich wie folgt:

Strom und Gas	Celle-Uelzen Netz GmbH
Trink- und Brauchwasserversorgung	Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen
Löschwasserversorgung	Samtgemeinde Rosche
Schmutzwasserentsorgung	Samtgemeinde Rosche
Abfallentsorgung	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (abw)
Versorgung mit Fernmeldeeinrichtungen	Deutsche Telekom AG/ Lünecom

7.2 Erschließung

Das Plangebiet liegt westlich der Kreisstraße 16 und wird durch Anbindung an diese erschlossen. Dafür soll im Nordosten des Plangebietes eine von landwirtschaftlichen Zufahrten separate Zufahrt erstellt werden.

7.3 Immissionsschutz

Der Landkreis Uelzen, die Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow/Uelzen sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur parallel durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Straßen darauf zu achten ist, dass der Personenkraftverkehr durch Blendung nicht beeinflusst wird. Hierfür wird ein Gutachten zur Blendwirkung gefordert und ggf. die Umsetzung von Maßnahmen, welche einer Blendung des Personenkraftverkehrs entgegenwirken.

Zu der Planung ist ein Blendgutachten vorgelegt worden. Demnach wurden keine Reflektionen innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen festgestellt.

7.4 Bodendenkmalpflege

Die Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass im Nahbereich des Plangebietes mehrere bekannte Grabhügel, Urnengräber und weitere archäologische Fundstellen liegen, so dass auch für die Planungsfläche grundsätzlich mit dem Vorhandensein bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden muss. Hinweise zur Bodendenkmalpflege werden im Rahmen der parallel aufgestellten Bauleitplanung aufgenommen.

7.5 Städtebauliche Werte

Darstellung	Fläche in m²
Änderungsbereich1	~~191.597 m²~~ 232.408 m²
davon Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“	~~180.454 m²~~ 146.332 m²
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	~~11.143 m²~~ 86.077 m²
~~Änderungsbereich 2~~	~~*3.261 m²*~~
~~*davon Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*~~	~~*3.261 m²*~~
~~Änderungsbereich 3~~	~~10.045 m²~~
~~*davon Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*~~	~~10.045 m²~~
Änderungsbereich 2	1.114 m²
davon Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	1.114 m²
Geltungsbereich des Plangebietes insgesamt	~~206.017 m²~~ 233.522 m²

Tabelle 1: Städtebauliche Werte

Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans und der damit verfolgten Ziele

Die Vorhabenträgerin Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Aachen beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Plangebietsgröße von insgesamt etwa ~~20,6~~ 23,35 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Rosche (Teilfläche von Flurstück 54/4, Teilfläche von Flurstücke 4/6, Flur 1, Gemarkung Borg).

Das geplante Vorhaben stellt einen Beitrag zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch der Bundesrepublik Deutschland dar, der bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen soll sowie zum Ziel des Landes Niedersachsen, bis spätestens 2040 den gesamten Energiebedarf des Landes (nicht nur den Strombedarf) zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken.

Um den o. g. Anforderungen gerecht zu werden, hat die Samtgemeinde Rosche in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden für die Vorauswahl der Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen leitbildbasierten Kriterienkatalog erarbeiten lassen. Die Anwendung und die Vorgehensweise zur Realisierung sind einheitlich durch den Samtgemeinderat und die Räte der Mitgliedsgemeinden beschlossen worden.
Für das auf Basis der 48. Flächennutzungsplanänderung zulässige Vorhaben wurden die erforderlichen Vorgaben gemäß Leitbild erfüllt.
Weiterhin werden in gemeindebezogenen Steckbriefen besondere Gunstflächen für jedes Gemeindegebiet ermittelt. Für die Gemeinde Rosche wird eine Fläche von mindestens 34 ha als erforderlich angesehen, um der Anforderung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG gerecht zu werden, bis 2033 mindestens 0,5% der Landesfläche in B-Plänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.
Das Plangebiet, in dem eine Fläche von ca. 18 ha als Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen wird, leistet dazu einen entscheidenden Beitrag.
In der der 48. Flächennutzungsplanänderung werden zudem Maßnahmenflächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einem Umfang von ca. 2,5 ha dargestellt.

1.2 Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Die Fläche der 48. Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. ~~20,6~~ 23,35 ha.

Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“	~~ca. 18 ha~~ ca. 14,6 ha
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	~~ca. 2,6 ha~~ ca. 8,6 ha

1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung bei der Planung

Baugesetzbuch (BauGB)

Das EAG-Bau aus dem Jahre 2004 diente der Umsetzung der „Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ sowie der „Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme“. Folge der Änderung des Baugesetzbuchs war

insbesondere die Einführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung und damit eine grundlegende Änderung der Vorschriften über die Aufstellung der Bauleitpläne.

Die Ziele des Umweltschutzes werden insbesondere in den §§ 1 (5 und 6) sowie 1a des BauGB abgeleitet.

Gem. § 1 (5) BauGB wird angestrebt, dass die städtebauliche Entwicklung dem Prinzip der Nachhaltigkeit gerecht wird. Hier heißt es: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Der Mensch, seine Sicherheit und seine gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfahren gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB besondere Berücksichtigung.

Nach Nr. 5 ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Gemäß Nr. 7 sollen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu zählen gemäß der Novelle des BauGB vom 04.05.2017 auch die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d (Umweltbelange und Wechselwirkungen).

§ 1 a BauGB fordert ergänzend den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden: „Dabei sind … Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.“

In § 1a Abs. 5 BauGB wurde 2011 durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ aufgenommen, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Diese Grundsätze und Ziele des Baugesetzbuches werden der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zugrunde gelegt.

Weitere zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes werden aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) des Bundes und dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) abgeleitet. Aus diesen Gesetzen werden genauere Ziele des Umweltschutzes für die Umweltbelange abgeleitet.

<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</u>

Das Bundesimmissionsschutzgesetz bietet die Grundlage zur Beurteilung der vom Änderungsbereich ausgehenden sowie auf diesen einwirkenden Immissionen mit dem Ziel gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse zu gewährleisten sowie Ökosysteme vor schädigenden Immissionen zu schützen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Als schutzbedürftige Gebiete gelten

ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und sonstige, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

Als nachteilige Immissionen, die von Freiflächen-PV-Anlagen ausgehen können, gelten Lichtimmissionen im Zuge einer möglichen Blendwirkung der Module.

Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Straßen und Siedlungen ist darauf zu achten, dass der Personenkraftverkehr und die Bewohner durch Blendung nicht beeinflusst werden. Zu der Planung wurde ein Blendgutachten (Anlage Bebauungsplan) vorgelegt. Demnach wurden keine Reflektionen innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen auf Verkehrswege festgestellt. Auf der Basis einer Sichtbeziehungsanalyse wird das Plangebiet gegenüber angrenzenden Siedlungsgebieten abgegrenzt.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Aus dem Bundesbodenschutzgesetz sind Anhaltspunkte für die Ausgestaltung des Bodenschutzes abzuleiten.

Das BBodSchG verfolgt das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Im Plangebiet werden Bereiche mit schutzwürdigen Bodenausprägungen „Tiefes Erdniedermoor“ teilweiche aus dem geplanten Sondergebiet ausgespart bzw. in den Bereichen die Nutzung extensiviert. Der Moorboden wird dort nicht weiter durch die Ackernutzung zerstört und kann seine Funktion als Kohlenstoffspeicher weiterhin erfüllen. Durch die Umwandlung des Ackerstandortes in extensiv gepflegtes Grünland, im Zuge der Planung eines Solarparks, ergeben sich mehrere positive Effekte. Die Bodenfunktion wird geschont und eine natürliche Bodenentwicklung begünstigt.

Vorgaben zum Bodenschutz werden auch im Rahmen der der Bauleitplanung nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen sein. Dazu werden entsprechende Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange in die Begründung aufgenommen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Insbesondere ist durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, sie dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung nicht zu besorgen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden die o. g. Belange des Wasserhaushaltes berücksichtigt. Von der Planung sind keine Gewässer betroffen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf das Bundesnaturschutzgesetz verwiesen. Seit dem Europarechtsanpassungsgesetz (EAGBau) wurden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Umweltprüfung einbezogen. Sie erfahren durch das BNatSchG ihre Konkretisierung: Eingriffsregelung, biologische Vielfalt/NATURA 2000, Besonderer Artenschutz. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege inklusive dem Besonderen Artenschutz werden in den nachfolgenden Kapiteln des vorliegenden Umweltberichtes dargelegt.

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sind instand zu halten, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen.

In der Umgebung eines Baudenkmales dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.

Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Es bestehen Anhaltspunkte für eine mögliche Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen.

Die Kreisarchäologie hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass im Bereich der vorgesehenen Planungsflächen bislang keine Bodendenkmäler gem. § 3, Abs. 4 NDSchG bekannt sind, jedoch im Nahbereich zur Planungsfläche mehrere bekannte Grabhügel, Urnengräber und weitere archäologische Fundstellen liegen, so dass auch für die Planungsfläche grundsätzlich mit dem Vorhandensein bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden muss. Diese können Kulturdenkmäler gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 NDSchG darstellen, deren undokumentierte Zerstörung gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig wäre.

1.4 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachplänen und deren Umsetzung bei der Planung

1.4.1 Regionales Raumordnungsprogramm und Landesraumordnung

Im RROP 2019 des Landkreises Uelzen wird das Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung unter gleichwertiger Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen festgeschrieben, welches sich in den weiteren Punkten des RROP 2019 konkretisiert.

Zudem wird auf die 1. Änderung des RROP 2019 - sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung und Anpassung an das LROP eingegangen, für die der Kreisausschuss des Landkreises Uelzen am 23.06.2026 den Entwurf beschlossen hat.

Es wird auf die Begründung verwiesen. In Kapitel 4.2 der Begründung werden die wesentlichen Ziele und Grundsätze zu den Umweltbelangen, zur Landwirtschaft, zum Wald und zur Forstwirtschaft in Bezug auf die vorliegende Planung bereits ausführlich behandelt.

Im Kapitel 4.1 der Begründung werden das Plangebiet betreffende Ziel und Grundsätze der Raumordnung aus dem LROP des Landes Niedersachsen 2017 mit der Änderung 2022 ausgewertet. Es wird außerdem auf den Beschluss der Niedersächsische Landesregierung vom 25.07.2023 eingegangen, das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortzuschreiben sowie den dazu vorliegenden 2. Entwurf.

1.4.2 Landschaftsrahmenplan

Bezüglich des Landschaftsrahmenplans 2012 wird auf das Kapitel 4.3 der Begründung verwiesen. Dort werden die Ziele des Fachplans für den Geltungsbereich dargelegt und deren Berücksichtigung bei der Planung beschrieben.

1.4.3 Leitbildbasierter Kriterienkatalog Vorauswahl der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Rosche

In Kapitel 4.4 der Begründung wird auf den leitbildbasierten Kriterienkatalog der Samtgemeinde Rosche eingegangen, der unter Berücksichtigung von Umweltbelangen zur Vorauswahl von Standorten für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen dient.

2 Bestandsaufnahme: Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

2.1 Abgrenzung des Änderungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen

Das ca. ~~20,6~~ 23,35 ha große Plangebiet liegt ca. 250 m nordwestlich des Ortsteils Neumühle der Gemeinde Rosche und ca. 350 m östlich des Ortsteils Dörmte der Gemeinde Oetzen. Der Ortsteil Bruchwedel (Gemeinde Oetzen) liegt ca. 750 m nördlich des Plangebietes.

Die Ortslagen Dörmte und Neumühle werden gegenüber dem Plangebiet zu großen Teilen durch dazwischenliegende Wald- und Gehölzbestände abgeschirmt.

Östlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße (K 16). Gegenüber der Straße wird mit der Sondergebietsfläche ein Abstand von ca. 45 bis 53 m eingehalten. Dieser stellt die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes UE 26 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ sowie des EU Vogelschutzgebietes V 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ dar.

Er wird als Maßnahmenfläche dargestellt.

Südwestlich im Abstand von mindestens 200 m zur Grenze des Plangebietes verläuft die Wipperau, westlich und nordwestlich im Mindestabstand von ca. 150 m der Bruchwedeler Bach.

Das Plangebiet wird insgesamt ackerbaulich genutzt. Nordwestlich grenzt ein Waldgebiet an, westlich wird eine zum Flurstück 4/6 gehörende Teilfläche des Plangebietes ausgespart. Gehölzstrukturen bzw. Hecken grenzen nördlich sowie, das o. g Grünland abgrenzend, westlich an das Plangebiet. Südöstlich wird ein Gemeindeweg auf dem Flurstücks 61/2 aus dem Plangebiet ausgespart.

Das Gelände des Plangebietes fällt von Osten und somit gegenüber der K 16 von ca. 56 m bis 57 m ü NHN nach Nordwesten und Südwesten auf ca. 50 m ü NHN ab.

2.2 Mensch, Gesundheit und Erholung

Östlich des Plangebietes verläuft die K16, die im wirksamen RROP des Landkreises Uelzen als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung darstellt wird. Sie dient auch der externen Erschließung des Plangebietes. Im Rahmen des RROP gibt es im Bereich des Plangebietes und auch nicht in der Umgebung, die als Wirkbereich des Plangebietes angenommen werden kann, keine Darstellungen bezüglich der landschaftsgebundenen Erholung. Auch verlaufen im Bereich des Plangebietes und dem potentiellen Wirkbereich des Plangebietes keine regional bedeutsamen Wanderwege gem. RROP.

Im Bereich des Plangebietes verlaufende Wegeverbindung dienen der landwirtschaftlichen Erschließung, stellen jedoch keine auch im Rahmen der Erholung genutzten Verbindungen zu den nächstgelegenen Ortsteilen dar. Entlang der K 16 ist kein Radweg ausgebaut. Dem Plangebiet kommt somit keine direkte Bedeutung im Rahmen der Erholung zu.

2.3 Fläche und Boden

Das Plangebiet nimmt eine Fläche von insgesamt ca. ~~20.6~~ 23,35 ha ein, die im Plangebiet dargestellte Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ eine Fläche von ca. ~~18~~ 14,6 ha. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt.

Die Böden sind im Nordwesten und Südosten des Plangebietes zur Wipperau-Niederung hin randlich unter dem Einfluss höherer Grundwasserstände entstanden.

In diesen Bereichen ist gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen der kohlenstoffreiche Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ ausgeprägt (vgl. Abb.1 Umweltbericht, LBEG 2025 a).

Im überwiegenden, höher liegenden Bereich des Plangebietes ist zentral und östlich weit überwiegend der Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde ausgeprägt, in dem Übergangsbereich zu den westlichen feuchteren Bereichen Mittlerer Gley-Podsol.

Die Bodenfruchtbarkeit der Mittleren Podsol-Braunerde wird als sehr gering, die des Mittleren Gley-Podsol und des Tiefen Erdniedermoors als gering eingestuft (LBEG 2025 b).

Für den Bereich mit der Bodenausprägung Mittleren Podsol-Braunerde wird eine bodenkundliche Feuchtestufe von 2 (mitteltrocken) angegeben. Diese wird für Acker- und extensive Grünlandnutzung als häufig zu trocken bewertet. Die Feldberegnung ist auch in Normaljahren notwendig. (LBEG 2025 c).

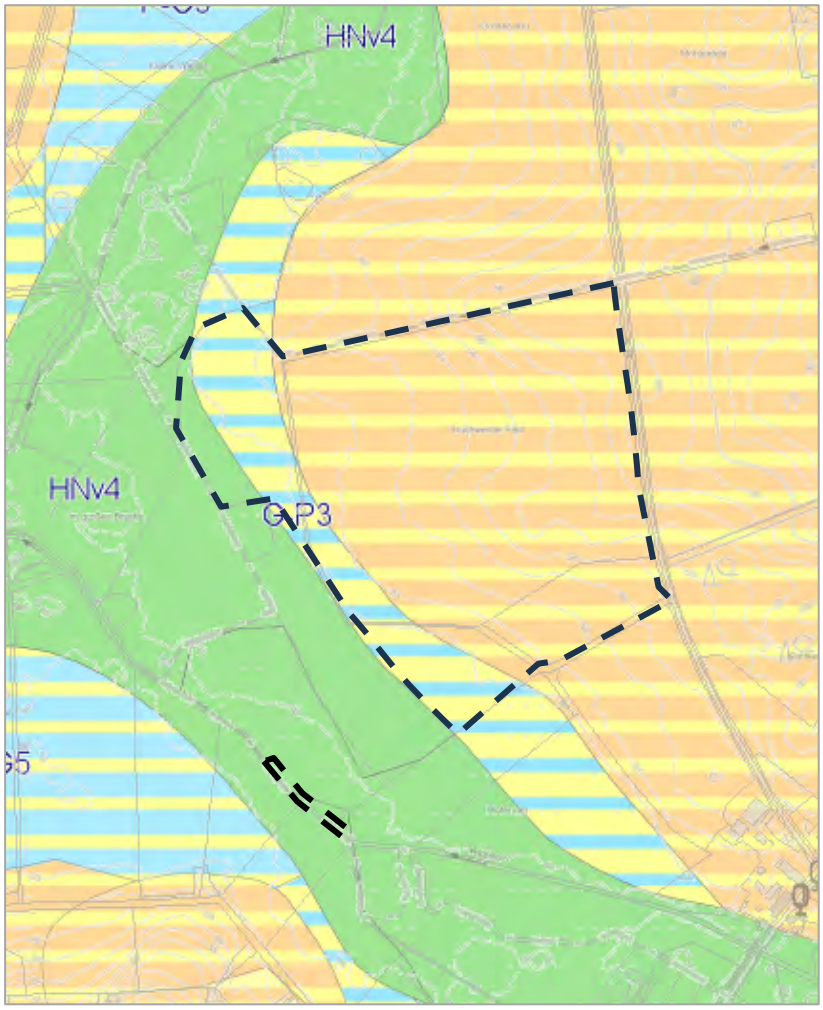

Abbildung 1: Auszug Bodenkarte von Niedersachsen 1: 50.000 mit Darstellung Plangebiet (LBEG 2024)

2.4 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.
Im Bereich des Plangebietes gibt es keine Oberflächengewässer. Gemäß der Interaktiven Umweltkarte Niedersachsen verlaufen entlang der südlichen und südwestlichen Grenze der Teilfläche 3 des Plangebietes, mit Festsetzungen einer Maßnahmenfläche Gräben 3. Ordnung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2025 a Hydrographische Karte, Gewässernetz).
Die Wipperau als Gewässer 2. Ordnung verläuft im Abstand von ca. 200 m zum geplanten Sondergebiet. Die Teilfläche 2 des Plangebietes dient der Erhaltung eines Ufergebüsches, welches direkt an der Wipperau liegt.
Nach Auswertung der hydrologischen Karte „Lage der Grundwasseroberfläche“ befindet sich die Grundwasseroberfläche im in einem Abstand von 50 bis 55 m ü NHN. Da das Gelände von Südwesten von 50 m ü NHN nach Nordosten auf ca. 58 m ü NHN ansteigt, ist von einem Grundwasserstand im Südwesten nahe der Geländeoberfläche bis ca. 3 m unter der Geländeoberfläche im Nordosten auszugehen (LBEG 2025 d Lage der Grundwasseroberfläche in NHN).
Für die Bereiche mit der Bodenausprägung „Tiefes Erdniedermoor“ werden in der Bodenkarte von Niedersachsen Grundwasserstände von 0,5 bis 0,9 m unter der Geländeoberfläche

angegeben, für die Bodenausprägung Mittlerer Gley-Podsol. Grundwasserstände von 0,7 bis 1,6 m unter der Geländeoberfläche (LBEG 2025 a).
Das Plangebiet befindet sich in Ackernutzung und wird aktuell aus Brunnen des Bewässerungsverbandes Abteilung Rosche, sowie dem Speicherbecken Borg beregnet. Darauf hat die Untere Wasserbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen.
Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der förmlichen Beteiligung zudem darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Bodenwertzahlen im Bereich des Plangebietes eine hohe Beregnungsintensität erforderlich ist, um hier sichere Erträge zu erwirtschaften. Die Behörde führt aus, dass durch die mit der Errichtung des Solarparks geplante Zurücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung eine Beregnung der Fläche nicht mehr erforderlich wäre und somit eine Schonung der Ressource Grundwasser verbunden. Dies bezieht sich, aufgrund des zukünftig nicht mehr erforderlichen Einsatzes von PSM, sowie eines entfallenden Düngeerfordernisses der Fläche, sowohl auf qualitativen als auch auf den quantitativen Grundwasserschutz.
Nach Informationen aus der Starkregenhinweiskarte des Bundes können im westlichen Bereich angrenzend an das Plangebiets durch Starkregen Wasserstände bis zu maximal 0,50 m (helles Blau) erreicht werden, in das Plangebiet und insbesondere das festgesetzte Sondergebiet hinein 0,1 m bis 0,3 m (sehr helles Blau).

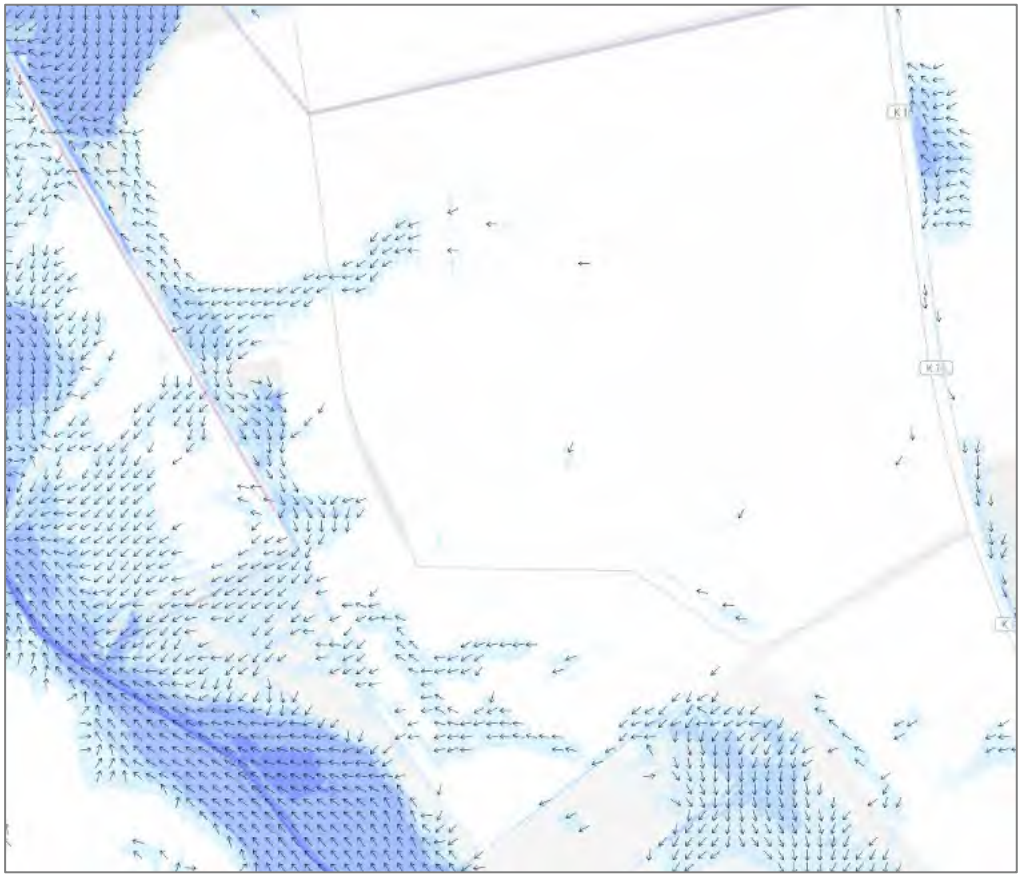

Abbildung 2: Auszug Hinweiskarte Starkregengefahren. Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025 abrufbar unter: geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren

2.5 Luft, Klima

Das Plangebiet ist Teil der freien Landschaft. Es wird als Ackerfläche genutzt. Somit dient es der Kaltluftbildung. Aufgrund der Topographie ist davon auszugehen, dass gebildete Kaltluft dem abfallenden Gelände folgend nach Südwesten in die Niederung strömt. Aufgrund der Topographie dient das Plangebiet jedoch nicht der Kaltluftversorgung für naheliegende Siedlungsbereiche, zumal diese aufgrund ihrer ländlichen Prägung mit großen Freiflächen und Gehölzbeständen keine Belastungsräume darstellen.

Von der K 16, die östlich des Plangebiets verläuft, wirken Verkehrsimmissionen auf das Plangebiet ein.

Im Westen des Plangebietes im Bereich der zum Plangebiet hin ansteigenden Wipperau-Niederung sehen Moorböden des Typs „Tiefes Erdniedermoor“ an. Da sie ackerbaulich genutzt werden (Entwässerung, Umbruch, mineralische Düngung), wird das in ihnen gebundene CO2 freigesetzt und trägt in gewissem Rahmen zur Erwärmung des Klimas bei.

2.6 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt/Wald

2.6.1 Biotoptypenkartierung

Biotoptypen im Bereich der Änderungsbereiche 1 ~~und 2~~ (vgl. Anlage 1 Biotoptypenkarte)

Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgte auf Basis von Ortsbegehungen am 05.06.2024, 21.06.2024 sowie einer Nachkartierung am 21.08.2025.

Acker (AS, AM)

Änderungsbereich 1, wo die Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik dargestellt wird~~, sowie Änderungsbereich 2 werden~~ wird von einer großen Ackerfläche eingenommen. Im überwiegenden, höher gelegenen Teilbereich der von Osten nach Westen abfallenden Ackerfläche ist auf entsprechenden Bodenausprägungen Sandacker ausgeprägt (AS, vgl. auch Kap 2.3). Im Nordwesten und steht Niedermoorboden an, der entsprechende Biotoptyp ist Mooracker (AM).

Baumreihen (HBA), Strauch-Baumhecken (HFM)

Der Änderungsbereich 1 des Plangebietes wird im Norden und Süden von Baumreihen begrenzt (HBA).

Die beidseitig der nördlichen Grundstücksgrenze stehende Baumreihe (HBA 1) wird von Stieleichen (Quercus robur) eingenommen. Auch Hängebirken (Betual pendula) gehören zu der Baumreihe. Im Unterwuchs gibt es Eichenjungwuchs sowie Jungwuchs von Vogelbeere (Sorbus aucuparia), einige Holunder- und Weißdornsträucher (Sambucus nigra, Crataegus monogyna.)

Die südliche Baumreihe (HBA 2), die entlang eines Feldweges steht, setzt sich ebenfalls überwiegend aus Stieleiche zusammen. Zu den Stieleichen (Quercus robur) kommen 4 jüngere Rosskastanien (Aesculus hippocastanum).

An der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches 1, westlich entlang der Ackerflächen führenden Fahrspur ist eine Strauch-Baumhecke (HFM) ausgeprägt. Sie wird von einer gewaltigen Stieleiche (Quercus robur) geprägt. Dazu treten Birken (Betual pendula) sowie 2 jüngere Rosskastanien (Rosskastanien (Aesculus hippocastanum). Im Unterwuchs findet sich Jungwuchs von Vogelbeere (Sorbus aucuparia) sowie die Straucharten Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Faulbaum (Rhamnus frangula).

Wald

Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes ist angrenzend an den nordwestlich fließenden Dörmter Bach ein Erlenbrachwald ausgeprägt (Erlenbruchwald des Tieflandes, WAT). Zu dem Baumbestand zählen neben der Hauptbaumart Schwarzerle (Alnus glutinosa), insbesondere randlich auch Stieleiche (Quercus robur), Birke (Betulal pendula). Stellenweise, randlich ist ein kleiner Fichtenbestand eingestreut (WZF).

Verkehrsflächen

Im Norden führt eine unbefestigte bzw. unbewachsene landwirtschaftliche Fahrspur (OVW 1) in Änderungsbereich 1 des Plangebietes hinein, an die die Baumreihe HBA 1 (s.o.) nördlich angrenzt.

Südlich wird ein unbefestigter/ unbewachsener landwirtschaftlicher Weg aus dem Plangebiet, Änderungsbereich 1, ausgespart, an dessen nördlichen Rand die Baumreihe HBA 2 steht (s.o.).

Der Weg setzt sich als grasbewachsene Fahrspur (OVW/GRT) weiter nach Nordwesten und Norden fort.

~~Biotoptypen im Änderungsbereich 3 (vgl. Anlage Biotoptypenkarte)~~

~~Änderungsbereich 3, in dem eine Maßnahmenfläche dargestellt wird, ist Teil einer Ackerfläche im Südwesten des Plangebietes, die im Vorentwurf der 48. Flächennutzungsplanänderung zur frühzeitigen Beteiligung noch vollständig in das Plangebiet einbezogen war.~~

~~Im Süden ist auf der entsprechenden Bodenausprägung „Tiefes Erdniedermoor“ Mooracker (AM) ausgeprägt, im Norden Sandacker (AS).~~

Biotoptyp im Änderungsbereich 2 (vgl. Anlage Biotoptypenkarte)

Änderungsbereich 2 des Plangebietes umfasst einen als Sichtschutz zu erhaltenden Gehölzbestand, der entlang der Wipperau stockt. Es handelt sich um ein dichtes Weidenufergehölz, aus verschiedenen, überwiegend strauchförmigen Weidenarten (Salix spec.). Es wird dem Biotoptyp Sonstiges Weidenufergebüsch (BAZ) zugeordnet.

Umgebung des Plangebietes

Westlich des Plangebietes liegt die Niederung der Wipperau. Dort finden sich neben dem o.g. Waldbestand, der an den Änderungsbereich 1 angrenzt, Acker- und Grünlandflächen auf Moorböden (GlFo, AM).

Nördlich und östlich des Plangebietes und der K 16 (Biotoptyp Straßenverkehrsfläche, OVS), die von einer Baumreihe, aus überwiegend Birken (HBA) östlich begleitet wird, erstrecken sich weitere Ackerflächen (Sandacker, AS). Südöstlich des Plangebietes und der K 16 liegt ein kleines Waldgebiet, ein Kiefernforst (WZK).

Biotoptyp (Drachenfels, 2021)	Kürzel (Drachenfels, 2021)	Wertstufe (Drachenfels 2024)
Änderungsbereiche 1 ~~und 2~~		
Sandacker	AS	I
Mooracker	AM	I
Baumreihen	HBA	E*
Strauch-Baumhecke	HFM	E*
Waldrand/Erlenbuchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflandes	WAT	V
Fichtenbestand/Fichtenforst	WZF	II
Unbefestigter landwirtschaftlicher Weg	OVW	I
Landwirtschaftliche Fahrspur/Grasweg	OVW/GRT	II
~~Änderungsbereich 3~~		
~~Sandacker~~	~~AS~~	~~I~~
~~Mooracker~~	~~AM~~	~~I~~
Änderungsbereich 2		
Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	BAZ	III

E= Erhalt (Art, Anzahl/Fläche)

Tabelle 2: Biotoptypen und Bewertung nach Drachenfels (2021/2024)

2.6.2 Tiere/Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Borg“ sowie zur 48. Flächennutzungsplanänderung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt worden (Anlage zur Begründung, Büro Mehring 2025). Da von der Planung potentiell auf Ackerflächen brütende Vogelarten betroffen sein können, wird eine Brutvogelerfassung zugrunde gelegt, die im Jahr 2024 durchgeführt wurde. Andere Artengruppen wurden auf Basis einer Potentialanalyse in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen. Dies entspricht auch Anhang 3 „Auswahl von Tierartengruppen für die Artenerfassung“ gem. der Arbeitshilfe des NLT „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (2023), wenn berücksichtigt wird, dass Hecken und Baumreihen, die randlich in das Plangebiet einbezogen sind, als zu erhalten festgesetzt werden. Somit finden keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten statt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden innerhalb des gesamten Untersuchungsgebiet (Radius von 300 m um das eigentliche Plangebiet) insgesamt 39 Vogelarten mit Brutverdacht ermittelt (vgl. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Mehring aktualisiert 2025). Zudem gab es 5 Arten als Nahrungsgäste. Für den Ortolan konnte ein Brutnachweis in ca. 280 m Abstand zur östlichen Plangebietsgrenze erbracht werden. Die Untere Naturschutzbehörde hat jedoch im Rahmen der Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass dem Plangebiet aufgrund der Habitataustattung und in Abhängigkeit von der jeweils angebauten Feldkultur Bedeutung als Brutstandort des Ortolans zukommt. In den Vorjahren sind im Plangebiet Ortolanbrutstandorte ermittelt worden (vgl. Auch Kap. 2.6.3).

Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen wurden 10 Reviere von Brutvogelarten ermittelt.

Im Bereich des nordwestlich angrenzenden Waldrandes wurde eine typische Gemeinschaft von ca. 8 häufigen Vogelarten ermittelt.

Innerhalb des Plangebietes und somit im Eingriffsbereich der Planung liegt ein Revier der Feldlerche. Ein Revier der Wiesenschafstelze ~~wird aus Teilfläche 1 nun ausgespart~~ befand sich am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches 1. Alle übrigen Arten betreffen randliche Gehölzstrukturen und den Waldrand, in welche nicht eingegriffen wird.

Aufgrund von Datenauswertungen wurden 12 Fledermausarten identifiziert, mit potenziellen Vorkommen im Bereich des Untersuchungsgebietes (siehe Anlage zur Begründung, Büro Mehring aktualisiert 2025).

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der ~~frühzeitigen~~ Beteiligungsverfahren auf Nester von Roten Waldameisen (*Formica rufa*) im Bereich einer westlichen Stauch-Baumhecke hingewiesen.

Für weitere Artengruppen wurden im Untersuchungsgebiet, insbesondere im Plangebiet, wo Eingriffe geplant werden, kein Habitatpotential ermittelt. (s. Anlage zur Begründung, Büro Mehring aktualisiert 2026).

2.6.3 Biologische Vielfalt/ Schutzgebiete

Das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ mit einer Gesamtgröße von 1.827 ha reicht mit seinem südlichsten Ausläufer an das Plangebiet von Osten heran. Dabei reicht ein schmaler Streifen von 45 bis 50 m Breite mit einer Fläche von ca. 2 ha über die Kreisstraße 16 hinaus und grenzt an das festgesetzte Sondergebiet.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Vorabstellungnahme vom 08.02.2024 zu der Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass die Fläche für den geplanten Solarpark nach dem Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit hoher Bedeutung für den Artenschutz (Vogelarten der Agrarlandschaft insbesondere Heidelerche und Ortolan) liegt sowie dass der Solarpark zudem an das Vogelschutzgebiet V 25 angrenzt, welches auch als gleichnamiges Landschaftsschutzgebiet gesichert ist (vgl. dazu auch Kap. 4.3 der Begründung). Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass es einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Vogelarten und der Erhaltungsziele nicht

ausgeschlossen werden können (Landkreis Uelzen 08.02.2024).
Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wird die Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Einbezug zur Verfügung gestellter Daten sowie des Managementplans für das Vogelschutzgebiet V 25 gefordert. Eine überarbeite Fassung wird zu dem erneut geänderten Planentwurf vorgelegt ~~worden~~ (Anlage 4 zur Begründung).

Das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ umfasst zwei Teilgebiete in dem ostniedersächsischen Landkreis Uelzen. Beide Teilgebiete liegen im Bereich eines sandig trockenen Höhenrückens mit wellig hügeligem Relief und umfassen eine Kulturlandschaft mit einem hohen Grenzlinienanteil zwischen Wald, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Ortsrandlagen. Das Gebiet besitzt eine herausragende Bedeutung für Vogelgemeinschaften trocken-warmer Standorte mit lichten Waldrändern und einer strukturreichen Kulturlandschaft. Wertgebende Arten des Schutzgebietes sind die Heidelerche (Lullula arborea) und der Ortolan (Emberiza hortulana).

Besonderer Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen der beiden Arten.

Außerdem dient das Schutzgebiet weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten, insbesondere Wachtel, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Neuntöter, Kolkrabe, Feldlerche, Braunkehlchen, Nachtigall und Wiesenschafstelze und durch den Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind durch eine reich gegliederte, strukturreiche, offene Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist.

Zum Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Borg“ und zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt worden, um die Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes zu ermitteln.

Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Biotoptypenkartierung als Basis für die Ermittlung von potentiellen Habitatstrukturen der wertgebenden Arten, ~~sowie~~ die Brutvogelkartierung 2024, der Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes (NLWKN 2021) sowie die Managementplanung für das EU-Vogelschutzgebiet V25 (Lamprecht & Wellmann 2024) und Bestandsdaten der Vorjahre insbesondere Kartierdaten im EU-Vogelschutzgebiet von Wellmann 2024 (vgl. Anlage 4 zur Begründung).

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Untersuchungsgebiet sowie auch im Plangebiet folgende potentielle Lebensraumelemente für den Ortolan ermittelt:

- Baumreihen mit Dominanz der Stieleiche im Norden und Süden des Plangebietes (vgl. Kap. 2.6.1 HBA 1 und HBA 2),
- Unbefestigte Wege,
- Ackerflächen, angrenzend an die o.g. Baumreihen, z.T. auf trockenwarmen Standorten, im Plangebiet jedoch mit ungeeigneten Fruchtfolgen, Anbau unter Beregnung.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Untersuchungsgebiet, aber nicht im Plangebiet, folgende potentielle Lebensraumelemente für die Heidelerche ermittelt:

- Unbefestigte Wege,
- Waldrand -Ackermosaik/ Trockenlebensräume.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 wurden die Arten Ortolan und Heidelerche in dem Teil des Untersuchungsgebietes ermittelt, der innerhalb des Schutzgebietes liegt.

Für den Ortolan konnte ein Brutnachweis in ca. 280 m Abstand zur östlichen Plangebietsgrenze erbracht werden, für die Heidelerche 3 Brutstandorte an den Rändern eines kleinen Waldgebietes südöstlich außerhalb des Plangebietes in Abständen von ca. 202 bis 420 m zur Grenze des Plangebietes.

Die Brutvogelarten Wiesenschafstelze und die Feldlerche, die als „weitere im Vogelschutzgebiet vorkommende Brutvogelarten“ aufgezählt werden, wurden innerhalb des Plangebietes

ermittelt, das ermittelte Revier der Wiesenschafstelze jedoch nun aus Änderungsbereich 1 ausgespart. Die Wachtel wurde im Untersuchungsgebiet, auf der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche, der Pirol im Bereich der nordwestlich angrenzenden Waldfläche ermittelt. Als Nahrungsgäste wurden im Untersuchungsgebiet zudem die Arten Rohrweihe, Rotmilan und Kolkrabe ermittelt.

In der Managementplanung für das Vogelschutzgebiet 25 wird auch die Bedeutung gebietsübergreifender Habitatbeziehungen – auch zu außerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden Flächen – berücksichtigt, da eine Nutzung von Flächen außerhalb der Schutzgebietskulisse durch die im EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ vorkommenden Ortolane aufgrund der räumlichen Nähe und der zusammenhängenden Habitatstrukturen grundsätzlich möglich ist (Vgl. FFH-VP, Anlage 4 zur Begründung).

2.7 Landschaftsbild

Änderungsbereich 2 und Änderungsbereiche 1, zu einem großen Teil, werden von einer ungegliederten, intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Diese fällt von der K 16 im Nordosten aus, mit einer Höhenlage von ca. 57,5 m ü NHN in Richtung Südwesten auf ca. 50 m ü NHN und somit um über 7 m ab. Der Ackerfläche an sich kommt eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Jedoch fällt der Blick von der K 16 aus über die abfallende Ackerfläche zur landschaftlich wertvollen Wipperauniederung mit begleitenden Gehölzbeständen.

Landschaftsbildbereichernd wirken zwei von Eichen dominierte Baumreihen entlang der nördlichen und südlichen Grenze des Plangebietes, welche auch als abschirmende Struktur nach Norden und Süden erhalten werden. Auch die K 16 wird überwiegend auf ihrer Ostseite von einer gliedernden Baumreihe begleitet.

Eine kleinere nordwestliche Teilfläche von Änderungsbereich 1 wird durch einen Waldrand nach Nordwesten eingerahmt und das Landschaftsbild dadurch bereichert.

Im Bereich der südwestlichen Wipperaunierderung wird Änderungsbereich 4 in den Geltungsbereich der 48. Änderung einbezogen. Es handelt sich um einen Abschnitt im Bereich der Wipperauniederung, der zur Vielfalt und Bereicherung des Landschaftsbildes sowie aufgrund der abschirmenden Wirkung des ausgeprägten, dichten Weidenufergebüschs zur Abschirmung des geplanten PV-Parks nach Südwesten beiträgt.

Von Nordwesten aus prägen 7 in einer Entfernung von mindestens ca. 1 km stehenden Windkraftanlagen aufgrund Ihrer raumgreifenden Wirkung als technische Anlagen das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes bereits mit.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hat die Kreisarchäologie darauf hingewiesen, dass zwar im Bereich des Plangebietes bislang keine Bodendenkmäler gem. § 3, Abs. 4 NDSchG bekannt sind, aber im Nahbereich mehrere bekannte Grabhügel, Urnengräber und weitere archäologische Fundstellen liegen, so dass auch für das Plangebiet grundsätzlich mit dem Vorhandensein bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden muss. Diese können Kulturdenkmäler gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 NDSchG darstellen, deren undokumentierte Zerstörung gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig wäre.

2.9 Wechselwirkungen

Die betrachteten Umweltbelange stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-)direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein. Aus ihnen können sich für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte ergeben. Boden, Luft und Wasser bilden die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und den Menschen und seine Gesundheit.

So wirkt sich der Grundwasserstand direkt auf die Bodenentwicklung aus, die im Plangebiet zur Entstehung unterschiedlicher Bodentypen geführt hat. Das Plangebiet wird weit überwiegend ackerbaulich genutzt. Dadurch wurden die Bodenfunktionen bereits anthropogen verändert. Aufgrund überwiegend armer und trockener Bodenverhältnisse im Plangebiet findet der landwirtschaftliche Anbau unter Beregnung statt, was wie die übrigen Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft, die Lebensraumeignung des Plangebietes für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt.

Die Lebensraumeignung für Pflanzen- und Tierarten steht in Konkurrenz zur aktuellen menschlichen Nutzung des überwiegenden Plangebietes für die landwirtschaftliche Produktion mit Mitteln der Produktionssteigerung (Düngung, Beregnung, Pflanzenschutz). Somit kann sich die potentielle Lebensraumeignung für Arten nicht entfalten.

Der anstehende Boden weist zudem eine Archivfunktion auf als Grundlage für die Kulturgeschichte. Die Kreisarchäologie hat diesbezüglich auf die Möglichkeit des Vorhandenseins bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde innerhalb des Plangebietes hingewiesen.

Ein unbelastetes Klima kommt dem Menschen und seiner Gesundheit ebenso wie Arten und Lebensgemeinschaften zugute. Im Westen des Plangebietes steht der kohlenstoffreiche Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ an. Durch die Entwässerung dieser Böden für die landwirtschaftliche Nutzung sowie ihre ackerbauliche Bearbeitung wird weiter Kohlenstoff bzw. CO2 freigesetzt, was einen Beitrag zur klimatischen Erwärmung leistet.

Das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild steht in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Mensch. Landschaft wird vom Menschen wahrgenommen und kann dem Menschen zur Erholung dienen. Das Plangebiet dient aufgrund fehlender Wegeverbindungen im Verbund mit den Siedlungsräumen nicht bzw. nur untergeordnet der Erholung.

3 Auswirkungen der Planung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf Umweltbelange beschrieben und bewertet.

Grundsätzlich ist zwischen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben zu unterscheiden, wobei baubedingte Auswirkungen in der Regel nur von vorübergehender Wirkung sind.

Entsprechend der Novelle des BauGB vom 04.05.2017 sind gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a und 4 c, Nr. 2b BauGB dabei zu berücksichtigen:

aa) der Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen,

cc) die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen,

dd) die Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

3.1 Auswirkungen während der Bauphase

- Baulärm (vorübergehend)
- Flächeninanspruchnahme im Bereich der offenen Landschaft technische Überprägung einer bisherigen Ackerfläche mit technischen Anlagen (dauerhaft),
- Entstehung von Barrierewirkungen, Einzäunung einer bisher freien Ackerfläche (dauerhaft)
- Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung und Befahren während der Bauphase (vorübergehend)
- Bodenversiegelung und -überbauung (dauerhaft)
- Entfernen anstehender Bodenprofile, Bodenverdichtung in den Gründungsbereichen von baulichen Anlagen (dauerhaft)
- Beeinträchtigung von Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten (temporär)
- Ggf. Gefährdung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 BNatSchG (temporär)

3.2 Auswirkungen während der Betriebsphase

negative Auswirkungen

- Erzeugung zusätzlicher (Licht)Emissionen, Blendwirkung
- Landschaftsbildwirkung einer großflächigen technischen Anlage in der bisherigen freien Landschaft
- Überbauung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer europäischen Vogelart (Feldlerche)

positive Auswirkungen

- Verminderung der potentiellen Wassererosion auf der bisherigen Ackerfläche im Plangebiet durch Planung einer dauerhaften Vegetationsdecke
- Verbesserung der Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser
- Verbesserung der Bodenfunktion, Bodenbildung durch Entfall der regelmäßigen ackerbaulichen Bewirtschaftung und extensive Pflege (Bearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz)
- Schutz von Gehölzbeständen durch Einbezug in Maßnahmenflächen und Erhaltungsfestsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
- Schaffung neuer Lebensräume im Bereich des Solarparks und extensiven Übergangsbereichen zur angrenzenden Landschaft mit Verbesserung des Biotopverbundes
- Entfall der Gefährdung von bodenbrütenden Vogelarten und deren Ruhestätten durch landwirtschaftliche Arbeitsgänge und Beregnung
- Schaffung sicherer Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierarten durch Darstellung einer Maßnahmenfläche und Festsetzung einer CEF-Fläche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
- Schaffung neuer Gehölzstrukturen in der Landschaft durch Anpflanzfestsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit Verbesserung des Biotopverbundes

3.3 Auswirkungen der Planung auf den Menschen, seine Gesundheit und die Erholung

<u>Erholung</u>

Da dem Plangebiet und dessen Wirkbereich keine besondere Bedeutung im Rahmen der Erholung zukommt, ist auch nicht mit erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Erholung zu rechnen (vgl. Kap. 2.2 des Umweltberichtes).

<u>Fernwirkung auf das Landschaftsbild</u>

Die im Plangebiet auf einer Fläche von ca. ~~18~~ 14,6 ha zulässige Freiflächen-PV-Anlage entfaltet aufgrund ihrer Größe eine Fernwirkung auf die Umgebung des Plangebietes. Entsprechende Angaben sind aus Kapitel 3.6 zu entnehmen. Dort werden die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild beschrieben, dessen Veränderung durch den Menschen wahrgenommen wird.

Gesundheit/ Blendwirkung

Von der im Plangebiet zulässigen Freiflächen-Photovoltaikanlage geht potentiell eine Blendwirkung für angrenzende Siedlungsbereiche in Richtung der möglichen Reflexion des Sonnenlichtes aus. Die Ausrichtung der Module ist in südlicher Richtung geplant. Die Ortslage Neumühle liegt auf einer Höhe zwischen 50 m ü NHN im Süden und 57 m ü NHN im Norden, in etwa höhengleich südöstlich des Plangebietes im Mindestabstand von ca. 300 m. Schutzwürdige Räume, im Sinnen einer potentiellen Blendwirkung, die nicht durch Waldflächen abgeschirmt werden, befinden sich jedoch in größerer Entfernung von mindestens ca. 400 m zum Plangebiet. Im Blendgutachten (Sonnwinn 2025) werden gemäß dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) schutzbedürftige Räume aufgeführt.

Nach Aussage im Blendgutachten gelten gemäß dem LAI-Leitfaden (ca.) 100 Meter als räumlicher Grenzwert für die Annahme einer potentiellen Blendwirkung. Liegt ein Immissionsort weiter als 100 Meter von der PVA entfernt, können erhebliche Belästigungen in der Regel ausgeschlossen werden.

Somit kann nicht von erheblichen Immissionen in Form von Blendwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen im Wirkbereich des Plangebietes ausgegangen werden.

3.4 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Fläche, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft

Im Zuge der Planung wird keine umfängliche Versiegelung von Boden geplant, sondern die Überstellung mit PV-Modulen. Nur in den Bereichen, wo Fundamente errichtet werden, z.B. für Trafostationen und Container findet eine vollständige Entwertung der Bodenfunktonen statt. Somit bleibt weiterhin auf dem Großteil des festgesetzten Sondergebietes mit einer Gesamtgröße von ~~18~~ 14,6 ha der Boden unversiegelt und es resultieren insgesamt keine erheblichen Eingriffe in die Bodenfunktionen.

Durch die dauerhafte Vegetationsdecke wird zudem das oberflächige Ablaufen von Wasser verhindert und somit auf der um bis zu ca. 8 m abfallenden Ackerfläche zukünftig die Bodenerosion, insbesondere im Falle von Starkregenereignissen vermieden.

Die bestehende Ackernutzung soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zugunsten der Umwandlung in extensiv gepflegtes Grünland zurückgenommen werden. Zudem werden auf ca. ~~2,5~~ 8,6 ha Maßnahmenflächen festgesetzt, auf denen ebenfalls die ackerbauliche Nutzung zugunsten der Anlage mehrjähriger Blühbrachen beendet wird. Die mehrjährige Vegetation führt zu einer besseren und anhaltenden Bodendurchwurzelung mit positiven Effekten auf das Bodengefüge und die Wasserversickerung im Falle von Starkregenereignissen.

Durch die geplanten Nutzungsextensivierungen im Plangebiet profitieren alle anstehenden Bodentypen, indem eine natürliche Bodenentwicklung begünstigt wird. Im Bereich der Maßnahmenflächen wird der noch vorhandene Niedermoorboden geschont sowie teilweise unter einer dauerhaften Vegetationsdecke die weitere Degradierung und die Freisetzung von CO_2 mit negativen Auswirkungen auf das Klima beendet.

Von der Planung gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer aus. Diese werden für die erforderliche Pflege freigehalten.
~~Ein positiver Effekt resultiert aus der Extensivierung der Nutzung auf Maßnahmenflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, indem der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt und der Eintrag dieser Stoffe in den angrenzenden Graben.~~

Auch gehen von der Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser aus. Die geplanten Nutzungsextensivierungen gehen mit einem Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pestiziden einher, insbesondere auch von Stickstoff zur Ertragssteigerung im Ackerbau. Somit werden diese Stoffe auch nicht weiter mit dem Sickerwasser in das Grundwasser eingetragen.
Im Zuge der Planung entfällt auf der bisherigen Ackerfläche zudem die Beregnung aus Brunnen des Bewässerungsverbandes Abteilung Rosche, sowie dem Speicherbecken Borg, was zur Schonung der Ressource Grundwasser beiträgt (vgl. auch Kap. 2.3 des Umweltberichtes).

Auch die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der förmlichen Beteiligung darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Bodenwertzahlen im Bereich des Plangebietes eine hohe Beregnungsintensität erforderlich ist, um hier sichere Erträge zu erwirtschaften. Die Behörde führt aus, dass durch die mit der Errichtung des Solarparks geplante Zurücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung eine Beregnung der Fläche nicht mehr erforderlich wäre und somit eine Schonung der Ressource Grundwasser verbunden. Dies bezieht sich, aufgrund des zukünftig nicht mehr erforderlichen Einsatzes von PSM, sowie eines entfallenden Düngeerfordernisses der Fläche, sowohl auf qualitativen als auch auf den quantitativen Grundwasserschutz.

Auch wenn es unter den zulässigen Modulflächen durch die verringerte Durchlüftung und Sonneneinstrahlung zu einer Erwärmung des Lokalklimas kommen wird, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten, da das Gebiet keine besondere Relevanz für die Kaltluftproduktion und -versorgung von Siedlungsbereichen aufweist (vgl. Kap. 2.5 des Umweltberichtes). Auch kann von einer guten Durchlüftung des Plangebietes aufgrund seiner Topographie ausgegangen werden. Die geplante Vollversiegelung ist nur geringfügig und die Kaltluftproduktion auf den umgebenden Offenflächen wird beibehalten.

Der Effekt der Bildung von Hitzeinseln durch Aufheizung von PF-Modulflächen wird in Deutschland als vernachlässigbar eingeschätzt (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020).

3.5 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und den Wald i.S. des NWaldLG

Im Zuge der Planung soll eine Ackerfläche, die auf Ihrer überwiegenden Fläche bisher in der Regel zum Anbau von Petersilie und Kartoffeln unter Beregnung genutzt wurde, mit einer Freiflächen-PV-Anlage überbaut werden. Dafür wird eine Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik dargestellt. Nur teilweise werden später Flächen zum Befahren teilversiegelt und überbaut.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird festgesetzt, dass in dem Sonstigen Sondergebiet ein artenreiches, extensives Grünland anzulegen und zu pflegen ist.

Somit wird eine bisher intensiv bewirtschaftete, gedüngte, beregnete und mit Pestiziden behandelte Ackerfläche in ein von diesen Einwirkungen freies Grünland umgewandelt und damit auf der überwiegenden Fläche aufgewertet.

Durch das Aufstellen von Solarmodulen werden die darunter liegenden Biotope verschattet und überschirmt. Dies betrifft Sandackerflächen, die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Plangebiet werden sich in den besonnten Bereichen randlich, die nicht von Modulen überstellt werden, sowie in besonnten Bereichen zwischen den Modulreihen, voraussichtlich Biotope der Wertstufe III entwickeln.

In den Bereichen, die durch die Module verschattet werden, ist trotz anderer Licht- und Wasserverhältnisse ebenfalls von einer Vegetationsentwicklung auszugehen, dabei werden schattenliebende Pflanzenarten, die auch bisher bereits auf beschatteten Grünländern, beispielsweise an Waldrändern vorkommen, einen stärkeren Anteil einnehmen.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Biodiversität sind die bisher am besten untersuchten Wirkungen. Durch Modellierungen konnte gezeigt werden, dass PV-FFA einen positiven Beitrag für die Vernetzung von Offenlandstandorten im Biotopverbund leisten können (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020). Verschiedene Untersuchungen, z.B. an elf PV-FFA in Südengland ergaben eine Erhöhung der Biodiversität. Die Flächen wiesen eine größere Pflanzenvielfalt auf, als Kontrollflächen. Auch in Deutschland konnte die Zunahme der Pflanzenartzahlen mit zunehmendem Alter festgestellt werden.

Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Anlagen auf einer bisherigen Ackerfläche errichtet werden.

Auch im Rahmen der bundesweiten BNE-Studien „Artenvielfalt im Solarpark“, einer Feldstudie, in die Erhebungen von insgesamt 31 Anlagen einbezogen worden sind, konnte der Beitrag der Freiflächen-PV-Anlagen zur Biodiversität ermittelt werden (BNE 2025).

In der Studie konnte gezeigt werden, dass die Biodiversität in einer PVA unmittelbar nach der Inbetriebnahme auf Ackerland ansteigt. Das betrifft alle untersuchten Organismengruppen. Neben typischen, aber oftmals gefährdeten Arten der offenen Agrarlandschaft erscheinen relativ zügig auch solche, die eher kennzeichnend für trockene Lebensräume sind und solche, die typisch für Grenzlinien zwischen offenen und geschlossen Lebensräumen, Vorwäldern und Wäldern sind.

Das liegt daran, dass PVA grundsätzlich aus verschiedenen Strukturelementen bestehen. Diese werden innerhalb der Studie näher beleuchtet. Als wesentlich für Arten des Offenlandes haben sich Bereiche mit ausreichender Besonnung herausgestellt. Dies sind zum einen die Wege in den Anlagen und zum anderen können es die Zwischenräume zwischen den Modulreihen sein, wenn diese nach Biodiversitätskriterien errichtet worden sind.

Abbildung 3: Schotterweg mit blütenreicher Saumvegetation (PVA Gottesgabe). Quelle: BNE 2025, S. 22

Andererseits zeigt sich, dass in nach Süden ausgerichteten PVA der Waldaspekt ebenfalls eine Rolle spielt. Unter den Modulen herrscht grundsätzlich ein feuchteres Mikroklima, da der Tau langsamer abtrocknet als in den offenen und besonnten Bereichen. Dadurch stellen sich hier Teilaspekte einer Vegetation ein, die in geschlossenen Lebensräumen wie Wäldern zu finden sind. Das gilt analog für einige Tierarten, die ebenfalls nicht in reinem Offenland zu finden sind.

Abbildung 4: Blühender Taumel-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) unter Modulen (PVA Salmtal). Quelle: BNE 2025, S. 28

So ist also festzuhalten, dass durch die konstruktionsbedingten Gegebenheiten eine Strukturvielfalt auf relativ engem Raum entsteht, die Grundvoraussetzung für verschiedene Mikroklimata und einer entsprechenden Biodiversität ist.

Gemäß den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen von NLT, Niedersächsischem Umweltministerium sowie dem NLWKN (2023) sollen Biotoptypen der Wertstufen I und II bezogen auf das Schutzgut Biotope unberücksichtigt bleiben. Ihre Betroffenheit soll hinsichtlich der Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter bzw. Umweltbelange zu berücksichtigen sein. Diese Vorgehensweise lässt völlig unberücksichtigt, dass bereits Biotoptypen der Wertstufen I und II eine unterschiedliche Bedeutung für Natur und Landschaft haben. Außerdem wird das Aufwertungspotential durch artenreiche Einsaaten mit dem Ziel artenreicher Extensivgrünländer in PV-FFA durch diese Vorgehensweise nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Eingriffe in die Biotoptypen mit Wertstufe I und II somit berücksichtigt und auch in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung einbezogen.

Selbst wenn sich nach Bewertung nach den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NLT, Niedersächsisches Umweltministerium, NLWKN 2023) aufgrund der Unterschiede in Besonnung, Beregnung und Beschattung kein Grünland der Wertstufe III entwickeln sollte, ist von einer Aufwertung gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen, da Düngung, Herbizid- und Pestizideinsatz sowie eine Bodenbearbeitung und somit Zerstörung des Bodengefüges ausbleiben.

Es kann also sicher angenommen werden, dass unter den Modulen mindestens der Wert eines artenarmen Intensivgrünlandes erreicht wird. Wenn der Bewuchs in trockeneren überstellten Bereichen lückig sein sollte und von Trockenheit vertragenden Ruderalarten eingenommen wird, wäre eine Bewertung mit Wertstufe III zulässig. Würde die Überstellung beziehungsweise Überschattung als Abwertungskriterium herangezogen, wäre in diesem Fall immer noch Wertstufe II anzunehmen.

Im Plangebiet ist davon auszugehen, dass die intensiv zum Anbau von Petersilie und Kartoffeln genutzten Ackerflächen durch Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes aufgewertet werden.

Im Zuge der Planung wird unmittelbar angrenzend an das Vogelschutzgebiet V 25 „Ostheide bei Himbergen“ in einen Brutstandort des Ortolans eingegriffen. Dem Plangebiet kommt in der Vernetzung mit dem angrenzenden Vogelschutzgebiet Bedeutung für die Sicherung und den Erhalt der wertgebenden Ortolanpopulation des Vogelschutzgebietes zu (vgl. auch Kap. 2.6.3 des Umweltberichtes sowie Anlage 6 zur Begründung).
Ohne Durchführung habitatsichernder und -verbessernder Maßnahnahmen zugunsten des Ortolans, resultiert möglicherweise ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand sowie eine nachteilige und verschlechternde Wirkung auf die Ortolanpopulation im Vogelschutzgebiet V 25 und damit dessen Erhaltungsziele.

Zudem wird im Zuge der Planung ~~wird~~ ein Revier der Feldlerche überplant, welches im Rahmen der Brutvogelerfassung 2024 zentral im Plangebiet ermittelt wurde ~~(vgl. Kap. 2.6.2 und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als Anlage zur Begründung)~~. Dies würde ohne Planung entsprechender Maßnahmen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen.

Ein Revierstandort der Wiesenschafstelze liegt im Südwesten des Plangebietes ~~wird durch die Reduzierung der Fläche des~~ randlich in dem festgesetzten Sondergebiet ~~freigehalten~~.

Andere randlich im Plangebiet ermittelte Revierstandorte von Vogelarten werden von der Planung nicht nachteilig betroffen, da sie sich in als zu erhalten festgesetzten Gehölzbeständen sowie im Bereich eines Waldrandes befinden. Für weitere Artengruppen werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung keine nachteiligen Auswirkungen ermittelt.

Im Rahmen der bundesweiten Feldstudie „Artenvielfalt im Solarpark“ (BNE 2025) wurde die Feldlerche in einer Vielzahl auf den untersuchten Standorten regelmäßig und in teils hoher Individuenzahl nachgewiesen. Sie wurde in 73% der untersuchten Anlagen als Brutvogel nachgewiesen. Das Fehlen der Feldlerche in den übrigen FF-PVA ist u. a. durch ein noch nicht vollständig etabliertes Pflegeregime kurz nach der Fertigstellung der Anlagen sowie an anderen Anlagenstandorten durch dort anstehende Moorböden zu erklären, die zu deren Erhalt durch entsprechende hydrologische Maßnahmen dauerhaft vernässt werden und somit nicht als Brutplatz für die Feldlerche geeignet sind. In mehreren Anlagen konnten reproduktive Nachweise erbracht werden, was die funktionale Nutzung der Flächen als Brut- und Nahrungshabitat belegt. Bemerkenswert ist dabei, dass die Siedlungsdichte in einigen Solarparks über dem Niveau vergleichbarer Offenlandräume außerhalb von FF-PVA lag, was auf die hohe Habitatqualität extensiv gepflegter FF-PV-Anlagenflächen für die Art hinweist. Damit zählt die Feldlerche zu denjenigen Offenlandarten, die besonders deutlich vom Verzicht auf die landwirtschaftliche Intensivnutzung und den störungsarmen Bedingungen innerhalb der FF-PVA profitieren. Dabei fungieren die Wegeflächen in den PV-Parks wie Feldlerchenfenster. Aber auch die Modulzwischenräume wurden besiedelt.

Auch die Wiesenschafstelze konnte in 27% der untersuchten Anlagen als Brutvogel nachgewiesen werden.

Gemäß den Untersuchungen haben Brutvögel, die grundsätzlich in der Lage sind, PVA zu besiedeln und dies auch nachgewiesen ist, wie bei der Feldlerche, dieses Verhalten erlernt.

Durch die erforderliche Zaunanlage, zur Sicherung der zulässigen Freiflächen-PV-Anlage als potentiell gefährliches Großkraftwerk mit hohen elektrischen Spannungen und Stromstärken, entsteht potentiell eine Barriere- und Zerschneidungswirkung für Kleinsäuger, Niederwild sowie Feldvogelarten.

Von dem Plangebiet gehen ~~randliche~~ potentiell nachteilige Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen“ insbesondere auf den schmalen Streifen von 45 bis 50 m Breite und ca. 2 ha Größe aus, der über die Kreisstraße 16 hinausreicht und an das festgesetzte Sondergebiet angrenzt und ca. 0,1 % der Größe des gesamten Schutzgebietes ausmacht. Dieser Streifen liegt außerdem im Wirkbereich der Kreisstraße und wird dadurch in seiner Eignung als Lebensraum für die Zielarten des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt.

Im Rahmen der erneuten Änderung der Bauleitplanung wird der Streifen als Maßnahmenfläche zugunsten des Ortolans dargestellt, um dort im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine ortolangerechte Landwirtschaft durchzuführen.

Eine bisher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ~~wird~~ westlich entlang der K 16 ~~eine~~ festgesetzte 8 m breite Anpflanzfläche zum Anpflanzen einer dreireihigen dichten ~~Strauch-Baum~~Hecke ~~festgesetzt~~ wird aus dem Vogelschutzgebiet herausgenommen und im Rahmen der erneuten Änderung der verbindlichen Bauleitplanung nun randlich in dem Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt. Nun wird jedoch eine niedrigwüchsige Strauchhecke festgesetzt, um zum einen das Landschaftsbild, durch Sichtabschirmung des Plangebietes gegenüber der K 16, zu schützen aber auch für den Ortolan als Nutzer des östlichen Maßnahmenstreifens keine erhebliche Barrierewirkung zu schaffen.

~~Dieser wird nach einer Entwicklungsphase nicht nur zur Sichtabschirmung des Plangebietes gegenüber der K 16, sondern auch zur Abschirmung zwischen dem Großteil des Vogelschutzgebietes und dem Plangebiet.~~

~~Es kann nicht angenommen werden, dass durch die Wirkung des Plangebietes auf eine ca. 2 ha große Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen“ mit einer Gesamtgröße von 1.827 ha die Erhaltungsziele des Schutzgebietes beeinträchtigt werden oder für diese eine Verschlechterung eintritt.~~

Im Plangebiet, welches an das Vogelschutzgebiet angrenzt, wurden zwar potentielle Habitatstrukturen, nicht aber die wertgebenden Arten des Schutzgebietes, die Heidelerche (Lullula arborea) und der Ortolan (Emberiza hortulana) im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 nicht ermittelt (vgl. Kap. 2.6.2 des Umweltberichtes ~~und SaP als Anlage zur Begründung~~).

Die Brutvogelarten Wiesenschafstelze und die Feldlerche, die als „weitere im Vogelschutzgebiet vorkommende Brutvogelarten“ aufgezählt werden, wurden hingegen im Plangebiet ermittelt (s.o. zum Artenschutz).

Jedoch hat die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der förmlichen Beteiligung darauf hingewiesen, dass das Plangebiet als Brutstandort des Ortolans anzunehmen ist, was aus Kartierungsdaten der vergangenen Jahre hervorgeht (vgl. auch Kap. 2.6.3 und Anlage 4 zur Begründung).

Somit ist mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sowie nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes zu rechnen, wenn keine Vermeidungs- und Verbesserungsmaßnahmen getroffen werden.

Im Rahmen der bundesweiten Feldstudie „Artenvielfalt im Solarpark“ (BNE 2025) konnte die reproduktive Ansiedlung von zwei Ortolanrevieren innerhalb einer Freifläche-PV-Anlage dokumentiert werden. In dem 2022 errichteten „Solarpark Zobersdorf I“ in Brandenburg konnten im Rahmen des durchgeführten Brutvogelmonitorings 2023 (BLN 2023) zwei Reviere des Ortolans festgestellt werden. Dies entspricht dem Ausgangszustand vor der Errichtung des Solarparks, der bereits 2020 erfasst wurde (BLN 2020). Besonders hervorzuheben ist, dass 2023 ein Brutnachweis innerhalb der Anlagenflächen dokumentiert werden konnte. Der Neststandort befand sich dabei im Randbereich der eingezäunten Anlagenfläche und nicht auf einer der vorhandenen Freiflächen oder einer spezifisch auf die brutökologischen Ansprüche des Ortolans zugeschnittenen Maßnahmenfläche.

3.6 Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild

Anders als bei Windenergieanlagen, die durch ihre vertikale Struktur und sich bewegende Rotorblätter ins Auge stechen, fallen PV-FFA durch ihren weiträumigen Flächenanspruch auf. Sie können in Abhängigkeit der Entfernung des Betrachters zur Anlage einen großen Teil des Blickfeldes einnehmen (Schuler et al. 2017) und im Nahbereich sehr dominant wirken (Demuth et al. 2019). Die Größe der Anlage kann zu einem Maßstabsverlust beim Betrachter führen, da sie die natürlichen Größenverhältnisse der Landschaftselemente durch ihre Dimensionierung sprengt (Demuth 2000). Hierbei ist auch die Anlagenhöhe entscheidend; die visuelle Auffälligkeit ist besonders hoch, wenn die Anlagensilhouette die Horizontlinie schneidet und zu einer Horizontüberhöhung führt (Herden et al. 2009). Objekte in der Horizontlinie fallen deutlich mehr auf, da diese Linie bei der Wahrnehmung der Umgebung einen wichtigen Orientierungspunkt darstellt (Knoll 2011). Aus diesem Grund ist auch die Exposition der Anlage sehr relevant. (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020, S. 57).

Die technische Überprägung der Landschaften kann zur Veränderung der qualitativen Ausprägung (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) von Landschaftsbildräumen führen (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2020).

Die auf Basis der Bauleitplanung zulässige FF-PV- Anlage nimmt in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von ca. ~~18~~ 14,6 ha in Anspruch, die die Fläche des Siedlungsbereiches des nordwestlich gelegenen Dörmte (ca. 13 ha) leicht übertrifft sowie auch erheblich die Fläche des südöstlich gelegenen Ortsteils Neumühle (ca. 6 ha) und somit eine nicht unerhebliche Ausdehnung aufweist. Jedoch wird der Solarpark Borg wird nicht so geplant, dass er topographisch die Horizontlinie schneidet. Das Plangebiet liegt auch nicht auf einer exponierten Kuppe, die weithin sichtbar ist. Es fällt von der K 16 im Osten von ca. 57,5 m ü NHN zu der südwestlichen Wipperau-Aue auf ca. 50 m ü NHN ab und somit um ca. 8 m.
Gegenüber der K 16 wird das mit Solarmodulen überstellte Plangebiet somit abfallen und keine von dort aus wahrnehmbare Kuppen- oder Hanglage darstellen.
Das Gelände steigt zudem östlich der K 16 weiter bis auf 63 m ü NHN an. Die östliche Ackerfläche bildet damit eine gegenüber dem Plangebiet höher liegende Kuppenlage.
Die Ortslage Dörmte liegt westlich des Plangebietes und der Wipperau-Niederung auf einer Höhe von 50 bis 53 m ü NHN. Sie ist auf einer Kuppe errichtet wurden. Das höher ansteigende Plangebiet neigt sich der Ortslage entgegen. Die Einsichtnahme auf das Plangebiet wird jedoch durch zwei zwischen Plangebiet und Ortslage liegende Waldgebiete abgeschirmt.

Neumühle liegt auf einer Höhe zwischen 50 m ü NHN im Süden und 57 m ü NHN im Norden. Der Ortsteil liegt somit südöstlich höhengleich mit dem Plangebiet. Dieses neigt sich nicht zum Ortsteil Neumühle, sondern nach Südwesten hin. Der Ortsteil Neumühle wird zudem durch randliche Waldflächen gegenüber dem Plangebiet weitgehend abgeschirmt.
Gegenüber dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wird im Entwurf die dargestellte Sonderbaufläche im Südwesten ~~um ca. 2~~ 1 ha verkleinert. Es wird damit gegenüber der bisherigen südlichsten Ausdehnung um ca. ~~200~~ 100 m zurückgenommen. Die in dem Bereich von Südwesten her wahrnehmbare Kante der Freiflächen-PV-Anlage wird von ca. 450 m auf ca. ~~270~~ 340 m verkürzt.
Das weiter nördlich, im Abstand von mindestens 800 m liegende Bruchwedel befindet sich gegenüber dem Plangebiet hinter einer bewaldeten Kuppe mit einer Höhe von 56 bis 62 m ü NHN, welche das Plangebiet abschirmt. Zudem wird das Sondergebiet im Rahmen der erneuten Änderung um 120 m nach Süden abgerückt. Somit liegt seine Grenzlinie aufgrund des von Nordosten nach Südwesten abfallenden Geländes gegenüber der nördlichen Plangebietsgrenze auf einem ca. 1,5 bis 2 m tieferen Geländeniveau. Und kann durch die nördliche Baureihe besser abgeschirmt werden.
Süttorf liegt mit einer Entfernung von ca. 1,3 km so weit entfernt, dass der Solarpark, obwohl er sich der Ortslage zuneigt, visuell in den Hintergrund tritt sowie auch durch verschiedene Waldgebiete, Hecken und Baumreihen in dem sich dazwischen ausdehnenden Landschaftsraum abgeschirmt wird.
Die Fernwirkung des Plangebietes auf die umgebende Landschaft wird insgesamt durch die Topographie, umgebende Waldflächen und randlich vorhandene Gehölzreihen begrenzt.

3.7 Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Plangebietes besteht das Risiko, potentiell vorkommenden Kulturdenkmäler gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 NDSchG undokumentiert zu zerstören, wenn nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (vgl. Kap. 2.8 des Umweltberichtes).

Dazu sind die Hinweise der Kreisarchäologie im Rahmen der ~~frühzeitigen~~ Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen.

3.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Die betrachteten Umweltbelange stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-)direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können

positiver wie auch negativer Art sein. Aus ihnen können sich für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte ergeben.

Im Zuge der Planung wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung eines bisherigen Ackerstandortes mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Umweltbelange und ihre Wechselwirkungen durch eine technische Überprägung mit gleichzeitiger Extensivierung der vormaligen Ackernutzung ersetzt.

Bisher wirkt im Plangebiet die Landwirtschaft auf die Wechselwirkung von Bodenentwicklung, Wasserhaushalt, Klima, Arten und Lebensgemeinschaft ein.

Im Zuge der Planung entfallen die landwirtschaftlichen Einwirkungen und werden durch die einer technischen Anlage ersetzt.

Dabei überwiegen, unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen zum Ausgleich (Kap. 6 des Umweltberichtes) voraussichtlich die positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Wechselwirkungen zwischen Arten und Lebensgemeinschaften die negativen Auswirkungen auf diese. Dies trifft auch auf den Boden, den Bodenwasserhauhalt und das Grundwasser zu.

Zu berücksichtigen ist, dass bereits bisher im Plangebiet die (potentielle) Lebensraumeignung für Pflanzen- und Tierarten in Konkurrenz zur menschlichen Nutzung des überwiegenden Plangebietes für die landwirtschaftliche Produktion mit Mitteln der Produktionssteigerung (Düngung, Beregnung, Pflanzenschutz) steht.

Aus der Planung resultieren insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild als Kategorie der menschlichen Wahrnehmung, die ohne den betrachtenden Menschen nicht existiert.

3.9 Kumulative Auswirkungen benachbarter Vorhaben

Nach dem NKlimaG des Landes Niedersachsen würde überschlägig ein jährlicher Flächenbedarf von 32 ha – 44 ha pro Jahr in der Samtgemeinde Rosche von 2021-2035 zu beplanen sein (durchschnittlich ~38 ha/Jahr (über 13 Jahre). Das wären 2,3 % der Samtgemeindefläche (PlanB et. al. 2025).
Im PV-Konzept der Samtgemeinde Rosche wird für das Samtgemeindegebiet nur ein Flächenanteil von 1,5 bis 3 % empfohlen (PlanB et. al. 2025). Das sind rechnerisch 25 bis 33 ha.
Neben der vorliegenden Bauleitplanung werden parallel in der Samtgemeinde zwei weitere Verfahren durchgeführt, die 46. Änderung des Flächennutzungsplans parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 Solarpark „Katziener Moor“ der Gemeinde Rosche mit einer Größe des eigentlichen Solarparks von 18 ha und die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche, „Solarpark St. Omer", Bereich Suhlendorf OT Dalldorf/St. Omer zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 Solarpark St. Omer der Gemeinde Suhlendorf mit einer Gesamtgröße von ca. 50 ha.

Mit der vorliegenden Planung würden die drei Vorhaben noch nicht den Bedarf der Jahre 2021 bis 2026 decken.
Bisher ist keine Planung umgesetzt worden. Somit resultieren bisher auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

<u>46. Änderung des Flächennutzungsplans Solarpark „Katziener Moor“</u>

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rosche wird parallel zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans auch die 46. Änderung des Flächennutzungsplans Solarpark „Katziener Moor“ durchgeführt mit einer Gesamtgröße von ca. 22 ha und einer dargestellten Sonderbaufläche Moor-PV von ca. 18 ha. Im Rahmen der Bauleitplanung wird eine Moor-PV-Anlage geplant. Im Zuge der Planung wird ein Niedermoorstandort in Anspruch genommen, wohingegen im Geltungsbereich der 48. Änderung die Sonderbaufläche Freiflächen-PV im Bereich weit überwiegend der Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde und in einem untergeordneten Bereich Mittlerer Gley-Podsol ausgeprägt ist.

Nach dem Gemeindesteckbrief der Gemeinde Rosche zum PV-Konzept der Samtgemeinde Rosche (Böhme 2025) sind in der Gemeinde Rosche mindestens 34 ha erforderlich, um der Anforderung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG gerecht zu werden, bis 2033 mindestens 0,5% der

Landesfläche des Landes Niedersachsen in B-Plänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Beide Bebauungspläne erfüllen diese Bedingung, indem insgesamt ca. 36 ha Freiflächen-PV-Anlagen ausgewiesen werden.

Während im Plangebiet der vorliegenden 48. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließlich Ackerflächen überplant werden, wird im Rahmen der 46. Änderung teilweise auch Grünland einbezogen.

Beide Bauleitpläne betreffen Standorte auf denen gem. § 3a des NKlimaG die Planung von Freiflächenanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen soll.

Während im Plangebiet der vorliegenden F-Planänderung ein Standort mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3, gem. § 3a Nr. 2 NKlimaG beplant wird, werden in dem anderen Fall
kohlenstoffreiche Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht gem. § 3a Nr. 1 NKlimaG überplant.

Während mit dem Plangebiet der vorliegenden 48. Änderung gegenüber der Wipperau ein Abstand von ca. 200 m eingehalten wird, rückt das Plangebiet der 46. Änderung nahe an das Gewässer heran.

Aufgrund der Topographie und der Ausgestaltung der Landschaft mit Wäldern und Gehölzbeständen ist nicht davon auszugehen, dass eine Ortslage im Umfeld der Sichtbeziehungen zu beiden Standorten erhält.

Für beide Standorte kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Planungen die Biodiversität auf den vollständig bzw. teilweise ackerbaulich intensiv genutzten Standorten gesteigert werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der jeweiligen Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden in beiden Bauleitplänen voraussichtlich Maßnahmen zugunsten der Feldlerche und der Wiesenschafstelze erforderlich.

Im Rahmen der 46. Änderung des Flächennutzungsplans kann auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Ortolans, der im Plangebiet ermittelt wurde, nicht ausgeschlossen werden. Im Plangebiet der vorliegenden 48. Änderung wurden Brutstandorte des Ortolans im Plangebiet und somit im Eingriffsbereich der Planung nicht ermittelt (vgl. Kap. 2.6.2 des Umweltberichtes).

50. Flächennutzungsplanänderung Solarpark St. Omer

Ein weiterer Solarpark mit der Bezeichnung „Solarpark St. Omer–Satkau“ und einer Fläche von insgesamt ca. 113 ha wird zwischen den gleichnamigen Ortschaften in der Mitgliedsgemeinde Suhlendorf der Samtgemeinde Rosche und Clenze (Landkreis Lüchow-Dannenberg), auf beiden Gebieten liegend, geplant. 63,4 ha liegen auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen. Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Rosche liegt somit nur eine Fläche von ca. 50 ha.
Die Planung betrifft einen vergleichbaren Bodenstandort, wie der vorliegende Flächennutzungsplan. Es wird Mittlere Podsol-Braunerde, teilweise Mittlere Pseudogley-Braunerde, überplant. Auch die Bodenfeuchtestufe liegt weitgehend unter 3 (NIBIS-Kartenserver 2026).

Aufgrund der Topographie, der Ausgestaltung der Landschaft mit Wäldern und Gehölzbeständen und aufgrund der großen Entfernung zwischen dem vorliegenden Plangebiet und dem Gebiet St. Omer von 11 km ist nicht davon auszugehen, dass eine Ortslage im Umfeld der Sichtbeziehungen zu beiden Standorten erhält. Zumal das Plangebiet bei St. Omer nach Westen, Norden und Süden von Waldgebieten eingeschlossen wird.

Für beide Standorte kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Planungen die Biodiversität auf den vollständig bzw. teilweise ackerbaulich intensiv genutzten Standorten gesteigert werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der jeweiligen Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden in beiden Bauleitplänen Maßnahmen zugunsten von europarechtlich geschützten Vogelarten erforderlich werden. Der geplante Solarpark bei St. Omer die Landkreisgrenze zum Landkreis Lüchow-Dannenberg überschreitet und insgesamt eine Fläche von 113 ha einnehmen soll, ist

anzunehmen, dass von ihm erhebliche kumulative Wirkungen ausgehen, die im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanung zu berücksichtigen bzw. zu mindern sind.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde weiterhin die in den Kapiteln 2.1 bis 2.9 beschriebene Bestandssituation im Plangebiet beibehalten. Insbesondere wirkt weiter der intensive Ackerbau auf die Umweltbelange ein, in Zeiten des Klimawandels mit einem wachsenden Bedarf an Beregnungswasser.

5 Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung

Zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans wird unter Berücksichtigung des Basisszenarios, der Darstellungen im Rahmen der F-Planänderung sowie der Festsetzung im Rahmen der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung erstellt. Zu berücksichtigen ist, dass die Größe des Geltungsbereiches der der 48. Flächennutzungsplanänderung von der des Bebauungsplans Nr. 102 abweicht, da keine Verkehrsflächen dargestellt werden.

Vor der Planung Biotoptyp	Abk.	Größe in m²	Wertfaktor	Flächenwert	besonderer Schutzbedarf
Änderungsbereiche 1 ~~und 2~~					
Sandacker /Mooracker, Unbefestigte Wege/ Graswege	AS/AM; OVW/GRT	~~189.134~~ 226.684	I	~~189.134~~ 226.684	z.T. (Moor)
Baumreihen	HBA 1, 2	4.482	E	4.482	
Strauch-Baumhecke	HFM	1.242	E	1.242	
Summe		~~194.858~~ 232.408		~~194.858~~ 232.408	
~~Änderungsbereich 3~~					
~~Sandacker /Mooracker~~	~~AS/AM~~	~~10.045~~	~~I~~	~~10.045~~	~~-~~
Änderungsbereich 2					
Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	BAZ	1.114	E	1.114	§
Gesamtes Plangebiet		~~206.017~~ 233.522		~~206.017~~ 233.522	

E: Erhalt

Tabelle 3: Flächenwerte gemäß Basisszenario

Nach der Planung Darstellung/Nutzung	Größe in m²	Wertfaktor	Flächenwert
Änderungsbereich 1			
Sonderbaufläche „Freiflächen-PV“ mit Anlage eines extensiven Grünlandes (im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Mit Erhalt Baumreihen und Strauch-Baumhecke im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung	~~180.454~~ 146.331	I	~~180.454~~ 146.331
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Waldrand)	11.143	III	33.429
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ortolanmaßnahme/ Ackerbau)	74.935	I	74.935
~~Änderungsbereich 2~~			
~~Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft~~	~~3.261~~	~~III~~	~~3.342~~
~~Änderungsbereich 3~~			
~~Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft~~	~~10.045~~	~~III~~	~~30.135~~
Änderungsbereich 2			
Erhalt Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	1.114	E	1.114
Gesamtes Plangebiet	~~206.017~~ 233.522		~~248.474~~ 255.809

**I Wertfaktor I stellt den Worst Case dar, wonach der Wert der Ackerfläche erhalten bleibt, aber keine Aufwertung im Bereich der Sonderbaufläche stattfindet.*
Tabelle 4: Flächenwerte Planungsszenario

Flächenwert vor der Planung	~~206.431~~ 233.522
Flächenwert nach der Planung	~~248.474~~ 255.809
Bilanz	~~+42.457~~ +22.287

Tabelle 5: Gegenüberstellung der Flächenwerte

Aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird ersichtlich, dass im Plangebiet durch die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf den Maßnahmenflächen festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ein vollständiger Ausgleich für die beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „B“ im Änderungsbereich ~~3~~ 1 mit einer Größe von ca. ~~1~~ ca. 7,5 ha wird zudem eine CEF-Maßnahme zugunsten der Feldlerche, des Ortolans und der Wiesenschafstelze umgesetzt.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.1 Mensch, Gesundheit und Erholung

Zu der Bauleitplanung wurde ein Blendgutachten vorgelegt, um sicherzustellen, dass keine Blendwirkung auf schutzwürdige Räume gemäß Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ausgehen. Es wurde ermittelt, dass keine Blendwirkungen auf solche Räume einwirken (vgl. auch Kap. 3.3 des Umweltberichtes). Auch auf an das Plangebiet angrenzende Straßen gehen keine Blendwirkungen aus.

Um eine gute Abschirmung der im Plangebiet zulässigen Freiflächen-PV-Anlage zu erreichen, werden in der verbindlichen Bauleitplanung Erhaltungsfestsetzungen und Anpflanzfestsetzungen vorgenommen (vgl. Kap. 6.4 des Umweltberichtes zum Landschaftsbild).

6.2 Fläche, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft

Im Westen des Plangebietes wird der anstehende Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ aus der geplanten Sonderbaufläche ausgespart und in Maßnahmenflächen einbezogen, die auch dem Bodenschutz dienen. Auf der Sonderbaufläche Freiflächen-PV wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Einsaat eines artenreichen, extensiven Grünlandes und dessen Pflege festgesetzt. Dadurch wird eine Verbesserung des Bodengefüges und des Boden-Wasserhaushaltes bewirkt und unter einer dauerhaften Vegetationsdecke der Bodenerosion vorgebeugt (vgl. Kap. 3.4 des Umweltberichtes).

6.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Sonderbaufläche Freiflächen-PV wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Einsaat eines artenreichen, extensiven Grünlandes festgesetzt sowie dessen brutvogel- und insektenfreundliche Pflege. Dadurch wird die Biodiversität des Plangebietes gegenüber der Bestandssituation erheblich gesteigert (vgl. Kap. 3.5. des Umweltberichtes und Kap. 5.7 der Begründung).

Randlich im Plangebiet entwickelte oder in diesen hineinragende Gehölzbestände werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als zu erhalten festgesetzt und somit auch als Lebensräume für Tierarten geschützt (vgl. auch Kap. 5.6 der Begründung).

Im Abstand zu einem nordwestlich an das Plangebiet grenzenden Waldrand wird eine Maßnahmenfläche von mindestens 27 m, maximal 52 m Breite dargestellt. In dem Abstandsbereich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Anlage einer mehrjährigen artenreichen Blühbrache festgesetzt. Somit wird ein strukturreicher Übergangsbereich zwischen Waldrand und Plangebiet geschaffen, der von baulichen Anlagen freigehalten wird (vgl. auch Kap. 5.7 der Begründung).

Eine weitere Maßnahmenfläche wird ~~im Änderungsbereich 2~~ östlichen entlang des Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaik“ ~~der östlichen Kreisstraße~~ für die Anpflanzung einer 6 m breiten Strauch-~~Baum~~Hecke (Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung) dargestellt, die nicht nur dem Schutz des Landschaftsbildes dient, sondern auch einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität im Bereich des Plangebietes leistet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird im Süden des Plangebietes eine bestehende Baumreihe mit Gehölzunterwuchs zur Verbesserung des Sichtschutzes nach Westen ebenfalls durch die Festsetzung einer 5 m breiten Strauch-Baumhecke verlängert. Die Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung tragen zur Gliederung der Landschaft sowie zur Sicherung und Verbesserung des Biotopverbundes im Bereich des Plangebietes bei.

Um den Belangen des Europäischen Artenschutzes Rechnung zu tragen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umfangreiche Festsetzungen zum Artenschutz getroffen.

Eine Ackerfläche, auf der die Wiesenschafstelze im Jahr 2024 ein Revier hatte, wird aus der Darstellung als Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ teilweise ausgespart. ~~Somit wird in dieses Revier nicht weiter eingegriffen. Ein Teilbereich der ausgesparten Ackerfläche dient der~~

~~Darstellung einer Maßnahmenfläche zugunsten der Feldlerche. Sie wird als Änderungsbereich 3 dargestellt.~~

Im Norden des Änderungsbereiches 1 wird angrenzend an die dort randlich stehende Eichenreihe eine 120 m tiefe Maßnahmenfläche zugunsten des Ortolans neu dargestellt. In diese Darstellung wird auch der Streifen entlang der K 16 einbezogen, der im Vogelschutzgebiet liegt.

Auf der Maßnahmenfläche wird im Abstand von 120 m um traditionelle Hauptsingwarten des Ortolans im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Maßnahmenfestsetzung zugunsten des Ortolans verbindlich festgesetzt, um dauerhaft vorteilhafte Brut- und Nahrungsbedingungen zu schaffen.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme hat vor bzw. parallel zu dem Eingriff zu erfolgen so dass die Maßnahmenfläche zum Zeitpunkt des Eingriffs bzw. zum Beginn der Brutzeit der Vogelarten bereits ihre Wirksamkeit entfaltet hat. Ziel der Maßnahme ist eine artenschutzgerechte Ackerbewirtschaftung zugunsten der Vogelarten.

Auf der Fläche ist der Anbau von Wintergetreide, auch als Gemenge mit Winterleguminosen oder von geeigneten Sommergetreide-Leguminosen-Gemengen vorzunehmen. Die Einsaat ist mit doppeltem Saatreihenabstand durchzuführen, um einen für die Brut des Ortolans lockeren Flächenbewuchs zu erhalten. Die Einsaat von Sommerkulturen muss vor Brutbeginn des Ortolans, spätestens bis zum 01.04. erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Anbau von Kartoffeln, Zuckerrüben, Mais, Gemüse, Kräutern und sonstigen Sonderkulturen ist unzulässig, da diese Kulturen als Brutstandorte des Ortolans nicht geeignet sind.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beregnung sind unzulässig. Im ersten Bewirtschaftungsjahr ist auf die Düngung vollständig zu verzichten, um durch das noch höhere Nährstoffangebot im Boden kein zu starkes Wachstum der Anbaukultur zu erreichen. Ab dem zweiten Jahr ist eine an die Vegetationsentwicklung angepasste Erhaltungsdüngung mit max. 60 kg Stickstoff (N) je Hektar (ha) und Jahr vorzunehmen. Eine dauerhafte Nulldüngung ist unzulässig. Phosphor und Kalium dürfen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgebracht werden.

In der Brutzeit des Ortolans vom 01.04. bis einschließlich 15.07. sind mechanische Bodenbearbeitung, Düngung und Ernte unzulässig. Die Bestellung und Bewirtschaftung sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Nachfrage nachzuweisen.

Im Bereich der Maßnahmenfläche „B“ können auch die Feldlerche sowie die Wiesenschafstelze als Brutvogel unterkommen.

Die lockere Einsaat und der Verzicht auf Bearbeitungsgänge kommt auch dieser Brutvogelart zugute. Die Feldlerche, wie auch der Ortolan können den südlich angrenzenden Solarpark zur Nahrungssuche nutzen.

Um den Erfolg der Maßnahmenfestsetzungen zu überprüfen und sicherzustellen wird ein Monitoring festgesetzt. Dieses soll in den ersten drei Jahren jährlich durchgeführt werden. Nach Auswertung der Ergebnisse ist das weitere Vorgehen sowie die Fortführung des Monitorings mit der UNB abzustimmen. Im Rahmen des Monitorings ist die Erfassung der Brutvögel gemäß den Methodenstandards von Südbeck et al. 2025 im Plangebiet sowie im 300 m-Radius als flächendeckende Revierkartierung durchzuführen.
Die Entwicklung der herzustellenden Biotope und der Maßnahmenflächen ist innerhalb des gesamten Plangebietes zu überprüfen. Die Überprüfung ist als Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen durchzuführen. Im Bereich der Maßnahmenfläche „B“ ist der Aussaatabstand in die Überprüfung einzubeziehen.

Falls erforderlich, sind geeignete Maßnahmen zur Nachsteuerung abzuleiten und deren Umsetzung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

6.4 Landschaftsbild

Zum Schutz des Landschaftsbildes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die bauliche Höhe textlich begrenzt. Zur Einbindung der im Plangebiet zulässigen Freiflächen-PV-Anlage in die umgebende Landschaft und damit zum Sichtschutz werden randliche Bestandsgehölze als zu erhalten festgesetzt (vgl. Kap. 6.3 des Umweltberichtes).

Dafür werden u.a. die Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Änderungsbereichen 2 und 4 dargestellt.

6.5 Kultur- und Sachgüter

Da im Bereich des Plangebietes potentiell Kulturdenkmäler gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 NDSchG vorkommenden können, sind entsprechende Maßnahmen zu deren Ermittlung und Sicherung bzw. Dokumentation zu ergreifen.

Dazu sind die Hinweise der Kreisarchäologie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu berücksichtigen.

Demnach wird es bei Bodeneingriffen durch Baumaßnahmen, wie etwa der Verlegung von Kabeltrassen und deren Bündelung, dem Bau von Trafoeinheiten, ggf. auch dem Bau der Aufständerung der Solarmodule etc., zu Auflagen der archäologischen Denkmalpflege kommen wird. Diese können Prospektionsmaßnahmen wie geomagnetische Untersuchungen und Detektorbegehungen oder aber Sondagegrabungen im Bereich der Flächen beinhalten, aus denen ggf. anschließend vollständige Ausgrabungen gem. §§ 12 und 13 NDSchG resultieren.

7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Flächen im Plangebiet wurden vom Eigentümer für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage zur Verfügung gestellt, da es sich um eine Ackerfläche mit überwiegend sehr geringer Bodenfruchtbarkeit handelt. Im Rahmen der Prüfung anhand des leitbildbasierten Kriterienkataloges der Samtgemeinde Rosche ist der Standort als geeignet bewertet worden (vgl. Kap. 4.4 der Begründung). Der Eignung des Standortes standen keine Ausschlusskategorien entgegen (vgl. PV-Vorhaben-Datenblatt, Anlage 3 zur Begründung).

Im Plangebiet ist die Errichtung einer nach dem EEG förderfähigen Solaranlage möglich, da es sich um eine Ackerfläche in einem benachteiligten Gebiet handelt. Es handelt sich u.a. um Gebiete, die schwach ertragfähig sind, als Folge geringer natürlicher Ertragfähigkeit mit deutlich unterdurchschnittlichen Produktionsergebnissen (www.clearingstelle-eeg.kwkg.de/)

Die leitbildbasierte Standortprüfung der Samtgemeinde Rosche hat rechtlich den Status eines städtebaulichen Konzeptes, das als kriterienbasierte Fachplanung dem Standortvergleich und der Standortfindung dient und damit die ansonsten auf Flächennutzungsplanebene angesiedelte Standortalternativenprüfung ersetzen könnte.
Das PV-Konzept ist so angelegt, dass es kein Konzept darstellt, in dem geeignete Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen ausgewählt und miteinander verglichen werden (vgl. Kap. 4.4 der Begründung). Somit kann es nicht direkt für die Diskussion von Standortalternativen herangezogen werden jedoch seine Auswahlkriterien.

In Gemeindesteckbriefen für die Mitgliedsgemeinden wird der Mindestflächenbedarf an Freiflächen-PV-Anlagen aufgeführt, um nach § 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG bis 2033 mindestens 0,47% der Landesfläche in B-Plänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausweisen zu können (gem. dem aktuellen Stand des Gesetzes bis 2035 0,5 % der Landesfläche). Zu berücksichtigen ist, dass die Gemeinde Rosche die flächengrößte Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rosche darstellt und einen Mindestflächenanteil von 34 ha liefern sollte.

Gemäß dem Gemeindesteckbrief der Gemeinde Rosche (Anlage zur Begründung) kommen als Standortalternativen für die Planung von Photovoltaikanlagen gegenüber dem Plangebiet in Betracht:

- die Deponie Borg (Konversionsfläche)
- das Speicherbecken Bog (Floating-PV)
- Parkplätze von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben und Firmen.

Der Deponiestandort steht jedoch erst nach ca. 15 Jahren zur Verfügung. Das ist zu spät, um einen Betrag der Gemeinde Rosche, als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rosche, zum Ziel des Landes Niedersachsen zu leisten, bis spätestens 2040 den gesamten Energiebedarf des Landes (nicht nur den Strombedarf) zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken. Dafür soll bis 2035 0,5 Prozent der Landesfläche zur Errichtung von Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt werden.

Die Wasserfläche des Speicherbeckens Borg umfasst nur eine Fläche von ca. 4 ha und könnte nach Aussage in dem o.g. Steckbrief aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Vogelschutz voraussichtlich nur teilweise mit PV-Modulen belegt werden. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben für Floating-PV-Anlagen wären nur ca. 6.000 m² PV-Modulfläche umsetzbar.

Die Stellplätze der Marktstandorte und von Betrieben im Gemeindegebiet weisen insgesamt eine Fläche von maximal ca. 2 ha auf. Dort könnte somit nur ein geringer Anteil an der rechnerischen Mindest-PV-Fläche für die Gemeinde Rosche von 34 ha geleistet werden.

Im Gemeindesteckbrief werden im Bereich Polau Repoweringflächen im Bereich des dortigen Windparks aufgeführt. Diese könnten aber erst in Anspruch genommen werden, wenn ein Repoweringprojekt im Bereich des Vorranggebietes Windenergie umgesetzt wäre.

Weiterhin könnten mögliche Alternativstandorte anhand des o.g. Kriteriums für die Einstufung als benachteiligte Gebiete aufgrund von Ertragsschwäche und Trockenheit ausgewählt werden, die weniger einsehbar sind als das Plangebiet und denen ebenfalls keine besondere Erholungsfunktion zuzuweisen ist. Böden mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit, sind im Gemeindegebiet von Rosche auch an anderen Standorten verbreitet. Gemäß dem Gemeindesteckbrief wären ertragsschwache Ackerinseln im Wald ohne Ortolanbesatz zu bevorzugen. Für solche ertragsschwachen Ackerstandorten sind jedoch bisher keine weiteren Bauanträge an die Gemeinde Rosche herangetragen worden.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Einstufung der Biotoptypen wird gemäß dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2023) durchgeführt. Die Bewertung erfolgt nach den von Drachenfels in „Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung“ veröffentlichten Biotopwerten (2024). Die Bewertungsskala umfasst dabei folgende Wertfaktoren:

0	sehr geringe oder keine Bedeutung
I	geringe bis sehr geringe Bedeutung
II	geringe Bedeutung
III	mittlere Bedeutung
IV	hohe Bedeutung
V	sehr hohe bis hervorragende Bedeutung
E	Baum- und Strauchbestände (Art und Zahl)

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen – Wertstufen gem. „Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung“ von Drachenfels 2024

Gemäß der Einstufung werden außerdem, falls zutreffend, FFH-Lebensraumtypen angegeben bzw. die Bewertung als gesetzlich geschützter Biotop. Die Biotoptypen werden außerdem nachfolgenden Kriterien eingestuft:

- Regenerationsfähigkeit (R, * bis ***)
- Grundwasserabhängigkeit (GW, (+) bis ++h, +++, -, G Binnengewässer)
- Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeintrag (N, ! bis !!!, o, -, *, F Fließgewässer, K Biotopkomplex, M Meeres- und Ästuarbiotope)
- Seltenheit (S, 0 bis 4)
- Flächenverlust (0 bis 4, -, Rh=Rückgang historisch / Rg= Rückgang in jüngster Vergangenheit)
- Gefährdung durch Flächenverlust (0 bis 3, -)
- Gefährdung durch Qualitätsverlust (Q, 0 bis 3, -, d=degradiert)
- Rote Liste (RL, 0 bis 3, R, *, d)
- Trend/ Bestandsentwicklung

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die vom Niedersächsischen Städtetag (2013) herausgegebene „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“. Die Arbeitshilfe orientiert sich hauptsächlich an den Biotopwerten. Da die in der Arbeitshilfe angegebenen Biotoptypen und -werte inzwischen veraltet sind, wurde die Methode unter Hinzunahme der oben beschriebenen Wertfaktoren aus Drachenfels (2024) umgesetzt.

8.2 Überwachung (Monitoring) gem. § 4c BauGB

Die Samtgemeinde Rosche ist nach dem BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Sie soll in der Lage sein, frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Samtgemeinde nutzt neben den Angaben dieses Umweltberichtes die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB - ihrem Aufgabenbereich entsprechen.

Gegenstand der Überwachung ist nach der Novelle 2017 des BauGB auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB.

Die Überwachung bezieht sich auf die Phase der Durchführung des Bauleitplans. Sie ist damit nicht mehr Bestandteil der Planung, sondern folgt ihr zeitlich nach.

Konkrete Festsetzungen zur Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erfolgen im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 102 der Gemeinde Rosche. In diesem Rahmen ist die Überwachung der Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Artenschutz einbezogen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird außerdem ein Monitoring festgesetzt, um den Erfolg der Maßnahmenfestsetzungen zu überprüfen und sicherzustellen. Dieses soll in den ersten drei Jahren jährlich durchgeführt werden. Nach Auswertung der Ergebnisse ist das weitere Vorgehen sowie die Fortführung des Monitorings mit der UNB abzustimmen. Im Rahmen des Monitorings ist die Erfassung der Brutvögel gemäß den Methodenstandards von Südbeck et al. 2025 im Plangebiet sowie im 300 m-Radius als flächendeckende Revierkartierung durchzuführen.

Die Entwicklung der herzustellenden Biotope und der Maßnahmenflächen ist innerhalb des gesamten Plangebietes zu überprüfen. Die Überprüfung ist als Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen durchzuführen. Im Bereich der Maßnahmenfläche „B“ ist der Aussaatabstand in die Überprüfung einzubeziehen.

Falls erforderlich, sind geeignete Maßnahmen zur Nachsteuerung abzuleiten und deren Umsetzung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In Kapitel 1 werden Anlass und Ziel der Planung kurz dargestellt. Die Ziele des Umweltschutzes werden aus Fachgesetzen und -planungen abgeleitet und es wird dargelegt, dass diese berücksichtigt werden.

Im Kapitel 2 werden die Umweltbelange im Plangebiet gemäß der Bestandssituation bzw. der aktuellen Biotopansprache beschrieben und bewertet. Das Plangebiet stellt sich im Bestand größtenteils als Ackerfläche mit geringer Bedeutung dar. Es grenzt an das EU-Vogelschutzgebiet V 25 an weist Bedeutung für den Erhaltungszustand der für das angrenzende Vogelschutzgebiet wertgebenden Vogelart Ortolan auf.

Die Auswirkungen der Planung werden in Kapitel 3 unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, welche verbindlich im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 102 der Gemeinde Rosche festgesetzt werden, wie folgt beurteilt (Kap. 6):

Von der Planung gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Umweltbelange „Wasserhaushalt“, „Luft und Klima“ aus.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ermittelt, dass nur durch die erneute Änderung der Bauleitplanung zugunsten umfangreicher Maßnahmenfestsetzungen für den Ortolan ~~wurde ermittelt, dass~~ keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen“ ausgehen.

Die Auswirkungen auf die Umweltbelange „Mensch, seine Gesundheit und Erholung“, „Fläche und Boden“, „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Landschaftsbild“, „Kultur und Sachgüter“ können durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich unter ein erhebliches Maß begrenzt werden. Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gelten:

- Erstellung eines Blendgutachtens
- Aufnahme von Höhenfestsetzungen zum Schutz des Landschaftsbildes in den verbindlichen Bauleitplan
- Festsetzung von Anpflanz- und Erhaltungsflächen im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans
- Schutz eines Waldrandes durch Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Begrenzung/Verkleinerung der Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“
- Festsetzung zur Anlage und Pflege eines extensiven Grünlandes im Bereich des Sondergebietes „Freiflächen-PV“ im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans
- Darstellung eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zugunsten des Artenschutzes (Erhaltung Ortolan-, Feldlerche- und Wiesenschafstelzenbruthabitat), vertiefende und weitere Festsetzungen zum Artenschutz im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans
  (Schutz Ameisennester, Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Durchlässigkeit Zaunanlage)
- Aufnahme von Hinweisen zur Bodendenkmalpflege in den verbindlichen Bauleitplan

In Kapitel 4 wird prognostiziert, wie sich der Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung entwickeln würde. Dies entspricht der Bestandssituation, also überwiegend der intensiven Ackernutzung unter Beregnung.

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung wird gemäß § 6a BauGB erst dem wirksamen Flächennutzungsplan beigefügt. Die zusammenfassende Erklärung wird Angaben enthalten über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Literaturverzeichnis / Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 G. v. 27.10.2025 BGBl. 2025 I Nr. 257 geändert worden ist.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND NATURSCHUTZ (BLN), 2020: Artenschutzbeitrag zum B-Plan „Sondergebiet Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ in Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf. Im Auftrag der 30°-Solar GmbH, Berlin. Zuletzt abgerufen am 30.07.2025 unter: https://sonne-sammeln.de/wp-content/uploads/2025_SP02_DOK5_Bad_Liebenwerda.pdf

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (bne) e.V. (März 2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie

BÜRO MEHRING (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §44 BNatSchG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Basis einer Brutvogelkartierung und einer faunistischen Potentialabschätzung zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Borg“

GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), as zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist

KLIMASCHUTZ- UND ENERGIEAGENTUR NIEDERSACHSEN (2024): Aktuelles: Chancen für PV-Freiflächenanlagen in Niedersachsen haben sich verbessert. www.klimaschutz-niedersachsen.de

LANDKREIS UELZEN (2019): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019.

LANDKREIS UELZEN (2012): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen

LAND NIEDERSACHSEN (2022): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2025a): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter www.lbeg.niedersachsen.de. Bodenkarte von Niedersachsen Maßstab 1: 50.000

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2025b): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter www.lbeg.niedersachsen.de. Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2025c): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter www.lbeg.niedersachsen.de. Bodenkundliche Feuchtestufe)

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2025d): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter www.lbeg.niedersachsen.de. Hydrogeologie. Lage der Grundwasseroberfläche in NHN).

LANDKREIS UELZEN (08.02.2024): Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Borg - erste Einschätzung Vorabbeteiligung -Flurstücke: Gemeinde Rosche, Gemarkung Borg, Flurstücke 1-4/6 und 1-54/4

NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ ZUR FÖRDERUNG DES KLIMASCHUTZES UND ZUR MINDERUNG DER FOLGEN DES KLIMAWANDELS (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT, 2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2025a): Umweltkarten Niedersachsen. Hydrologie. Gewässernetz

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ, NLWKN (2023): Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Stand 11.10.2023

PLAN B STADTPLANUNG GIS-SERVICE PROJEKTENTWICKLUNG HENRIK BÖHME IN ZUSAMMENARBEIT MIT DANIELA WEILAND BERATUNG FÜR NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN (Juli 2025): PV-Konzept Rosche. Erläuterungsteil - Gesamträumliches, leitbildbasiertes Kriterienkonzept mit Bewertungstool zur städtebaulichen Vorprüfung und zum Ranking von Standortanfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Rosche

PLAN B (2025): Gemeindesteckbrief Rosche

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV): vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

SAMTGEMEINDE ROSCHE (1978): Flächennutzungsplan – Urplan. Stand 15.03.1978

SAMTGEMEINDE ROSCHE (2023): Leitbildbasierter Kriterienkatalog für die Projektierung der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen

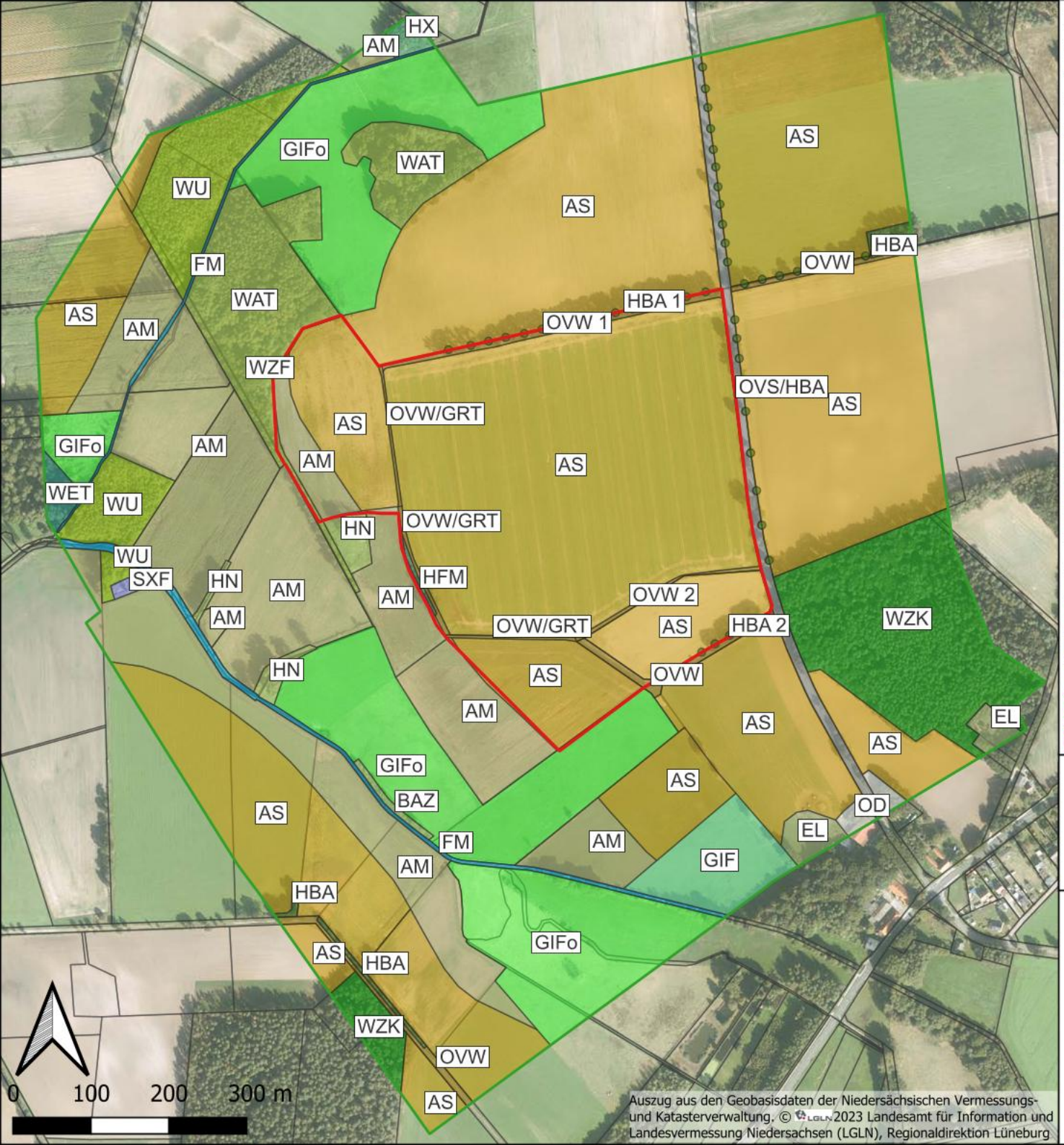

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © LGLN 2023 Landesamt für Information und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Legende

Biotoptypen

- Baumreihe (HBA)
- Dorfgebiet (OD)
- Erlenwald entwässerter Standorte (WU)
- Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (WET)
- Erlen-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflandes (WAT)
- Kiefernforst (WZK)
- Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)
- Mäßig ausgebauter Bach (FM)
- Mooracker (AM)
- Naturferner Fischteich (SXF)
- Naturnahes Feldgehölz (HN)
- Sandacker (AS)
- Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)
- Sonstiges feuchtes Intensivgrünland auf Moorböden (GIFo)
- Standortfremdes Feldgehölz (HX)
- Straße (OVS)
- Strauch-Baumhecke (HFM)
- Trittrasen (GRT)
- Weg (OVW)
- Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ)
- 300 m Radius
- Geltungsbereich

Bauleitplanung "Solarpark Borg" Biotoptypenkarte

Auftragnehmer:

BÜRO MEHRING
Inh. Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst
Stadtkoppel 34 · 21337 Lüneburg
Tel.: 04131 400 488-0 · mehring@slplanung.de
www.stadt-und-landschaftsplanung.de

STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG

Auftraggeber:

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG
Krefelder Str. 203
52070 Aachen

Maßstab: 1 : 7000

PV - Vorhaben Datenblatt

Solarpark Borg - Neumühle

Bemerkungen Samtgemeinde

Die rosa farbenen Felder sind auszufüllen, auch in den folgenden Excel-Arbeitsblättern mit den Nummern 00 - 07

Lage	**Samtgemeinde**	Rosche
	Gemeinde	Rosche
	Gemarkung / Flur	Borg / Flur 1
	Flurstücke	4/6 tlw., 54/4 tlw.
	Lagebeschreibung	zw. Neumühle und Dörmte
Flächendaten	**Plangebietsgröße (ha)**	23
	Sondergebiet PV (ha)	20
	Überdeckung im SO (%)	65 - 75
Projektkennzahlen	**PV-Typus (FFA,AgriPV..)**	FFA
	gepl. Leistung (MWp)	25
	Vergütung EEG /PPA	EEG
	Netzanbindung	vsl. 110 kV-Freileitung

Antragsteller / Projektbeschreibung

Projektentwickler, Vorhabenkonzept, Besonderheiten

Flächeneigentümer: zwei private Eigentümer

Projektidee: Auf einer rund 23 ha großen landwirtschaftlichen Fläche in benachteiligtem Gebiet wird ein EEG-förderfähiger Solarpark entstehen. Bestehende Wegeverbindungen werden aufrechterhalten und der Solarpark wird artenschutzgerecht in die Landschaft integriert (Abstandswahrung, Randbepflanzungen). Durch die neuen EEG-Regelungen nach § 6 EEG 2023 kann die Gemeinde finanziell an den Stromerlösen aus dem Solarpark beteiligt werden.

Projektstand: Nutzungsverträge abgeschlossen, Aufstellungsbeschluss ausstehend

Projektentwickler: Trianel Energieprojeke GmbH & Co. KG Eine kommunale Stadtwerke-Kooperation mit über 50 Gesellschaftern in ganz Deutschland, hauptansässig in Aachen. Bundesweit tätig u.a. in der Entwicklung und Realisierung von Solarparks sowie Windenergieanlagen On- und Offshore.

Anlagen — *siehe Email*

Lageplan / Projektskizze

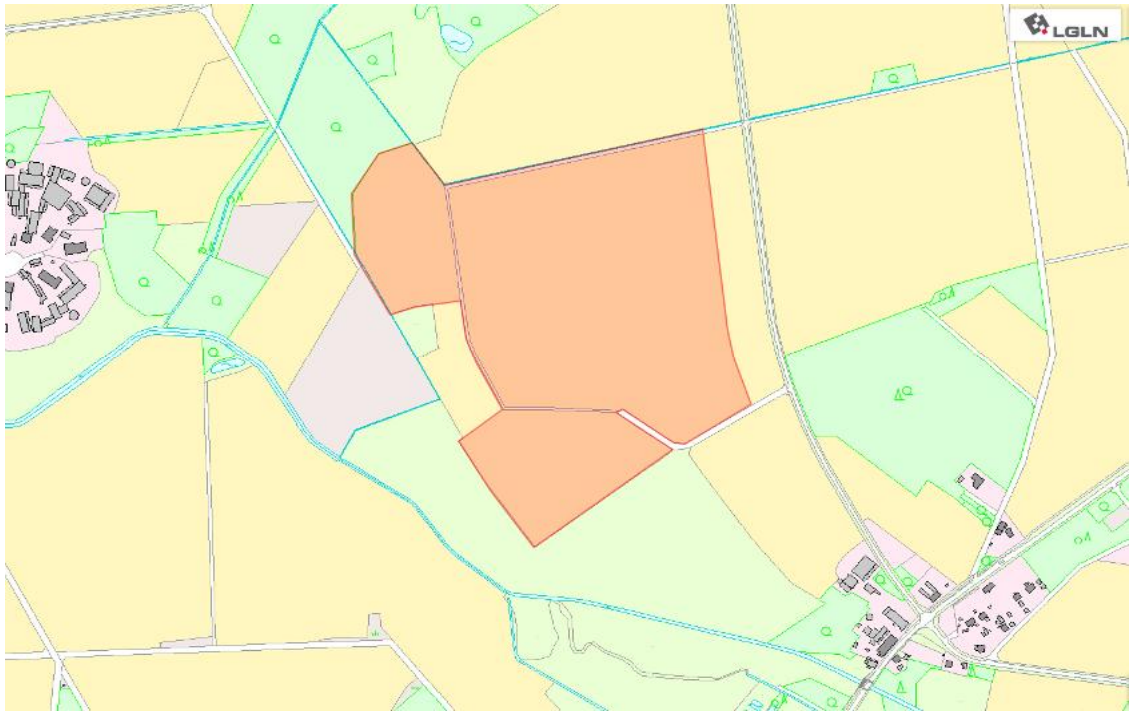

Stand

erste Voranfrage:

Prüfung durch

plan.B, 19.04.2023

Vorprüfung nach Blatt 00 Zu prüfendes Projekt Name:

00	Ausschlussflächen Prüfung	Solarpark Borg - Neumühle		Ausschlussflächen nicht betroffen

Nummer	Themenfeld / Öffentlicher Belang	(Thematische Prüfung siehe Excel-Blatt mit entsp. Nummer)	Punktwert	Erläuterung (projektbezogene Angaben / Prüfung SG)
01	Landwirtschaft / Schutzgut Boden		160	Bodenfruchtbarkeit überwiegend sehr gering, Böden mit hohem Beregnungsbedarf, benachteiligtes Gebiet, hohe Winderosionsgefährdung
02	Landschaftsbild / Erholung		110	von gering befahrender K16 einsehbar, kaum sichtbar von Wohnhäusern, geringe Bedeutung für Tourismus/Erholung, Verlärmung durch B191, mit Eingrünung zur Straße verträglich
03	Naturschutz / Artenschutz		70	überwiegend Acker >70%, geschätzte Aufwertung > 150% , 10% im Brutvogelbereich landesweiter Bedeutung (Rotmilan), Ortolanrevier in südl. Nachbarschaft, Artenschutzkonzept erf.
04	Städtebau / Denkmalschutz		55	Siedlungsentwicklung nicht eingeschränkt, Verlärmung durch B191, archäologische Fundstätten in ca. 120m und Rundlingsdorf Dörmte 200m entfernt
05	Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)		75	Lage nahe Erdgasleitung (ca. 730m Entfernung), Förderbedingungen EEG benachteiligte Gebiete erfüllt
06	Raumordnung		15	keine Vorranggebiete betroffen, Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen
7	Öffentliche Interessen / Kriterien der Gemeinde		60	Betreibergesellschaft in der Gemeinde geplant, Beteiligung der Bürger per Nachrangdarlehen,
Ergebnis Standortprüfung		Solarpark Borg - Neumühle	545	Vorhaben ist unkritisch und umsetzbar *Empfehlung: Eingrünung / Artenschutzfachplanung - höhere Punktzahl im Laufe der Planung zu erwarten*

Ausschlussflächen	'Samtgemeinde Rosche	
Kategorie	**Kriterienliste**	**Ausschl.**
Landesplanung	Vorranggebiet Autobahn	**A**
LROP Nieds.	Vorranggebiet Wald	**A**
Raumplanung	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	**A**
RROP Uelzen	Vorranggebiet Natura 2000	**A**
	Vorranggebiet Biotopverbund	**A**
	Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft	**A**[1]
	Vorbehaltsgebiet Wald	**A**
	Vorrangebiete Verkehr (Schiene,Straße, Wasserstraße,Luftverkehr)	**A**
	Vorranggebiet Zentrale Kläranlage	**A**
Waldrecht	Wald in Sinne des NWaldLG	**A**
Natura 2000	EU-Vogelschutzgebiete	**A**
	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH)	**A**
Naturschutzrecht	Naturschutzgebiete	**A**
	Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG	**A**
	Naturdenkmäler § 28 BNatSchG	**A**
	Geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG	**A**
	gesetzlich geschützte Biotope	**A**
Denkmalrecht	Kulturdenkmale in Niedersachsen	**A**
Wasserrecht	natürliche Gewässer mit Gewässerrandstreifen	**A**
Bodenschutz / Landwirtschaft	Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (Stufe 5-8)	**A**
Städtebau	RROP Siedlungsflächen / Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche	**A**
	Straßen, Schienenstrecken	**A**
Planungen	Neubau A39 Planungsabschnit 3 - Beplante Flächen	**A**

Standortprüfung	Solarpark Borg - Neumühle
Auschl. ja / nein	**Bemerkung**
nein	Auschluss im Trassenschutzbereich, 2022 Flächenbedarf im Randbereich aufgrund noch nicht vorliegenden Planfeststellungsentwurf noch nicht absehbar
nein	(in Vorbehaltsfläche Wald aus RROP enthalten)
nein	
nein	(FFH-Gebiet + EU-Vogelschutzgebiet)
nein	(flächengleich mit Natura2000)
nein	1 'Zielabweichung möglich bei erheblichen Vorbelastungen (Verlärmung, Zerschneidung, etc)
nein	
nein	
nein	
nein	(Feldgehölze / Waldinseln können in Grünplan integriert werden)
nein	FFH-Verträglichkeitsprüfung für nahegelegene Standorte
nein	FFH-Verträglichkeitsprüfung für nahegelegene Standorte
nein	
nein	
nein	(oft 'kleinräumig / kann ggf. in Grünplan integriert werden)
nein	
nein	(oft 'kleinräumig / kann ggf. in Grünplan integriert werden)
nein	
nein	(oft 'kleinräumig / kann ggf. in Grünplan integriert werden)
nein	
nein	Ausschluss nicht für kleinere Anlagen im Innenbereich (Kriterien für großflächige Anlagen)
nein	
nein	

Ergebnis bitte eintragen

Ergebnis 'Standortprüfung:	***Ausschlussflächen nicht betroffen***

Nummer	Themenfeld / Öffentlicher Belang	Punktwert	Projekt:
01	**Landwirtschaft / Schutzgut Boden**	**160**	**Solarpark Borg - Neumühle**

Leitbild

I. kein Flächenverlust wäre Optimum: Für die Landwirtschaft und das Schutzgut Boden ist es ein zentrales Ziel, dass vorrangig Sonderstandorte,Konversionsflächen oder geeignete Moor-PV für Freiflächen-PV genutzt werden. Potententielle Sonderstandorte werden gemeindebezogen geprüft und beurteilt. Moorstandorte können nur beplant werden, wenn sie eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufweisen, für eine Vernässung geeignet sind und außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft liegen. Die Nutzung von Ackerflächen in Trinkwasserschutzgebieten bietet Vorteile für die Schutzgüter Boden und Grundwasser.

II. Über die Sonderstandortnutzung hinaus handelt es sich aus der Perspektive der Landwirtschaft um einen optimalen Freiflächen-PV-Standort-Standort, wenn
a) möglichst ertragsarme Böden - mit hohem Energieaufwand für Dünger - beansprucht werden;
b) möglichst trockene Böden - mit hohem Energieaufwand für Beregnung - beansprucht werden;
c) Ackerflächen Standortnachteile für die Landwirtschaft (benachteil Gebiet, Erosiongefährdung) aufweisen.
d) Spezifische günstige Standortbedingungen (Spezial-Landwirtschaftsbetriebe, Agri-PV etc.) können 'auf Nachweis 'im Einzelfall in der Abwägung berücksichtigt werden.

Bewertung rosa Felder

Vorprüfung nach Sonderfällen

Sondertypus	Konversionsstand., Sonderstand. ,Moor-PV-Standort, Trinkwasserschutzg.	Punktwerte	0	Solarpark Borg - Neumühle
KONV	**Konversionsstandort** (Militär, aufgegebenes Gewerbe, etc.)	500	0	
SOND	**Sonderstandort** (Deponie, Speicherbecken, großer Parkplatz)	500	0	
MOOR	**Moor-PV** (Vorraussetzungen: kohlenstoffreicher Boden, intensiv bewirtschaftet, wiedervernässbar, außerhalb von Vorrangebieten, Bedarf Vorabstimmung)	300	0	
TRINK	**Vorranggebiet Trinkwassergewinnung** (intensiv bewirtschaftet)	100	0	

Hinweis: Wenn KONV SOND oder MOOR vorliegt, kann die Prüfung der nachfolgenden Bodenkriterien entfallen

Kriterium 1 a)	Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) gering / Düngebedarf hoch		Punktwerte	110	Solarpark Borg - Neumühle
1 a) 01	Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)	äußerst gering	150	90	flächenbasiertes Mittel berechnet

	(NIBIS-Kartenserver)		100 50 -50 Tabu		
1 a) 02	niedrigstes Bodenzahl der Bodenschätzung im Plangebiet (NIBIS-Kartenserver)	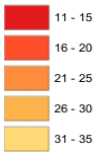 größer 35	50 30 20 10 0 -10	20	24/26
Kriterium 1 b)	**Pflanzenverfügbares Bodenwasser niedrig**		**Punktwerte**	30	**Solarpark Borg - Neumühle**
1 b) 01	Pflanzenverfügbares Bodenwasser (NIBIS-Kartenserver)	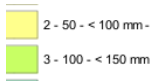 sehr gering gering größere Werte	50 0 -50	30	flächenbasiertes Mittel berechnet ca10% hoch, 20%gering, 70% sehr gering
Kriterium 1 c)	**Ackerflächen mit Standortnachteilen für Landwirtschaft**		**Punktwerte**	20	**Solarpark Borg - Neumühle**
1 c) 01	von der Natur benachteiligtes Gebiet im Sinne Agrarförderung (ehemals Ausgleichzulage)	SG Rosche außer Gemeinde Rätzlingen	10	10	
1 c) 02	Erosionsgefährdung durch Wind oder Wasser (NIBIS-Kartenserver)	hoch oder sehr hoch	10	10	ja, Wind hoch bis sehr hoch in weiten Teilen des Plangebietes
Kriterium 1 d)	**spezifische Standortbedingungen im Einzelfall**		**Punktwerte**	0	**Solarpark Borg - Neumühle**
1 d) 01	Spezifische günstige Standortbedingungen im Einzellfall Spezial-Landwirtschaft, Agri-PV etc. können auf Nachweis im Einzelfall in der Abwägung berücksichtigt werden.	Bewertung in Absprache m. Gemeinde		0	

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Schutzgut Boden: Begrenzung der Bodenversiegelung auf max. 3 - 5 %, Regenerierung der Böden möglich	x
Landwirtschaft: 25% landwirtschaftliche Nutzung im Solarpark (z.B. für Spezialfrüchte, Feldroboter) zulassen	x
Landwirtschaft: Prüfung der Eignung für Agri-PV-Nutzung (nur niedrige Systeme mit wenig Materialeinsatz)	x
Landwirtschaft: Abgrenzung Plangebiet mit Rücksicht auf Agrarstruktur	x
Landwirtschaft: Vermeidung von erheblicher Betroffenheit einzelner Betriebe durch Pachtflächenverlust	x

Nummer	Themenfeld / Öffentlicher Belang	Punktwert	Projekt:
02	**Landschaftsbild / Erholung**	**110**	**Solarpark Borg - Neumühle**

Leitbild
Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung wäre ein optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn
a) der Landschaftsraum von nur wenigen Menschen genutzt wird,
b) der Standort aufgrund der vorh. Topographie (Wald, Gehölze, etc.) weitgehend nicht sichtbar ist,
c) die touristische Bedeutung des Landschaftsraumes gering ist,
d) der Landschaftsraum von Vorbelastungen (Immissionen, Technische Anlagen, etc.) beeinträchtigt ist.

Bewertung
rosa Felder

Kriterium 2 a)	**geringe 'Nutzung der Landschaft von Menschen**		**Punktwerte**	**0**	**Solarpark Borg - Neumühle**
2 a) 01	Einwohner der Ortschaften in 1 km Umkreis	kleiner 100 EW	25	0	
		zwischen 100 - 250 EW	0		
		zwischen 250 - 1000 EW	-25		
		größer 1000 EW	-50		
2 a) 02	Abstand zu Wohnsiedlung (Naherholungfunktion der ortsnahen Landschaft)	kleiner 300 m	-25	0	
		300 m - 1 km	0		
		größer 1 km	25		
Kriterium 2 b)	**geringe Sichtbarkeit des Standortes in der Offenlandschaft**		**Punktwerte**	**25**	**Solarpark Borg - Neumühle**
2 b) 01	Sichtbezug von bedeutender Landstraße (RROP rot)	kein Sichtbezug	100	-25	von gering befahrender K16 einsehbar, Abstand vorgesehen
		geringer Sichtbezug	-25		
		massiver Sichtbezug	-100		
2 b) 02	Sichtbezug von Wohnhäusern (ohne zukünftige Eingrünungsmaßnahmen)	kein Sichtbezug	50	25	geschätzt max. ca 3 Häuser aus Dörmte und Neumühle
		weniger als 10 Wohnhäuser	25		
		ca. 10 - 25 Wohnhäuser	0		
		mehr als 25 Wohnhäuser	-25		
2 b) 03	Besteh. Eingrünung durch Gehölze / Topographie (ohne zukünftige Eingrünungsmaßnahmen)	> 50% der Ränder verdeckt	50	25	ca. 1 km der Ränder (ca.2,2km) bedeckt
		25% - 50% verdeckt	25		
		weniger verdeckt	-25		
Kriterium 2 c)	**geringe touristische Bedeutung der Landschaft**		**Punktwerte**	**50**	**Solarpark Borg - Neumühle**
2 c) 01	Bedeutende Sehenswürdigkeiten, Ausflugsziele	Abstand 0 - 1 km	-25	25	
		Abstand 1 -2 km	0		
		Abstand > 2 km	25		
2 c) 02	RROP: 'Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe				

	Tourismus T oder Erholung E	Abstand	0 - 1 km	-25	25
		Abstand	1 -2 km	0	
		Abstand > 2 km		25	
Kriterium 2 d)	**Lage in vorbelasteten Landschaftsraum**			**Punktwerte**	**35** **Solarpark Borg - Neumühle**
2 d) 01	Lärm durch Haupteisenbahnstrecke oder Autobahn	Abstand	0 - 500 m	50	25
	Lärm durch Nebeneisenbahnstrecke oder Bundesstraße		0 - 300 m	25	
2 d) 02	Lärm durch Flugplatz / Motorcross / Schießplatz	Umkreis	0 - 300 m	25	0
2 d) 03	Gerüche d. Biogasanl./ Deponie / Stallanlage / Kläranlage	Umkreis	0 - 300 m	25	0
		Umkreis	größer	0	
2 d) 04	Überprägung d. Landschaft d. techn. Infrastruktur	Windpark		10	10 Windpark
	(markant sichtbare Elemente, 10 P je Kategorie)	Hochspannungsleitungen		10	
		Funktürme		10	
		Gewerbe/Industrie		10	
		Abbauflächen		10	
		Gasfördersonden		10	
		Speicherbecken		10	
		Sonstige		10	

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen	Einhaltung der Planungsempfehlungen zu erwarten
Grünordnungskonzept unter Berücksichtigung bestehender Landschaftselemente und Wege	x
Untergliederung in Solarfelder mit Durchlässen für Wild und Menschen	x
Hecken als Sichtschutz zur Offenlandschaft und zu Wegen	x
Höhenbegrenzung , nur Freiflächen-PV oder niedrige Agri-PV	x
mind. 20 m Abstand zwischen Modulflächen und Wald, Bildung von naturnahen Waldsäumen	x
Einbindung der Anlage in ein touristisches Konzept (Energielehrpfad, Aussichtpunkt, Infotafeln)	x

Nummer	Themenfeld / Öffentlicher Belang	Punktwert	Projekt:
03	**Naturschutz / Artenschutz**	**70**	**Solarpark Borg - Neumühle**

Leitbild

Für die Schutzgüter Naturschutz / Artenschutz wäre optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn entsprechend der Ausschlussliste keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete beplant werden und darüber hinaus:

a) die Biotopstrukturen auf den Eingriffsflächen überwiegend einen geringen Wert aufweisen
b) wertvolle Bereich für den Natur- und Artenschutz möglichst verschont bleiben
c) eine Vermeidung /Minimierung von naturschutzrechtlichen/artenschutzrechtlichen Eingriffen berücksichtigt und eine Überkompensation erreicht wird.

Bewertung rosa Felder

Kriterium 3 a)	**Betroffene Biotopstrukturen (möglichst geringer Wert)**			**Punktwerte**	**50**	**Solarpark Borg - Neumühle**
3 a) 01	überw. Biotoptypen mit Wertstufe 0 oder 1 (z.B. Acker)	Anteil	>70%	50	**50**	
	überw. Biotoptypen mit Wertstufe 2 (z.B. Intensivgrünland)		>70%	-50		
	überw. Biotoptypen mit höheren Wertstufen		>70%	-100		
Kriterium 3 b)	**Wertvolle Bereiche für den Naturschutz / Artenschutz**			**Punktwerte**	**-30**	**Solarpark Borg - Neumühle**
3b) 01	Fauna - wertvolle Bereiche landesweiter Bedeutung			-50	**0**	nicht betroffen
3b) 02	Gastvögel - wertvolle Bereiche	international /national		-100	**0**	nicht betroffen
		landesweit		-50		
		regional		-20		
3b) 03	Brutvögel - wertvolle Bereiche	international /national		-100	**-20**	nur ein kleiner Teil im Nordwesten betroffen
		landesweit		-50		zwar Landesweite Bedeutung (Großvogellebensraum -Rotmilan) da abe
		regional		-20		
3b) 04	Ortolan - Revierkartierung 2017	für jedes Quartier im Plangebiet		-10	**-10**	nur ein kleiner Teil im Südwesten betroffen
Kriterium 3 c)	**Vermeidung / Minimierung / (Über-)Kompensation**			**Punktwerte**	**50**	**Solarpark Borg - Neumühle**
3c) 01	Biotoptypenkartierung durch Fachgutachter	liegt vor		10	**0**	Angaben des Vorhabenträger erforderlich
3c) 02	Naturschutzfachliche Aufwertung des Standortes	Aufwertung > 200%		100	**50**	überschlägige Schätzung bei über 70% Acker als Ausgangsbiotop
	Eingriffs- Ausgleichsbilanz (Planwert höher als Ist-Wert)	Aufwertung > 150%		50		
		Aufwertung > 120%		10		

3c) 03	Faunistische Erfassungen durch Fachgutachter	liegt vor	10	0	Angaben des Vorhabenträger erforderlich
3c) 04	Artenschutzfachbeitrag durch Fachgutachter	liegt vor	50	0	Angaben des Vorhabenträger erforderlich
3c) 05	Planungskonzept mit Naturschutzbehörde abgestimmt		50	0	Angaben des Vorhabenträger erforderlich

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen	Einhaltung der Planungsempfehlungen zu erwarten
Einbindung des Solarparks in ein Grünordnungskonzept mit Erhaltung und Vernetzung von vorhandenen Biotopen	x
naturnahes Extensivgrünland unter den Modulen durch Modulabstand von mind. 80cm zu Boden	x
frühzeitig Artenschutzfachgutachter und Naturschutzbehörde einbinden	x
Entwicklung eines Konzeptes für potentiell betroffene Offenlandarten (Ortolan, Feldlerche)	x
Verbesserung der biologischen Vielfalt durch zusätzliche Maßnahmen(Lesesteinhaufen, etc.)	x
Verwendung von standortheimischen Gehölzen und Saatgut aus regionaler Produktion	x
Untergliederung in Solarfelder mit Durchlässen für Wild und Menschen	x
Hecken als Sichtschutz zur Offenlandschaft und zu Wegen	x

Nummer	Themenfeld / Öffentlicher Belang	Punktwert	Projekt:
04	**Städtebau / Denkmalschutz**	**55**	**Solarpark Borg - Neumühle**

Leitbild
Für die Belange des Städtebaus und des Denkmalschutzes wäre ein optimaler PV-FFA-Standort, wenn
a) Ortschaften mit ihren Erweiterungsflächen und Naherholungsflächen nicht rel. beeinträchtigt werden,
b) immissionsvorbelastete Flächen bevorzugt beplant werden,
c) denkmalgeschützte Kulturgüter nicht relevant beeinträchtigt werden.

					Bewertung rosa Felder	
Kriterium 4 a)	**Schutz von Ortschaften / Siedlungserweiterungsflächen**			**Punktwerte**	**50**	**Solarpark Borg - Neumühle**
4 a) 01	Freihaltung von Bauflächen und siedlungsbezogenen Grünflächen aus dem Flächennutzungsplan		ja	50	**50**	
			nein	-25		
4 a) 02	Freihaltung eines Abstandsbereich zwischen Siedlungsrändern und großen PV-Freiflächenanlagen für Ortsentwicklung / Naherholung	Abstand	unter 100m	-50	**0**	knapp 400m
		Abstand	100 - 250 m	-25		
		Abstand	250 - 500 m	0		
		Abstand	> 500 m	25		
Kriterium 4 b)	**Standorte mit Vorbelastungen durch Lärm / Gerüche**			**Punktwerte**	**25**	**Solarpark Borg - Neumühle**
4 b) 01	Lärm durch Haupteisenbahnstrecke oder Autobahn	Abstand	0 - 500 m	50	**25**	
	Lärm durch Nebeneisenbahnstrecke oder Bundesstraße		0 - 300 m	25		
4 b) 02	Lärm durch Flugplatz / Motorcross / Schießplatz	Umkreis	0 - 300 m	25	**0**	
4 b) 03	Gerüche d. Biogasanlage / Deponie / Stallanlage /	Umkreis	0 - 300 m	25	**0**	
		Umkreis	größer	0		
		Umkreis	größer	0		
Kriterium 4 c)	**Denkmalschutz / Kulturelles Erbe**			**Punktwerte**	**-20**	**Solarpark Borg - Neumühle**
4 c) 01	Baudenkmale / Gartendenkmal / Naturdenkmal	Umkreis	0 - 100 m	-25	**-10**	Rundling Dörmte ca. 200m entfernt
		Umkreis	100 - 250 m	-10		
	kein Sichtbezug oder	Umkreis	> 250 m	0		
4 c) 02	Archäologische Kulturdenkmale	Umkreis	0 - 100 m	-25	**-10**	Hinweise ca. 130m Nördlich und ca. 120m südöstlich ein Einzelfund im V
		Umkreis	100 - 500m	-10		
	kein Sichtbezug oder	Umkreis	> 500m	0		

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen	Einhaltung konkreter Planungsempfehlungen zu erwarten
Eingrünung von Solarparks zum Schutz von Siedlungen und Offenlandschaften	x
Beachtung der denkmalrechtlichen Vorschriften für Bodenfunde bei Bauarbeiten	x
	x

Nummer	Themenfeld / Öffentlicher Belang	Punktwert	Projekt:
05	**Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)**	**75**	**Solarpark Borg - Neumühle**

Leitbild

In Bezug auf eine nachhaltige Energieversorgung wäre ein optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn
a) der Standort eine problemlose Netzanbindung erwarten lässt (Nähe zu Leitung, Umspannwerk, etc.),
b) eine Nahversorgung von größeren Energieabnehmern ermöglicht wird (Nähe zu Gewerbebetrieben, größere Ortschaften),
c) der Standort zukünftig Potential für Sektorenkopplung, Wasserstoffwirtschaft, Speicher, Kombikraftwerk etc. bietet.
d) der Standort ein Förderkriterium aus dem EEG-Gesetz erfüllt bzw. ein langfristiger Abnahmevertrag (PPA) in Aussicht steht.

Bewertung rosa Felder

Kriterium 5 a)	**Problemlose Netzanbindung**			**Punktwerte**	**0**	**Solarpark Borg - Neumühle**	
5 a) 01	Umspannwerk	Abstand	0 - 3 km	100	**0**	Entfernung ca. : 14 km	
		Abstand	3 - 6 km	50			
5 a) 02	Hochspannungsleitung	Abstand	0 - 1 km	50	**0**	Entfernung ca. : 14 km	
		Abstand	1 - 3 km	25			
5 a) 03	Netzeinspeisepunkt vorhanden	ja mit Nachweis		50	**0**		
		problemlos möglich		25			
Kriterium 5 b)	**Nahversorgung von größeren Energieabnehmern**			**Punktwerte**	**0**	**Solarpark Borg - Neumühle**	
5 b) 01	Gewerbegebiet / 'größerer Gewerbetrieb oder vergleichbarer Stromabnehmer	Abstand	0 - 1 km	50	**0**		
		Abstand	1 - 3 km	25			
5 b) 02	Ortschaft größer 1.000 EW	Abstand	0 - 3 km	25	**0**		
Kriterium 5 c)	**Optionen für Sektorenkopplung, Speicher, H2 etc.**			**Punktwerte**	**25**	**Solarpark Borg - Neumühle**	
5 c) 01	Erdgasfernleitung oder Wasserstoffnetz	Abstand	0 - 1 km	25	**25**	Erdgasleitung Leitung Römstedt-Batensen in 730m Entfernung	
5 c) 02	vorhandener Einspeisepunkt für das Gasnetz	Abstand	0 - 1km	50	**0**		
		Abstand	1 - 3 km	25			

5 c) 02	Biogasanlage für H2-Produktion, Kombikraftwerk	Abstand	0 - 1km	25	0		
		Abstand	1 - 3 km	10			
5 c) 03	Windpark für Kombikraftwerk, optm. Einspeisung	Abstand	0 - 1km	25	0	Windpark 630m nordwestlich	
		Abstand	1 - 3 km	10			
Kriterium 5 d)	**Standort wirtschaftlich: EEG-Gesetz / PPA-Anlage**			**Punktwerte**	**50**	**Solarpark Borg - Neumühle**	
5 d) 01	Förderbedingungen nach dem EEG-Gesetz erfüllt	*Nachweis Vorhabenträger*		50	**50**	ja, benachteiligtes Gebiet	
5 d) 02	alternativ: 'Anlage als PPA-Anlage wirtschaftlich	*Nachweis Vorhabenträger*		25	**0**		

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Möglichst kurze Leitungstrassen, um Kosten und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.	x
lokale Netzwerke mit Energieerzeugern, Versorgungsträgern, Gewerbebetriebe, etc.	x

Nummer	Themenfeld / Öffentlicher Belang	Punktwert	Projekt:
06	**Raumordnung**	**15**	**Solarpark Borg - Neumühle**

Leitbild
Für die Belange der Raumordnung wäre ein optimaler PV-FFA-Standort, wenn
a) die Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) möglichst eingehalten sind,
b) nur wenige Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) entgegenstehen,
c) die Planung mit der Regionalplanung abgestimmt ist.

			Bewertung	
Kriterium 6 a)	**Ziele der Raumordnung**	**Punktwerte**	**50**	**Solarpark Borg - Neumühle**
6 a) 01	Vorrangebiete aus LROP / RROP nicht beeinträchtigt	50	50	
6b) 02	Zielabweichungsverfahren erforderlich (plausible Gründe -> Abstimmung mit LK)	-50	0	
Kriterium 6 b)	**Grundsätze der Raumordnung**	**Punktwerte**	**-35**	**Solarpark Borg - Neumühle**
6 b) 01	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	aufgrund hohen Ertragspotential -25 aufgrund bes. Funktionen d. Landwirt -10	-10	
6 b) 02	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen	-25	-25	
6 b) 03	Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur betroffen	25	0	
6 b) 04	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung betroffen	-25	0	
6 b) 05	Vorbehaltsgebiet für Erholung betroffen	-25	0	
Kriterium 6 c)	**Abstimmung mit der Regionalplanung**	**Punktwerte**	**0**	**Solarpark Borg - Neumühle**
6c) 01	Standort ist mit der Regionalplanung abgestimmt	50	0	früher Planungsstand
6c) 02	Regionalplanung hat sich gegen Standort ausgesprochen	-100	0	früher Planungsstand

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen	Einhaltung konkreter Planungsempfehlungen zu erwarten
Frühzeitige Überprüfung aller Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)für den Standort	x

Nummer	Themenfeld / Öffentlicher Belang	Punktwert	Projekt:
07	**Öffentliche Interessen / Kriterien der Gemeinde und Samtgemeinde**	**60**	**Solarpark Borg - Neumühle**

Leitbild

Aus Sicht der Gemeinde / Samtgemeinde liegt ein optimaler Freiflächen-PV-Standort vor, wenn

a) das Vorhaben eine möglichst hohe politische Akzeptanz aufweist,

b) ein möglichst großer Anteil der Wertschöpfung vor Ort bleibt,

c) das Vorhaben eine hohe Innovationskraft / Zukunftfähigkeit aufweist und die Gemeinde stärkt.

https://www.samtgemeinde-rosche.de/

Bewertung
rosa Felder

Kriterium 7 a)	**hohe politische Akzeptanz**		**Punktwerte**	**0**	**Solarpark Borg - Neumühle**
7a) 01	Vorzeitige Bürgerinformation in nächstgelegener Ortschaft		10	0	früher Planungsstand
7a) 02	Gemeinderat Aufstellungsbeschluss	Mehrheit >80% Mehrheit <80%	30 10	0	früher Planungsstand
7a) 03	Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme		20	0	früher Planungsstand
Kriterium 7 b)	**Hohe Wertschöpfung vor Ort**		**Punktwerte**	**60**	**Solarpark Borg - Neumühle**
7b) 01	Sitz der Betreibergesellschaft in Gemeinde geplant		30	30	Angaben des Vorhabenträger erforderlich
7b) 02	Vorhabenträger ist Vergütung nach § 6 EEG bekannt		10	10	*Grundsatzbeschluss der Trianel GmbH, dass alle Kommunen, auf deren Flächen EEG-Anlagen errichtet werden, nach Satzungsbeschluss grundsätzlich die volle Beteiligungshöhe angeboten bekommen werden (s. Anlage)*
7b) 03	Bürgerenergiegesellschaft als Betreiber		30	0	Angaben des Vorhabenträger erforderlich
7b) 04	Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger aus Gemeinde		20	20	*Vorhabenträger: Einrichtung einer Plattform zur Bürgerbeteiligung (Beteiligung per Nachrangdarlehen), falls gewünscht und ausreichende Nachfrage gegeben, möglich. https://www.beteiligung-solar.de/*
Kriterium 7 c)	**Vernetzung / Innovationskraft / Zukunftfähigkeit**		**Punktwerte**	**0**	**Solarpark Borg - Neumühle**
7c) 01	Netzwerk mit lokalen Akteueren, Firmen, Einrichtungen		20	0	*Angaben des Vorhabenträger sind Standart*
7c) 02	Vorhaben weist eine besondere Innovationskraft auf		20	0	Angaben des Vorhabenträger erforderlich

7c) 03	besondere Zukunftschancen / Stärkung der Gemeinde (Begr.)	20	0	*Angaben des Vorhabenträger sind Standart*

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen	Einhaltung der Planungsempfehlungen zu erwarten
Achtung! - nach § 6 EEG keine vertragl. Regelungen zu Vergütung der Gemeinde vor Satzungsbeschluss	x
Sämtliche Kosten des Planverfahrens, der Planung und Umsetzung des Vorhabens trägt der Antragsteller	x

Gemeinde Rosche

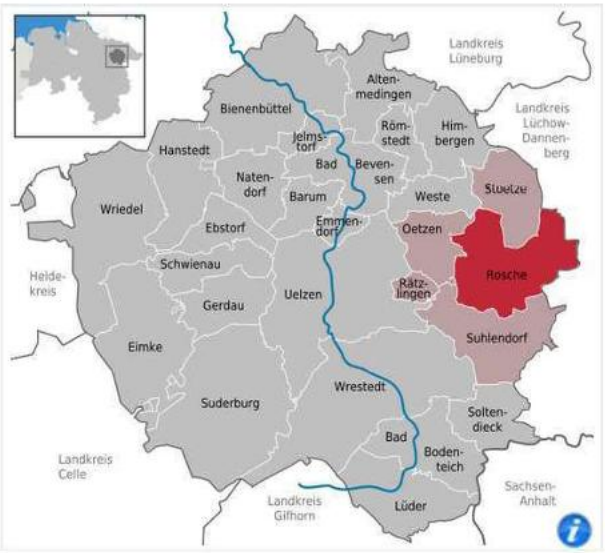

Landkreis	Uelzen
Samtgemeinde	Rosche
Bevölkerung 2021	2.041 EW
Gemarkungen	Rosche, Katzien, Schwemlitz, Borg, Stütensen, Polau, Schmölau, Zarenthien Hohenweddrien, Teyendorf, Göddenstedt, Nateln
Fläche gesamt	72,16 km² - 7216 ha

Mindestbedarf für PV	34 ha	Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG sollen bis 2033 mindestens 0,47% der Landesfläche in B-Plänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden.
Bevölkerungsdichte	28 EW /km²	Der Bevölkerung dieser Gemeinde steht ca. 6 mal mehr Land zur Verfügung als der Bevölkerung im Landesdurchschnitt (2021: 169 EW/km²). Die Gemeinde könnte einen höheren Beitrag zur Energiewende leisten.
Naturräumliche Lage	Ostheide, Uelzener Becken, nach Osten ansteigender Drawehnhöhenzug	Geestbereiche mit sehr trockenen, sandigen Böden und hohem Waldanteil, Niederungsbereiche der Wipperau tlw. mit kohlenstoffhaltigen Böden
Verkehr	B493, B191,L254, L264	
Netzanbindung Strom	kein Umspannwerk, keine 110 KV-Leitung	ca. 11 - 22 km zum Umspannwerk Engpassanalyse Avacon – Netze überlastet (Windpark Nateln verfügt über Anbindung an eigenes Umspannwerk)
Infrastruktur für Sektorenkopplung, Kombikraftwerk, H2-Wirtschaft	Rosche: große Biogasanlage mit Nahwärmenetz, Getreidetrocknung und Einspeisepunkt ins übergeordnete Gasnetz Borg: Biogasnutzung an Deponie	Gewerbegebiet Rosche ist ein sehr zukunftsfähiger Standort für Sektorenkopplung und H2-Wirtschaft durch vorhandenen Einspeisepunkt ins Gasnetz, Option: H2 Produktion an BGA und Einspeisung in Gasnetz, Option: H2-Tankstelle
	Nateln Windpark	derzeit Repowering im Windpark Nateln, Option für Kombikraftwerk mit PV-FFA, Synergie am Umspannwerk des Windparks

	Polau, 3 neue WKA (Windpark Bankewitz)	Option für Kombikraftwerk mit PV-FFA, Synergie am Umspannwerk des Windparks
Gewerbe / Industrie	Rosche: Bauckhof GmbH Biogasanlage Rosche TASC, Schlademann Borg: Deponie	Mühle mit hohem Energiebedarf
PV an Seitenstreifen	nicht verfügbar	keine Eisenbahn keine Autobahn
Konversionsflächen	nicht vorhanden	
Sonderstandort 1	Borg: Deponiekörper	Kontakt mit Betreiber LK Uelzen Feb 2022: Vorhandene Foliendeckschicht darf nicht verletzt werden. Erdabdeckung erfolgt erst mittelfristig nach Setzung. Endabdeckung kann noch mehr als 10 Jahre dauern. Danach könnten, sofern Bodendeckschicht mind. 1m beträgt, PV-Module z.B. mit einem folienschützendem TreeSystem installiert werden.
Sonderstandort 2	Borg: Speicherbecken	sehr gut für schwimmende PV geeignet Synergieeffekte: PV-Überdeckung reduziert Wasserverdunstung, höhere PV-Ertrag über Wasser wg. Kühleffekt wg. hoher Bedeutung für Vogelschutz nur tlw. nutzbar (geschätzt
Sonderstandort 3	Parkplatz PV	Rosche: Edeka-Parkplatz (zulässig) Rosche: Aldi-Parkplatz Rosche: Bauckhof-Parkplatz
Standorte für Moor-PV außerhalb von Vorranggebieten	Katziener Moor nördlich des Roscher Gewerbegebietes Torfmoor an der Batenseener Becke	Intensiv bewirtschafteter Moorböden (Maisacker, Grünland), gut aufstaubar über Katziener Bach und Brücke an Wipperau
Ertragsschwache Ackerböden mit besonderer Gunst		sehr viele ertragsschwache, trockene Standorte in der Gemeinde Rosche, jedoch tlw. Probleme mit Ortolanbesatz und fehlender Netzanbindung
Landwirtschaft Agri-PV	keine besondere Eignung erkennbar	Anbau vorwiegend von Getreide, Zuckerrüben und Kartoffeln macht Einsatz von großen Maschinen erforderlich, Infrastruktur für hohen Beregnungseinsatz vorhanden, kaum PV-relevanter Spezialfruchtanbau
Landschaft / Erholung	Landschaftsraum Drawehn ohne besondere touristische Einrichtungen Standorte mit Erholungsfunktion: Freibad Rosche, Roscher See	Empfehlung: Freihalten der offenen Landschaftsräume (500m) um besondere Standorte mit Erholungsfunktion Abstand zu Wohnsiedlungen, Freihaltung der ortsnahen Bereiche (mind. 300m) für die Naherholung

	Schwemmlitz: MC Ebstorf Stütensen: Bauckhof Schmölau: Brautsteine	möglichst gute Eingrünung zu Hauptstraßen, so dass Anlagen nicht sichtbar sind
Artenschutz	Gemeinde mit sehr hoher Bedeutung für den Ortolan-Schutz in NDS	Die vom Aussterben bedrohte Offenlandart Ortolan weist eine hohe Brutpaardichte im Drawehn in den Gemarkungen Schmölau, Zarenthien, Teyendorf und Göddenstedt sowie südöstlich von Nateln und westlich von Rosche auf (siehe Ortolan-Kartierung 2017, Nds. Vogelschutzwarte)
Sonstige abwägungsrelevante Belange		derzeit nicht ersichtlich
gemeindebezogene Kriterien für die Standortbewertung		derzeit nicht ersichtlich

Empfehlung zur Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Rosche

1. **Parkplatz- PV auf privaten Firmengeländen** (Edeka, Aldi, Bauckhof)
Vorteile: kein Bodenverlust, schnell umsetzbar , Nachteile: abhängig von Eigentümern

1. **PV-Sonderstandort Mülldeponie Borg**
Vorteile: kein Bodenverlust, Nachteile: wartet auf Setzung des Müllkörpers , erst in 15 Jahren realisierbar

2. **Floating-PV Speicherbecken Borg**
Vorteile: kein Bodenverlust, kein Eingriff in das Landschaftsbild, Synergieeffekte: PV-Überdeckung reduziert Wasserverdunstung, höhere PV-Ertrag über Wasser wg. Kühleffekt, hoher Strombedarf für Pumpen kann über Batteriespeicher gedeckt werden, Netzanschluss vorhanden, kein Bauleitplanverfahren erforderlich, sondern nur wasserrechtliche Genehmigung mit Artenschutzfachbeitrag, schnell umsetzbar
Nachteile: wg. gesetzlichen Vorgaben zu Floating-PV nur 15% der Mittelwasserfläche nutzbar

3. **Moor-PV auf intensiv genutzten Teilen des Katiener Moores**
Vorteile: hohe Klimaschutzwirkung durch Wiedervernässung von Moorböden (CO_2-Reduktion von ca. 40 t/Jahr und ha), gut aufstaubar über Katziener Bach und Brücke an Wipperau, nähe zum Gewerbegebiet
Zukunftsoptionen: Kombikraftwerk mit Biogasanlage (BGA) möglich, Elektrolyseur an BGA zur H_2-Erzeugung und Speicherung, Einspeisepunkt in Ferngasnetz vorhanden, H_2 Tankstelle im Gewerbegebiet möglich, bester Standort für Sektorenkopplung in der Samtgemeinde, Energieversorgung für Mühlenbetrieb

4. **Polau: am neuen Windpark (Synergie Einspeisepunkt)**
ertragsschwache trockene Böden, ohne Ortolanbesatz (2017), kaum sichtbar in der Landschaft, ev. Kombination mit Windpark, Nutzung des Einspeisepunktes vom Windpark, Landschaft bereits vorbelastet
Nachteil: Vorranggebiet für Windenergie darf nicht beeinträchtigt werden, d.h. Investor für PV muss Gesellschaft vom Windpark sein um im Falle eines zukünftigen Repowerings Konflikte auszuschließen

5. **Sonstige Ackerinseln im Wald ohne Ortolanbesatz**
Vorteile: ertragsschwache trockene Böden, ohne Ortolanbesatz (2017), kaum sichtbar in der Landschaft,
Nachteil: Netzeinspeisung

Sonstige Anfragen - Bewertung nach Kriterienliste

FFH-Verträglichkeitsprüfung

zur

Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage

„Solarpark Borg“

Stand: 22.09.2026

BÜRO MEHRING
LÜNEBURG
STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG

Auftraggeber

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

Herr Dirk Mattner

Krefelder Str. 203

52070 Aachen

Untersuchungsgebiet

Flur 1, Flurstücke 4/6 und 54/4

Gemarkung Borg

Gemeinde Rosche

Diese Planung wurde erarbeitet von:

Silke Wübbenhorst, Lüneburg 22.09.2026

BÜRO MEHRING
STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 Fax 04131 400 488-9

E-Mail: mehring@slplanung.de

Quellenangabe Titelseite: Plangebiet während der Brutvogelkartierung am 21.06.2024 (© Büro Mehring / H. Rahlfs).

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Fachliche und methodische Grundlagen 2

2.1 Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung 2

2.2 Prüfmaßstab und Bewertung der Erheblichkeit 2

2.3 Datengrundlage und Untersuchungsmethodik 3

3 Beschreibung des Vorhabens 4

4 EU-VSG V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ 5

4.1 Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele 6

4.2 Für die Erhaltungsziele maßgebliche Vogelarten 7

4.3 Managementplanung und gebietsbezogene Entwicklungsziele 8

4.4 Vorbelastungen 9

5 Untersuchungsraum und Bestandssituation 9

5.1 Untersuchungsraum und Habitat- und Biotopausstattung 9

5.2 Aktuelle und frühere Vorkommen des Ortolans 10

5.3 Vorkommen der Heidelerche und weiterer maßgeblicher Vogelarten 11

5.4 Funktionale Beziehungen zwischen dem Plangebiet und dem Vogelschutzgebiet 12

6 Wirkfaktoren der Vorhabenplanung 12

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren 13

6.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren 13

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 14

7 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen 15

7.1 Ortolan 15

7.1.1 Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitaten 15

7.1.3 Auswirkungen auf Erhaltungs- und Entwicklungsziele 16

7.2 Heidelerche 16

7.3 Weitere für die Erhaltungsziele maßgebliche Vogelarten 17

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung 18

8.1 Beschreibung und räumliche Zuordnung der Maßnahmen 18

8.2 Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen 20

9 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten 20

9.1 Relevante Pläne und Projekte 20

9.2 Prognose und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen 21

10 Gesamtbeurteilung der Verträglichkeit 21

11 Zusammenfassung 23

Quellenverzeichnis 24

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Rosche im niedersächsischen Landkreis Uelzen ist nördlich der Ortschaft Neumühle die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Solarpark Borg“ geschaffen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, grenzt jedoch im Osten unmittelbar an dieses an.

Im Rahmen der bisherigen Bauleitplanung wurde bereits eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt (Büro Mehring 2026). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Vogelarten und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten sind. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen ist dieser Einschätzung nicht gefolgt und hat eine vertiefende Prüfung gefordert. Daher wird hiermit eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich überarbeiteten Bauleitplanung vorgelegt.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Ortolan *Emberiza hortulana* als wertbestimmender Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes zu. Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung wurde 2024 östlich des Plangebietes innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes ein Brutvorkommen festgestellt. Darüber hinaus liegen aus früheren Jahren auch Nachweise des Ortolans aus dem Bereich des Plangebietes vor. Im Untersuchungsjahr 2024 wurde die zentrale Ackerfläche, die den überwiegenden Teil des Plangebietes einnimmt, für den Anbau von Blattpetersilie genutzt und nicht vom Ortolan besiedelt. Bei der Bewertung der Habitatfunktion werden daher neben den Ergebnissen der durchgeführten Brutvogelkartierung auch die früheren Vorkommen und die durch wechselnde landwirtschaftliche Kulturen beeinflusste Habitateignung berücksichtigt.

Zentraler Gegenstand der Prüfung ist, ob die Planung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Hierzu werden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen auf die maßgeblichen Vogelarten und deren Lebensräume untersucht. Einbezogen werden auch funktionale Beziehungen zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet und außerhalb seiner Grenzen gelegenen Brut- und Nahrungshabitaten sowie mögliche Auswirkungen auf die gebietsbezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung der Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner (2007), soweit diese auf die jeweiligen Beeinträchtigungen anwendbar sind. Soweit erforderlich, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung beschrieben und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet. Abschließend wird beurteilt, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes sicher ausgeschlossen werden können.

2 Fachliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die rechtlichen Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Gemäß Art. 7 der FFH-Richtlinie gelten diese Bestimmungen auch für die Europäischen Vogelschutzgebiete, die nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen wurden. Das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ unterliegt damit ebenfalls dem Schutzregime der FFH-Richtlinie. Die EU-Vogelschutzrichtlinie zielt auf den Schutz und die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume ab. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, für die in Anhang I genannten Arten „besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“. Nach Artikel 4 (2) sind außerdem Schutzmaßnahmen für Lebensräume der regelmäßig auftretenden Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, zu veranlassen.

Ergibt die Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen, ist das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig. Eine abweichende Zulassung kommt nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG in Betracht. Hierzu gehören insbesondere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000.

2.2 Prüfmaßstab und Bewertung der Erheblichkeit

Der Maßstab der Verträglichkeitsprüfung sind die für das betroffene Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zu untersuchen ist, ob die Planung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für diese Ziele maßgeblichen Bestandteile verursachen kann. Bei einem als Schutzgebiet ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus dem Schutzzweck und den hierzu erlassenen Vorschriften. Für das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ sind daher insbesondere die in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Ziele zur Erhaltung und Wiederherstellung der maßgeblichen Vogelarten und ihrer Lebensräume heranzuziehen.

Die Prüfung umfasst dabei auch Wirkungen, die von außerhalb der Schutzgebietsgrenze gelegenen Vorhabenplanungen ausgehen. Die Lage eines Plangebietes außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes schließt eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele somit nicht automatisch aus. Zu berücksichtigen sind insbesondere räumlich-funktionale Beziehungen und außerhalb gelegene Habitatbestandteile, soweit diese für die Erhaltung der geschützten Vorkommen im Gebiet von Bedeutung sind.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt für jede maßgebliche Vogelart unter Berücksichtigung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele. Hierzu werden die vorhabenbedingten Wirkungen der Empfindlichkeit der betroffenen Arten und der Funktion ihrer Lebensräume gegenübergestellt. Entscheidend sind insbesondere die Intensität, die Dauer und die räumliche Reichweite der Beeinträchtigungen sowie deren Auswirkungen auf die Habitatqualität und die funktionalen Beziehungen zwischen einzelnen Habitatbestandteilen.

Zur Beurteilung von Habitatverlusten werden die Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner (2007) herangezogen. Danach ist die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines nach den Erhaltungszielen geschützten Habitats innerhalb eines Natura 2000-Gebietes im Regelfall erheblich. Eine abweichende Bewertung setzt voraus, dass sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die betroffene Fläche besitzt keine für die Art essenzielle oder besondere Habitatfunktion.

- Der artspezifische Orientierungswert für den absoluten Flächenverlust wird nicht überschritten.

- Der relative Flächenverlust beträgt höchstens 1 % der Habitatfläche der Art im Gebiet beziehungsweise eines entsprechend abzugrenzenden Teilhabitats.
- Auch unter Einbeziehung anderer Pläne und Projekte werden die maßgeblichen Flächenwerte eingehalten.

- Das Zusammenwirken mit weiteren Wirkfaktoren führt ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Orientierungswerte stellen somit keine pauschal zulässigen Flächenverluste dar. Ihre Anwendung erfordert eine artspezifische Prüfung der betroffenen Habitatfunktionen und der räumlichen Bezugsgröße. Bei graduellen Funktionsverlusten kommt eine Umrechnung in einen äquivalenten vollständigen Habitatverlust nur in Betracht, wenn die Beeinträchtigungsintensität fachlich nachvollziehbar bestimmt werden kann (Lambrecht & Trautner 2007).

Neben Flächenverlusten werden Störungen und sonstige Veränderungen der Habitatqualität eigenständig bewertet. Einbezogen werden auch mögliche Einschränkungen der in den Erhaltungszielen vorgesehenen Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensräume. Die Gesamtbewertung berücksichtigt das Zusammenwirken der relevanten Wirkfaktoren sowie die Auswirkungen anderer Pläne und Projekte.

Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung werden berücksichtigt, soweit ihre Wirksamkeit hinreichend gesichert ist. Die hierfür erforderlichen räumlichen, zeitlichen und funktionalen Voraussetzungen werden beschrieben. Verbleiben begründete Zweifel an ihrer Wirksamkeit, können diese Maßnahmen einen Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen nicht tragen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05).

2.3 Datengrundlage und Untersuchungsmethodik

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung basiert auf einer Auswertung der gebietsbezogenen Schutzbestimmungen, der verfügbaren Bestandsdaten sowie der aktuellen Planungsbeschreibung. Zur Bestimmung der maßgeblichen Erhaltungsziele werden insbesondere die Schutzgebietsverordnung (Landkreis Uelzen 2013), der Standarddatenbogen (NLWKN 2021) sowie die Managementplanung (Lamprecht & Wellmann 2024) herangezogen. Ergänzend werden faunistische Erfassungen (u. a. Büro Mehring 2026, Wellmann & Bernardy 2020), historische Nachweise und einschlägige Fachliteratur ausgewertet. Die verwendeten Daten werden dabei hinsichtlich ihrer Aktualität, der räumlichen Abdeckung sowie der Aussagekraft beurteilt.

Der Untersuchungsraum wird anhand der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkungen und der Raumansprüche der maßgeblichen Vogelarten abgegrenzt. Neben unmittelbar betroffenen Flächen werden angrenzende Lebensräume und funktional verbundene Habitatbestandteile einbezogen. Die Abgrenzung orientiert sich somit an den möglichen Wirkungszusammenhängen und ist nicht auf das Plangebiet oder die Schutzgebietskulisse beschränkt.

Auf Grundlage der Planung werden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und den potenziell betroffenen Vogelarten und Habitatfunktionen zugeordnet. Für die relevanten Wirkungszusammenhänge werden anschließend Art, Umfang und Dauer der möglichen Beeinträchtigungen beschrieben und anhand des in Kapitel 2.2 dargestellten Prüfmaßstabs bewertet.

3 Beschreibung des Vorhabens

In der Gemeinde Rosche ist nördlich der Ortschaft Neumühle die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Borg“ mit einer Gesamtanlagenfläche von ca. 14,6 ha geplant. Das Vorhaben dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Solarpark Borg“ geschaffen.

Das Plangebiet umfasst Teilbereiche der Flurstücke 54/4, 61/2 und 4/6 der Flur 1 in der Gemarkung Borg mit einer Gesamtgröße von 23,35 ha. Die für die Errichtung der Anlage vorgesehenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Im Untersuchungsjahr 2024 wurden dort Blattpetersilie und Kartoffeln angebaut. Im Osten grenzt das Plangebiet unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, welches ca. 45 bis 50 m über die Kreisstraße 16 hinausreicht und an die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzt.

Die Anlage besteht aus reihig angeordneten, aufgeständerten Solarmodulen und den für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen. Die Module werden auf Stahl- beziehungsweise Aluminiumgestellen nach Süden ausgerichtet. Die Höhe der Modultische darf höchstens 4,5 m betragen. Der Abstand der Modulunterkante zur Geländeoberfläche muss durchschnittlich mindestens 0,8 m betragen. Zu den Nebeneinrichtungen gehören insbesondere Wechselrichter, Trafostationen, Löschwassereinrichtungen und die erforderlichen Leitungen. Die Anlagenfläche wird eingezäunt. Die äußere Erschließung erfolgt über die Kreisstraße 16. Innerhalb der Anlagenfläche werden voraussichtlich geschotterte Wartungswege und Feuerwehrzufahrten angelegt. Unter den Modultischen und zwischen den Modulreihen wird durch Einsaat von zertifiziertem Regiosaatgut der Ursprungsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ extensiv genutztes Grünland entwickelt. Die Pflege erfolgt durch Schafbeweidung oder extensive Mahd.

Die randlichen Gehölzbestände werden als zu erhalten festgesetzt. Eine Entnahme von Bestandsbäumen oder die Rodung von Gehölzstrukturen ist nicht vorgesehen. Gegenüber dem nordwestlich angrenzenden Wald wird ein Abstandsbereich von ca. 27 bis 52 m freigehalten. Entlang des nordwestlichen Waldrandes wird ein Landschaftskorridor aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und durch eine artenreiche Initialeinsaat als mehrjährige Blühbrache entwickelt (Büro Mehring 2026).

Um den Anforderungen des Ortolanschutzes innerhalb des Plangebietes gerecht zu werden, wird der geplante Solarpark gegenüber der nördlichen Eichenreihe um 120 m abgerückt. Auf diesem 120 m breite Streifen sowie entlang der Kreisstraße 16 in dem 45 bis 50 m breiten Abstandsstreifen zur Fahrbahn wird nach den Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen auf einer Gesamtfläche von 7,2 ha eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Gewährleistung einer ortolangerecht bewirtschafteten Feldfruchtfolge verbindlich festgesetzt. Die Maßnahmenflächen werden in Anlehnung an das Maßnahmenblatt O1.1 des geltenden Managementplans (Lamprecht & Wellmann 2024) ortolangerecht bewirtschaftet. Hierzu erfolgt der Anbau von Wintergetreide, auch als Gemenge mit Winterleguminosen oder von geeigneten Sommergetreide-Leguminosen-Gemengen. Die Einsaat ist dabei mit doppeltem Saatreihenabstand vorzunehmen, um einen für die Brut des Ortolans lockeren Flächenbewuchs zu erhalten. Die Einsaat von Sommerkulturen muss vor Brutbegin des Ortolans, spätestens bis zum 01.04. erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der Anbau von Kartoffeln, Zuckerrüben, Mais, Gemüse, Kräutern und sonstigen Sonderkulturen ist unzulässig, da diese Kulturen als Brutstandorte des Ortolans nicht geeignet sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beregnung sind unzulässig. Im ersten Bewirtschaftungsjahr ist auf die Düngung vollständig zu verzichten, um durch das noch höhere Nährstoffangebot im Boden kein zu starkes Wachstum der Anbaukultur zu erreichen. Ab dem zweiten Jahr ist eine an die Vegetationsentwicklung angepasste Erhaltungsdüngung mit max. 60 kg Stickstoff (N) je Hektar

(ha) und Jahr vorzunehmen. Eine dauerhafte Nulldüngung ist unzulässig. Phosphor und Kalium dürfen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgebracht werden. In der Brutzeit des Ortolans vom 01.04. bis einschließlich 15.07. sind mechanische Bodenbear-beitung, Düngung und Ernte unzulässig. Die Bestellung und Bewirtschaftung sind zu dokumen-tieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Nachfrage nachzuweisen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme ist zudem ein mehrjähriges Monitoring der Brutvögel nach Südbeck et. al (2025) und der Vegetationsentwicklung verbindlich in der Bauleitplanung festgesetzt. Dabei werden die Entwicklung der vorgesehenen Habitatstrukturen und deren Nutzung durch Brutvögel erfasst und anhand der festgelegten Entwicklungs- und Maßnahmenziele bewertet. Die Ergebnisse dienen dazu, die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Bewirtschaftung und Pflege abzuleiten.

Eine dem Schutz des Landschaftsbildes dienende Hecke wird zudem entlang der östlichen Grenze des festgesetzten Sondergebietes angelegt, um für die den Schutzgebietsstreifen nutzenden Feldvögel keine zu starke Konturwirkung zu erzeugen, aber nur mit niedrig bleibenden Straucharten angelegt.

4 EU-VSG V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“

Das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (DE 2930-401) liegt im Landkreis Uelzen und umfasst eine Fläche von insgesamt 1.828 ha. Es besteht aus zwei ca. 15 km voneinander entfernten Teilgebieten nordöstlich und südöstlich der Stadt Uelzen. Der nördliche Gebietsteil befindet sich im Raum Himbergen und grenzt unmittelbar an das Plangebiet an, der südliche im Raum Bad Bodenteich.

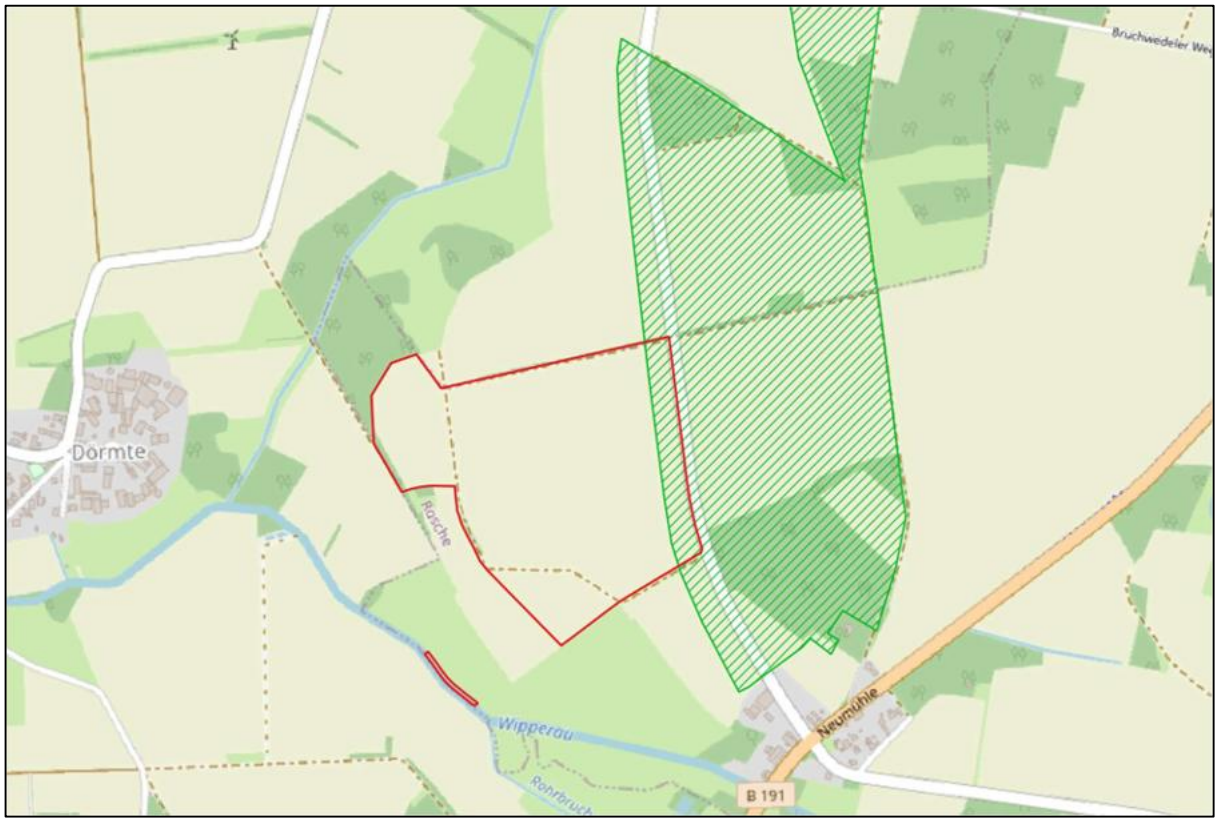

Abb. 2: Lage des Plangebietes (rote Markierung) und des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (grüne Markierung), ohne Maßstab. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © LGLN 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Lüneburg.

Das Gebiet ist durch eine halboffene Kulturlandschaft mit wellig-hügeligem Relief und überwiegend sandigen, wasserdurchlässigen Böden geprägt. Die enge Verzahnung von Ackerflächen und kleineren Kiefernforsten führt zu einem hohen Anteil an Feld-Wald-Übergängen. Baumreihen, Alleen und einzelne Gehölze ergänzen die Landschaftsstruktur. Die rasche Erwärmung der Böden begünstigt trockenwarme Standortbedingungen.

Gemäß dem Standarddatenbogen entfallen 67 % der Gebietsfläche auf Ackerkomplexe und 28 % auf Nadelwaldkomplexe. Grünland-, Laubwald- und Mischwaldkomplexe nehmen zusammen weitere 5 % ein (NLWKN 2021). Die nationale Sicherung erfolgt durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (Landkreis Uelzen 2013).

4.1 Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele

Der besondere Schutzzweck und die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ ergeben sich aus § 2 Abs. 3 der Verordnung über das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Uelzen (Landkreis Uelzen 2013). Sie umfassen die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend genannten Vogelpopulationen sowie den Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume:

Besonderer Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen

- des Ortolans als wertbestimmender Vogelart gemäß des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Schutz und die Entwicklung seiner Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind von:

  a) kleinparzellierten, strukturreichen Landschaftsteilen mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau und einem hohen Anteil an Saumstrukturen auf trockenwarmen Standorten,

  b) einem Biotopverbund geeigneter Lebensräume,

  c) Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen, lichten Waldrändern,

  d) strukturreichen Feld-Wald-Übergangsbereichen,

  e) Randstreifen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot an Insekten und Sämereien,

  f) unbefestigten Wegen sowie

  g) lichten und strukturreichen, extensiv genutzten Ackerrandstreifen, die insbesondere mit Winter- und Sommergetreide und mit für den Ortolan entwickelten Gemenge angelegt werden.

- der Heidelerche als wertbestimmender Vogelart gemäß des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind von:

  a) strukturreichen Acker- und Bracheflächen mit lückiger Vegetation,

  b) naturnahen Trockenlebensräumen und strukturreichen Waldrand-Acker-Mosaiken,

  c) einem Netz von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen und lichten Altkiefernbeständen,

  d) unbefestigten Wegen, Randstreifen und Brachflächen mit ungestörten, blüten- und insektenreichen Saumstandorten zur Sicherung und Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien sowie

- weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten, insbesondere Wachtel, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Neuntöter, Kolkrabe, Feldlerche, Braunkehlchen, Nachtigall und Wiesenschafstelze und durch den Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind durch eine reich gegliederte, strukturreiche, offene Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist.

4.2 Für die Erhaltungsziele maßgebliche Vogelarten

Ortolan *Emberiza hortulana* und Heidelerche *Lullula arborea* sind die wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Die folgende Tabelle stellt die Bestandsangaben und Erhaltungsgrade der im Standarddatenbogen und dem Managementplan aufgeführten Vogelarten dar. Die Angaben beziehen sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet und das Erfassungsjahr 2020 (Lamprecht & Wellmann 2024, NLWKN 2021).

Vogelart	Bestand laut SDB (Brutpaare)	Erhaltungsgrad SDB	Erhaltungsgrad Managementplan
Ortolan	56	B	C
Heidelerche	93	B	B (Tendenz zu C)
Feldlerche	94	B	C
Wiesenschafstelze	40	B	C
Wachtel	1–7	B	C
Weißstorch	0–1	B	—
Wespenbussard	0–1	C	—
Wiesenweihe	0–1	B	B (als Nahrungsgast)
Rohrweihe	0–2	C	B (als Nahrungsgast)
Rotmilan	1	B	B
Wendehals	0–2	C	C
Schwarzspecht	7	B	B
Pirol	26	B	B
Neuntöter	18	B	B
Braunkehlchen	0–1	C	C
Nachtigall	1	C	C

Tab. 1: Bestandsangaben und Erhaltungsgrade der im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Gegenüberstellung des Standarddatenbogens (NLWKN 2021) und der Managementplanung (Lamprecht & Wellmann 2024). Die Bestandsdaten beziehen sich jeweils auf das Erfassungsjahr 2020. Erläuterungen: B = gut; C = mittel bis schlecht; — = keine eigene Bewertung in der Artenübersicht der Managementplanung.

Für den ebenfalls in der Schutzgebietsverordnung genannten Kolkraben enthält der Standarddatenbogen keinen eigenen Eintrag. Daraus lässt sich jedoch kein fehlendes Vorkommen ableiten. Lamprecht & Wellmann (2020) geben im Erläuterungsbericht zu der dem Standarddatenbogen zu Grunde legenden Brutvogelerfassung insgesamt 4 festgestellte

Vorkommen im EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ an, die sich zu gleichen Teilen auf die beiden Gebietsteile verteilen. Dabei handelte es sich um drei Brutnachweise und einen Brutverdacht.

Die Managementplanung stellt für den Ortolan einen Rückgang von 101 Brutpaaren im Referenzjahr 2007 auf 56 Brutpaare im Jahr 2020 fest. Dies entspricht einer Bestandsabnahme von rund 45 %. Der Erhaltungsgrad wird auf Grundlage der Erfassung 2020 mit C und damit abweichend vom Standarddatenbogen als ungünstig bewertet. Für die Heidelerche wird ein Rückgang von 106 auf 93 Brutpaare im gleichen Zeitraum beschrieben. Ihr Erhaltungsgrad wird mit B bei einer Tendenz zu C angegeben (Lamprecht & Wellmann 2024). Auch bei weiteren Arten bestehen Bewertungsunterschiede: Während der Standarddatenbogen Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wachtel jeweils mit B führt, bewertet die Managementplanung diese Arten mit C. Der Grund hierfür ist die negative Bestandsentwicklung.

4.3 Managementplanung und gebietsbezogene Entwicklungsziele

Für das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ liegt ein Managementplan vor, der die gebietsbezogenen Ziele konkretisiert und die vorgesehenen Maßnahmen beschreibt. Dabei wird zwischen verpflichtenden Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen sowie zusätzlichen Schutz- und Entwicklungszielen unterschieden (Lamprecht & Wellmann 2024).

Für den Ortolan wird neben dem Erhalt des 2020 erfassten Bestandes von 56 Brutpaaren die Wiederherstellung einer Populationsgröße von mindestens 101 Brutpaaren mit ausgeglichenem Bestandstrend angestrebt. Für die Heidelerche sind der Erhalt von 93 Brutpaaren und die Wiederherstellung eines Bestandes von mindestens 106 Brutpaaren vorgesehen. Die Habitatentwicklung soll zudem einen guten Bruterfolg ermöglichen und dadurch die Besiedlung angrenzender Landschaftsräume unterstützen (Lamprecht & Wellmann 2024).

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Maßnahmenplanung ist die Extensivierung der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung. Zu Gunsten des Ortolans werden insbesondere mit Getreide oder einem Getreide-Leguminosen-Gemenge bestellte Ackerflächen in einem räumlichem Zusammenhang mit geeigneten Singwarten (Eichen) vorgesehen. Die Maßnahmenblätter O1.1 und O1.2 unterscheiden dabei zwischen vorrangigen Flächen entlang günstiger Gehölzstrukturen und nachrangigen Flächen, die unter anderem im Rahmen der wechselnden Fruchtfolge ergänzende Funktionen übernehmen können. Eine angepasste Bewirtschaftung soll geeignete Vegetationsstrukturen und ein ausreichendes Nahrungsangebot gewährleisten sowie Beeinträchtigungen während der Brutzeit vermeiden (Lamprecht & Wellmann 2024).

Ergänzend sind alte Baumreihen und Einzelbäume, insbesondere Eichen, zu erhalten und durch geeignete Nachpflanzungen langfristig zu sichern. Weitere Maßnahmen betreffen unbefestigte Wege und deren Seitenräume sowie die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung kleinerer Bewirtschaftungseinheiten mit vielfältigen Feldfrüchten.

Für die Heidelerche stehen insbesondere die Entwicklung von Brachflächen an Waldrändern, eine extensive Ackernutzung und der Erhalt offener Feld-Wald-Übergänge im Vordergrund (Lamprecht & Wellmann 2024).

Die Managementplanung bezieht dabei auch zusätzliche Maßnahmenbereiche außerhalb der Schutzgebietskulisse mit ein. Für den Ortolan besitzt insbesondere die Vernetzung zwischen den EU-Vogelschutzgebieten V25 und V26 „Drawehn“ sowie den dazwischenliegenden Lebensräumen Bedeutung. Die zusätzlichen Maßnahmen sollen die Habitatverfügbarkeit im Umfeld verbessern und den Austausch zwischen den Vorkommen fördern (Lamprecht & Wellmann 2024).

4.4 Vorbelastungen

Das gesamte EU-Vogelschutzgebiet ist durch die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundenen Veränderungen der Habitatbedingungen vorbelastet. Der Standarddatenbogen benennt ebenfalls insbesondere die Intensivierung der Bewirtschaftung und den daraus resultierenden Verlust spezifischer Habitatstrukturen als negative Einflüsse von hoher Bedeutung. Weitere Belastungen ergeben sich aus Veränderungen in der Zusammensetzung der angebauten Feldfrüchte, Flurbereinigungen und dem flächendeckenden Einsatz von Feldberegnungen. Als Gefährdungen werden zudem die Beseitigung linearer Gehölzstrukturen und Alleen sowie der Verlust lichter Waldrandbereiche aufgeführt (NLWKN 2021).

Die Managementplanung beschreibt als Vorbelastungen für den Ortolan ebenfalls eine zunehmende Vereinheitlichung der Feldfrüchte und eine Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten. Hinzu kommen der Verlust von Saum- und Ruderalflächen sowie geeigneter Singwarten. Die frühe Ernte von Grünroggen zur Energiegewinnung, der verstärkte Maisanbau und die Beregnung während der Brutzeit werden als weitere Beeinträchtigungen genannt (Lamprecht & Wellmann 2024).

Innerhalb des Plangebietes bestehen Vorbelastungen insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerflächen mit dem Anbau für den Ortolan ungeeigneter Feldfrüchte und den Einsatz von Feldberegnung, sowie den Verkehr auf der Kreisstraße 16 (Kollisionsrisiko).

5 Untersuchungsraum und Bestandssituation

5.1 Untersuchungsraum und Habitat- und Biotopausstattung

Der Untersuchungsraum umfasst das Plangebiet und die angrenzenden Landschaftsbereiche. Als Grundlage dient das Untersuchungsgebiet der 2024 durchgeführten Brutvogelkartierung, das neben dem Plangebiet dessen Umfeld in einem Abstand von etwa 300 m einschloss (Büro Mehring 2026). Dadurch wurden auch benachbarte Brut- und Nahrungshabitate sowie Teile des östlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ bereits mit in den Untersuchungsraum einbezogen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Neumühle in der Gemeinde Rosche. Die offenen Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und waren im Untersuchungsjahr 2024 mit Blattpetersilie und Kartoffeln bestellt. Die höher gelegenen Bereiche weisen überwiegend sandige Böden auf. In Richtung der westlich gelegenen Niederungsbereiche schließen sich tiefer gelegene Ackerflächen auf Niedermoorstandorten an. Das Gelände fällt von etwa 56 bis 57 m ü. NHN im Osten auf etwa 50 m ü. NHN im Nordwesten und Südwesten ab (Büro Mehring 2026).

Entlang der nördlichen Grenze verläuft eine Baumreihe aus Stiel-Eichen *Quercus robur*. Ergänzend treten Ebereschen *Sorbus aucuparia* und verschiedene Sträucher auf. Die Baumreihe begleitet einen unbefestigten landwirtschaftlichen Weg auf einem Geländerücken. Nördlich davon schließen sich weitere Ackerflächen an. Im Untersuchungsjahr 2024 wurde dort ein auf die Habitatansprüche des Ortolans ausgerichtetes Getreide-Leguminosen-Gemenge angebaut. Eine weitere, kürzere Eichenreihe begleitet einen Weg am südlichen Rand des Plangebietes. Im Westen beziehungsweise Südwesten befinden sich Strauch-Baum-Hecken mit Stiel-Eiche, Schwarzem Holunder, Eberesche und weiteren Gehölzarten (Büro Mehring 2026).

Östlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße 16, die auf ihrer östlichen Seite von Stiel-Eichen und einzelnen Birken begleitet wird. Ein etwa 45 bis 50 m breiter Ackerstreifen westlich der Fahrbahn gehört bereits zum EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Östlich der Straße im Vogelschutzgebiet setzt sich die Agrarlandschaft mit Ackerflächen, Gehölzreihen und unbefestigten Wirtschaftswegen fort. Auch dort wurde im Untersuchungsjahr auf einer Fläche ein für den Ortolan vorgesehenes Getreide-Leguminosen-

Gemenge angebaut. Südöstlich befindet sich ein Kiefernforst mit angrenzenden sandigen Ackerflächen (Büro Mehring 2026).

Nordwestlich des Plangebietes grenzt ein Erlen-Bruchwald nährstoffarmer Standorte der Talniederungen an das Plangebiet, an dessen Rand sich einzelne Stiel-Eichen befinden. Weiter westlich und südwestlich umfasst der Untersuchungsraum Teile der Wipperauniederung mit feuchten Grünlandflächen, teilweise mit Rinderbeweidung, sowie gewässerbegleitenden Gehölzen. Nordwestlich verläuft der Bruchwedeler Bach (Büro Mehring 2026).

5.2 Aktuelle und frühere Vorkommen des Ortolans

Der Landkreis Uelzen bildet neben dem Landkreis Lüchow-Dannenberg den wesentlichen Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans in Niedersachsen. Im Rahmen einer landesweiten Erfassung 2017 wurden 2.270 längerfristig besetzte Gesangsreviere festgestellt, davon 430 im Landkreis Uelzen. Aufgrund eines hohen Anteils unverpaarter Männchen ist die Anzahl der Gesangsreviere nicht mit der Anzahl tatsächlich brütender Paare gleichzusetzen. Die Untersuchung dokumentiert zudem eine räumliche Konzentration der Vorkommen in den Kernbereichen bei gleichzeitigem Rückzug aus westlichen Randbereichen des Verbreitungsgebietes (Wellmann & Bernardy 2020).

Bei dem EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ handelt es sich trotz eines deutlichen Abwärtstrends weiterhin um einen bedeutenden Ortolan-Lebensraum, der sich jedoch an der Arealgrenze befindet. 2020 wurden im gesamten EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ insgesamt 56 besetzte Reviere erfasst. Davon entfielen 36 Reviere auf den nördlichen Gebietsteil bei Himbergen und 20 Reviere auf den südlichen Gebietsteil bei Bad Bodenteich. Die Siedlungsdichte war allerdings trotz der unterschiedlichen absoluten Zahlen in beiden Teilgebieten annähernd gleich, da der Nordteil mit etwa 1.205 ha ungefähr doppelt so groß ist wie der Südteil mit etwa 622 ha. Die 56 festgestellten Reviere entsprachen dabei einer Siedlungsdichte von 3,07 Revieren pro 100 ha Gesamtfläche und 4,97 Revieren pro 100 ha Offenland. Die Siedlungsdichte ist damit nicht wesentlich höher als in den angrenzenden Bereichen des östlichen Landkreises Uelzen und erreicht gerade noch den für eine positive Bewertung notwendigen Schwellenwert von drei Revieren je 100 ha.

Gegenüber den vorherigen Erfassungen 2007/2012 sank der Gesamtbestand von 98 auf 56 Reviere, also um 43 %. In den Berichten von Lamprecht & Wellmann (2020) und Wellmann & Bernardy (2020) wird betont, dass dieser Rückgang den Bereich normaler jährlicher Schwankungen deutlich überschreitet. Dabei ist die Entwicklung im südlichen Teilgebiet bei Bad Bodenteich wesentlich schlechter als im nördlichen Teilgebiet bei Himbergen (vgl. Tab. 2).

Gebietsteil	Bestand (früher)	Bestand 2020	Veränderung
Himbergen / Nord	44 (2002) 41 (2012)	36	- 18 %
Bad Bodenteich / Süd	57 (2007)	20	- 65 %
Gesamt	98 (2007/2012)	56	- 43 %

Tab. 2: Bestandsentwicklung des Ortolans im EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Quelle: Lamprecht & Wellmann 2024.

Der nördliche Gebietsteil, an den das Plangebiet angrenzt, zeigt einen langsam, aber kontinuierlich sinkenden Bestand. Im südlichen Gebietsteil ist dagegen ein regelrechter Einbruch des Bestandes festzustellen: Innerhalb von 13 Jahren gingen dort fast zwei Drittel der Reviere verloren. Mehrere früher besiedelte Teilflächen waren 2020 bereits vollständig geräumt (Lamprecht & Wellmann 2020).

Der Erhaltungszustand wird insgesamt als ungünstig bewertet (vgl. Tab. 1). In der Gesamtbewertung überwiegen damit der negative Bestandstrend, die nachteilige Habitatentwicklung und weitere Beeinträchtigungen über die gerade noch positive Siedlungsdichte. Zum Bruterfolg lagen keine ausreichenden Daten vor.

Bei der im Rahmen Bauleitplanung 2024 durchgeführten Brutvogelkartierung wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes ein Brutvorkommen des Ortolans festgestellt. Dieses befand sich östlich der Kreisstraße 16 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Die Hauptsingwarte und der Nestbereich lagen etwa 280 m östlich der Plangebietsgrenze (Büro Mehring 2026). Innerhalb des Plangebietes wurde 2024 keine Ortolanreviere festgestellt. Im Jahr 2020 konnten hingegen insgesamt fünf Reviere des Ortolans innerhalb des Plangebietes festgestellt werden, wobei sich vier Reviere entlang der Plangebietsgrenzen befanden und eines östlich der Kreisstraße 16 (Lamprecht & Wellmann 2020). Diese Nachweise dokumentieren eine frühere Nutzung als Revierstandort, erlauben jedoch keine Gleichsetzung mit nachgewiesenen Bruten (s. o.).

Für das Jahr 2025 liegt zudem die Angabe vor, dass entlang der nördlich des Plangebietes verlaufenden Eichenreihe drei singende Ortolanmännchen festgestellt wurden und ein weiteres Männchen östlich der Kreisstraße 16 in dem Bereich sang, in dem im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung bereits 2024 ein Vorkommen festgestellt werden konnte (Grützmann, breifl.). Nähere Informationen zur genauen Erhebung der Daten, zur angewandten Erfassungsmethodik, zur Anzahl und zeitlichen Lage der Begehungen sowie zum Status der festgestellten Ortolane liegen jedoch nicht vor. Insbesondere ist nicht bekannt, ob es zu einer dauerhaften Revieretablierung, Verpaarungen oder Bruten gekommen ist. Die Angaben erlauben daher keinen belastbaren Rückschluss auf die Anzahl tatsächlich vorhandener Brutreviere.

5.3 Vorkommen der Heidelerche und weiterer maßgeblicher Vogelarten

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 wurden drei Reviere der Heidelerche innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Sämtliche Reviere befanden sich östlich der Kreisstraße 16 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Die Revierzentren lagen etwa 420 m nordöstlich, 180 m östlich und 220 m südöstlich der damaligen Plangebietsgrenze. Die besiedelten Bereiche umfassten Übergänge zwischen Kiefernforsten und angrenzenden sandigen Ackerflächen (Büro Mehring 2026).

Mit Feldlerche *Alauda arvensis*, Wiesenschafstelze *Motacilla flava*, Wachtel *Coturnix coturnix* und Pirol *Oriolus oriolus* wurden weitere Brutvogelarten nachgewiesen, die im besonderen Schutzzweck des Vogelschutzgebietes genannt werden. Die ermittelten Reviermittelpunkte dieser Arten lagen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (Büro Mehring 2026).

Ein Revier der Feldlerche befand sich innerhalb der Eingriffsfläche der Vorhabenplanung. Ein weiteres Feldlerchenrevier sowie ein Revier der Wachtel wurden auf der nördlich angrenzenden Ackerfläche festgestellt. Dort wurde im Untersuchungsjahr 2024 ein für den Ortolan vorgesehenes Getreide-Leguminosen-Gemenge angebaut. Zwischen dieser Ackerfläche und dem südlich gelegenen Plangebiet verläuft eine Eichenreihe auf einem Geländerücken, die die Ackerfläche optisch gegenüber dem Plangebiet abschirmt. Aus diesem Grund ist nicht von einer nachteiligen Beeinträchtigung dieser Vorkommen durch die Vorhabenplanung auszugehen (Büro Mehring 2026).

Die Wiesenschafstelze wurde ebenfalls mit einem Revier im südwestlichen Bereich des Plangebietes auf einer mit Kartoffeln bestellten Ackerfläche nachgewiesen. Ein Revier des Pirols befand sich zudem in einem Erlenbruchwald innerhalb der westlich gelegenen Wipperauniederung (Büro Mehring 2026).

Darüber hinaus wurden Rotmilan *Milvus milvus* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* mehrfach als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet beobachtet. Die festgestellten Jagdaktivitäten konzentrierten sich auf die beweideten Grünlandflächen in der Wipperauniederung am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Eine Nahrungssuche innerhalb des Plangebietes wurde während der Kartierung nicht beobachtet. Brutstandorte beider Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Eine Zuordnung der beobachteten Individuen zu bestimmten Brutvorkommen ist daher nicht möglich (Büro Mehring 2026).

5.4 Funktionale Beziehungen zwischen dem Plangebiet und dem Vogelschutzgebiet

Eine Nutzung von Flächen außerhalb der Schutzgebietskulisse durch die im EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ vorkommenden Ortolane ist aufgrund der räumlichen Nähe und der zusammenhängenden Habitatstrukturen grundsätzlich möglich und konnte in der Vergangenheit bereits belegt werden (Wellmann & Bernardy 2020). Die Bedeutung gebietsübergreifender Habitatbeziehungen wird auch in der Managementplanung berücksichtigt. Diese bezieht zusätzliche Maßnahmenbereiche außerhalb des Vogelschutzgebietes ein, in denen sich auch das Plangebiet befindet, und verfolgt die Verbesserung des Habitatverbundes zwischen den EU-Vogelschutzgebieten V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und V26 „Drawehn“. Daraus ergibt sich ein gebietsübergreifender Entwicklungszusammenhang (Lamprecht & Wellmann 2024).

Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche des EU-Vogelschutzgebietes bilden einen durch Ackerflächen, Baumreihen, Waldränder und Wegesäume geprägten Landschaftsausschnitt. Die Schutzgebietsgrenze verläuft westlich der Kreisstraße 16 innerhalb einer zusammenhängenden Ackerfläche. An dieser Grenze besteht somit kein Wechsel der Habitatstruktur. Die Kreisstraße und ihre begleitenden Gehölze gliedern den Landschaftsraum, schließen einen Austausch von Vögeln zwischen den beiderseits gelegenen Flächen jedoch nicht aus.

Für den Ortolan ist insbesondere die räumliche Verbindung geeigneter Brutflächen mit Singwarten und Nahrungshabitaten von Bedeutung. Die am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufende Eichenreihe und die Gehölzbestände entlang der Kreisstraße 16 bilden hierfür relevante Strukturelemente, an denen in der Vergangenheit bereits Vorkommen festgestellt werden konnten (Lamprecht & Wellmann 2024). Die Eignung der angrenzenden Ackerflächen verändert sich jedoch jährlich in Abhängigkeit zur angebauten Agrarkultur, deren Vegetationsentwicklung sowie deren Beregnungsbedürftigkeit. Die früheren Reviernachweise innerhalb des Plangebietes und der Brutnachweis 2024 innerhalb des Vogelschutzgebietes dokumentieren Nutzungen unterschiedlicher Standorte in diesem Landschaftsausschnitt.

Die 2024 festgestellten Heidelerchenreviere lagen innerhalb des Vogelschutzgebietes in Übergangsbereichen zwischen Kiefernforsten und Ackerflächen. Eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes durch die Heidelerche konnte nicht festgestellt werden. Auch bei den weiteren außerhalb des Vogelschutzgebietes festgestellten Revieren von Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel und Pirol lässt sich aus der räumlichen Nähe allein keine konkrete funktionale Zuordnung zu den geschützten Beständen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes ableiten (Büro Mehring 2026).

Für Rotmilan und Rohrweihe bilden die Grünlandflächen der Wipperauniederung nachweislich einen Teil des genutzten Nahrungsraumes. Ob die beobachteten Individuen Brutvorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes oder dessen weiterem Umfeld zuzuordnen sind, konnte im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung nicht ermittelt werden. Eine entsprechende gebietsbezogene Beziehung bleibt daher offen. Eine nachteilige Beeinträchtigung der genutzten Nahrungsflächen durch die Vorhabenplanung ist jedoch nicht zu erwarten (Büro Mehring 2026).

6 Wirkfaktoren der Vorhabenplanung

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren der Vorhabenplanung aufgeführt, die das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und seine maßgeblichen Vogelarten potenziell beeinträchtigen können. Dabei werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Einbezogen werden unmittelbare Veränderungen innerhalb des Plangebietes sowie mögliche Auswirkungen auf angrenzende Habitate und funktionale Beziehungen (Büro Mehring 2026).

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die unmittelbaren baubedingten Veränderungen betreffen die tatsächlich beanspruchten Bau-, Lager- und Erschließungsflächen. Störungen können darüber hinaus auf benachbarte Brut- und Nahrungshabitate einwirken. Ihre Reichweite und Intensität hängen insbesondere vom Bauablauf, der eingesetzten Technik, der Geländesituation und der Empfindlichkeit der betroffenen Vogelarten ab. Die Wirkungen sind dabei jedoch auf die Dauer der Bauphase begrenzt. Bei den baubedingten Faktoren der Vorhabenplanung handelt es sich um:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Zufahrten und Leitungsbau.

- Entfernung oder Beschädigung der vorhandenen Vegetation im Zuge der Baufeldvorbereitung und der Bauarbeiten, verbunden mit einem möglichen Verlust von Brutplätzen und Nahrungsflächen.

- Störungen durch die Anwesenheit von Menschen, den Einsatz von Baumaschinen und den Baustellenverkehr. Hierzu gehören insbesondere optische Störreize, Lärm und Erschütterungen.

- Gefahr der Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie der Verletzung oder Tötung noch nicht flugfähiger Jungvögel bei Arbeiten auf besiedelten Flächen.

- Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur durch Befahrung, Erdarbeiten und Kabelverlegung.

Die baubedingten Auswirkungen werden durch die bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen stark vermindert. So ist für Eingriffe in angrenzend an das Plangebiet vorhandene Habitatstrukturen eine zeitliche Begrenzung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. verbindlich festgesetzt. Zudem ist außerhalb der getroffenen Bauzeitenregelung während der Bauvorbereitung sowie der anschließenden Bauphase eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) von einer fachkundigen Person durchzuführen. Sofern Baumaßnahmen innerhalb eines Zeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli (Kernbrutzeit von Ortolan, Feldlerche und Schafstelze) durchgeführt werden, sind die Bauflächen kurzfristig vor dem jeweiligen Baubeginn von der ÖBB in Augenschein zu nehmen. Damit werden die Zerstörung besetzter Nester sowie die Verletzung oder Tötung von Nestlingen und brütenden Altvögeln vermieden.

6.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die unmittelbare Flächenveränderung beschränkt sich auf die unmittelbaren Anlagen- und Erschließungsflächen (Eingriffsbereich). Mögliche Kulissenwirkungen können jedoch potenziell artspezifisch in angrenzende Offenlandbereiche hinein reichen. Die anlagebedingten Wirkfaktoren der Vorhabenplanung sind:

- Dauerhafte Veränderung bislang ackerbaulich genutzter Flächen durch die Errichtung von Modultischen, Nebenanlagen und Erschließungswegen.

- Teilweise Versiegelung beziehungsweise Verdichtung des Bodens sowie Überschirmung durch die Solarmodule.

- Veränderung der Vegetationsstruktur und der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Entwicklung von Grünland innerhalb der Anlagenfläche.

- Veränderung der offenen räumlichen Beschaffenheit durch Modultische, Einfriedung und Nebenanlagen, verbunden mit möglichen Einschränkungen der Habitateignung für Vogelarten des Offenlandes.

- Veränderung der Besonnung und der kleinräumigen Niederschlagsverteilung unter und zwischen den Modultischen.

- Mögliche Veränderung funktionaler Beziehungen zwischen Brutplätzen, Singwarten und Nahrungshabitaten.

- Zusätzliche Gehölzkulisse durch die geplante Hecke entlang der östlichen Grenze des Sondergebietes (identisch mit der Höhe der verbauten Module).

Die anlagenbedingten Wirkungen der Vorhabenplanung werden durch die angepasste Abgrenzung des Sondergebietes und die vorgesehenen Maßnahmenflächen vermindert. Durch das Abrücken der Photovoltaikanlagenfläche von der nördlichen Eichenreihe und die Freihaltung des Abstandsstreifens entlang der Kreisstraße 16 bleibt eine zusammenhängende Offenlandfläche mit einer Gesamtgröße von 7,2 ha erhalten, die sich in einem funktionalen Zusammenhang mit geeigneten Singwarten befindet. Die artspezifische Eignung als Brut- und Nahrungshabitat des Ortolans wird durch die Festsetzung als Maßnahmenfläche dauerhaft verbindlich gesichert. Eine ortolangerechte Ackerbewirtschaftung wird verbindlich festgesetzt.

Vorteilhaft wirkt sich zudem die geplante und im Rahmen der Bauleitplanung im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich festgesetzte Umwandlung der bisher intensiv genutzten Ackerflächen in Extensivgrünland (GE) aus. Das Ausbleiben landwirtschaftlicher Bearbeitungsvorgänge (z. B. Pflügen, Eggen) sowie der Verzicht auf exogene Stoffeinträge (Herbizide, Fungizide, mineralische Düngung) innerhalb der Anlagenfläche ermöglichen die Etablierung extensiv genutzter Habitatstrukturen. Zudem führt die mit der Planungsrealisierung einhergehende Extensivierung zu einer allgemein stark verbesserten Nahrungsverfügbarkeit für die heimische Fauna und insbesondere die wertgebenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes, die auf der Anlagenfläche ein wertvolles Nahrungshabitat finden werden, da sich die Ackerbegleitflora bis zur Samenreife entwickeln kann und Insekten und deren Entwicklungsstadien nicht durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln abgetötet werden (Peschel & Peschel 2025).

Die Erhaltung vorhandener Gehölze sichert insbesondere die als Singwarten geeigneten Strukturen. Die Verwendung niedrig bleibender Straucharten für die geplante Hecke entlang der östlichen Grenze des Sondergebietes begrenzt zusätzliche Kulissenwirkungen auf angrenzende Offenlandhabitate.

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei betriebsbedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Emissionen von Lärm und Licht sowie Erschütterungen durch Fahrbewegungen und Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen in der Landschaft und deren Aktivitäten:

- Zeitweilige Störungen durch Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die damit verbundenen Fahrbewegungen und die Anwesenheit von Menschen (unregelmäßig bis selten)

- Geräuschemissionen der technischen Betriebseinrichtungen, insbesondere von Wechselrichtern und Transformatoren (zunehmender Gewöhnungseffekt).

- Mögliche optische Einwirkungen durch Reflexionen an den Moduloberflächen.

Bei festinstallierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind aufgrund der Reflexionscharakteristik des Sonnenlichtes vor allem südlich der Anlagen liegende Flächen (insbesondere, wenn diese auf einem im Vergleich zur Freiflächen-Photovoltaikanlage erhöhten Standort liegen) von Reflexionen und Blendwirkungen betroffen (BFN 2009). Auf Grund der Ausrichtung der Solarmodule nach Süden und des nach Nordwesten und Südwesten abfallenden Geländes sind die beschriebenen Reflexionen und Blendwirkungen in den angrenzenden, tiefer gelegenen Habitaten jedoch nicht zu erwarten.

Kontroll-, wartungs- und reparaturbedingte bedingte Aufenthalte erfolgen in größeren zeitlichen Abständen und beschränken sich auf einzelne, zeitlich begrenzte Einsätze. Eine regelmäßige oder dauerhafte Störwirkung in der Anlagenfläche anwesender Brutvogelarten ist damit nicht verbunden.

7 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Vorhabenplanung auf die für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ maßgeblichen Vogelarten und ihre Lebensräume untersucht. Grundlage sind die in Kapitel 5 dargestellte Bestandssituation und die in Kapitel 6 beschriebenen Wirkfaktoren. Die Bewertung erfolgt anhand des in Kapitel 2.2 erläuterten Prüfmaßstabs.

7.1 Ortolan

7.1.1 Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitaten

Durch die Errichtung des „Solarparks Borg“ werden bislang ackerbaulich genutzte Flächen mit Solarmodulen überstellt und in ein extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt. Damit kommt es zu einer potenziell nachteiligen Veränderung der Eignung als Brut- und Nahrungshabitat des Ortolans.

Durch das Abrücken der Photovoltaikanlagenfläche von der nördlichen Eichenreihe und der Freihaltung des Abstandsstreifens entlang der Kreisstraße 16 bleibt eine zusammenhängende Offenlandfläche mit einer Gesamtgröße von 7,2 ha erhalten, die sich in einem funktionalen Zusammenhang mit geeigneten Singwarten befindet. Die artspezifische Eignung als Brut- und Nahrungshabitat des Ortolans wird durch die Festsetzung als Maßnahmenfläche dauerhaft verbindlich gesichert. Die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ortolanflächen entlang älterer Laubgehölzstrukturen entspricht dem Ansatz der Managementplanung (Lamprecht & Wellmann 2024, Maßnahmenblatt O1.1). Die vorhandenen Eichenreihen werden zudem überwiegend ebenfalls rechtlich gesichert und ihr dauerhafter Erhalt somit verbindlich festgesetzt, was ohne die Erhaltungsfestsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung nicht sichergestellt werden kann.

Innerhalb der Maßnahmenfläche dient der gesicherte Anbau geeigneter Getreidearten beziehungsweise Getreide-Leguminosen-Gemenge der zuverlässigen und dauerhaften Bereitstellung geeigneter Vegetationsstrukturen für die Nestanlage. Der Verzicht auf chemisch-synthetische Beiz- und Pflanzenschutzmittel sowie der im gesamten Plangebiet vorgesehene Pflanzenschutzmittelverzicht begünstigen die Entwicklung von Insekten und der Ackerbegleitflora. In Verbindung mit den angepassten Bewirtschaftungszeiten können sich Insekten bis zur Geschlechtsreife entwickeln und Pflanzen zur Samenreife gelangen. Dadurch wird die Verfügbarkeit von Insekten und Sämereien als Nahrungsgrundlage deutlich verbessert (Peschel & Peschel 2025). Dies betrifft nicht nur die Maßnahmenfläche, sondern auch die ca. 14 ha große Fläche des Solarparks, die ebenfalls als Nahrungshabitat in Betracht kommt, nachdem ein Gewöhnungseffekt an die technischen Anlagen eingetreten ist.

Der Beregnungsverzicht und die Beschränkung der Bewirtschaftung während der Brutzeit vermindern darüber hinaus die Gefahr bewirtschaftungsbedingter Brutverluste. Gegenüber einer uneingeschränkten intensiven Ackernutzung ist durch die vorgesehenen Bewirtschaftungsvorgaben eine deutliche Verbesserung der Habitatqualität auf den Maßnahmenflächen zu erwarten. Zusammen mit der dauerhaften Sicherung der Singwarten schafft die Vorhabenplanung damit wesentliche Voraussetzungen für den dauerhaften Erhalt geeigneter Brut- und Nahrungshabitate des Ortolans innerhalb des Plangebietes.

7.1.3 Auswirkungen auf Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Die Erhaltungsziele für den Ortolan umfassen die Sicherung und Wiederherstellung einer langfristig überlebensfähigen Population sowie den Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume. Hierzu gehören insbesondere strukturreiche Ackerlandschaften mit geeigneten Feldfrüchten, nahrungsreichen Säumen und Gehölzen als Singwarten. Die Managementplanung konkretisiert diese Ziele durch die vorgesehene Extensivierung der Ackernutzung, die Entwicklung geeigneter Ortolanflächen und den Erhalt älterer Laubgehölzstrukturen (Landkreis Uelzen 2013, Lamprecht & Wellmann 2024; Maßnahmenblatt 01.1).

Die Gestaltung der geplanten Maßnahmenfläche greift die konkretisierten Ziele der Managementplanung durch die Entwicklung einer 7,2 ha großen Offenlandfläche entlang einer älteren Laubgehölzstruktur vollständig auf. Die vorhandenen Eichenreihen werden überwiegend rechtlich gesichert und ihr dauerhafter Erhalt somit verbindlich festgesetzt. Durch die verbindlich vorgesehene ortolangerechte Bewirtschaftung können geeignete Brut- und Nahrungsbedingungen im unmittelbaren Zusammenhang mit vorhandenen Singwarten gesichert werden. Der Beregnungsverzicht und die zeitliche Beschränkung der Bewirtschaftung vermindern zugleich Gefährdungen, die in der Managementplanung als Ursachen der Beeinträchtigung von Ortolanlebensräumen beschrieben werden.

Die Maßnahmen unterstützen damit die gebietsbezogene Zielsetzung, geeignete Ackerhabitate zu erhalten und deren Qualität zu verbessern. Durch die gesicherte geeignete Bewirtschaftung steht die Maßnahmenfläche dem Ortolan dauerhaft für erneute Ansiedlungen unabhängig von den Einflüssen landwirtschaftlicher Einflussfaktoren dauerhaft zur Verfügung und kann somit zur Sicherung der örtlichen Ortolanpopulation beitragen.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele kann daher ausgeschlossen werden. Nach einer Gewöhnungsphase kommt möglicherweise auch die Fläche des Solarparks als Nahrungshabitat in Betracht, was im Rahmen eines Monitorings zum Vorhaben ermittelt wird.

7.2 Heidelerche

Im Rahmen der 2024 durchgeführten Brutvogelkartierung konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes drei Reviere der Heidelerche festgestellt werden, die sich allesamt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ befanden. Die drei festgestellten Reviere befanden sich ca. 420 nordöstlich, ca. 180 m östlich und ca. 220 m südöstlich des Plangebietes östlich der Kreisstraße in Übergangsbereichen zwischen Kiefernforsten und angrenzenden sandigen Ackerflächen. Zwischen dem Plangebiet und dem ca. 420 nordöstlich gelegenen Vorkommen gibt es auf Grund des mit einer langen Stiel-Eichen-Reihe bestandenen Geländerückens und dem davon nach beiden Seiten abfallenden Gelände keine direkte Sichtbeziehung. Die beiden anderen Vorkommen werden vom Plangebiet durch den Verlauf der Kreisstraße 16 sowie den begleitenden Bestandsbäumen optisch getrennt.

Durch die Planungsrealisierung kommt es zu keinem direkten Eingriff in die Lebensräume der festgestellten Vorkommen der Heidelerche. Auf Grund der Entfernung zwischen dem Plangebiet und den Revierzentren der einzelnen Vorkommen sind keine nachteiligen Wirkungen der Planungsrealisierung zu erwarten.

Möglicherweise kann die entlang des nordwestlichen Waldrandes festgesetzte Maßnahmenfläche (Anlage einer Brache) der Heidelerche zugute kommen, wobei die Standortbedingungen dort ggf. für die Art zu feucht ausfallen. Die Eignung kann ebenfalls im Rahmen des o.g. Monitorings ermittelt werden.

7.3 Weitere für die Erhaltungsziele maßgebliche Vogelarten

Mit Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel und Pirol wurden weitere Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, die im besonderen Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes V25 genannt werden. Die ermittelten Reviermittelpunkte lagen jedoch weit überwiegend außerhalb des Vogelschutzgebietes. Rotmilan und Rohrweihe wurden lediglich als Nahrungsgäste beobachtet (Büro Mehring 2026).

Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wachtel

Ein Revier der Feldlerche befand sich 2024 innerhalb der unmittelbaren Eingriffsfläche der Vorhabenplanung. Die Überstellung mit Solarmodulen und die Veränderung der Vegetationsstruktur können die Eignung dieses Bereiches als Bruthabitat vermindern. Im Rahmen der Änderung der Vorhabenplanung wird jedoch die Anlage einer insgesamt 7,2 ha großen Maßnahmenfläche in das Plangebiet integriert, die einen geeigneten Lebensraum für die Feldlerche darstellt. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass von der Vorhabenplanung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Feldlerche zu erwarten sind. Auch ist auf der basis von Studienergebnissen (Peschel & Peschel 2025) davon auszugehen, dass die Art die Fläche des Solarparks als Nahrungshabitat nutzen wird.

Die im Südwesten des Plangebietes gelegene Ackerfläche mit dem 2024 festgestellten Revier der Wiesenschafstelze wurde im Planungsstand der SaP von der Festsetzung des Sondergebietes zunächst ausgenommen (Büro Mehring 2026). Im Rahmen der geänderten Vorhabenplanung wird dieser Bereich nun doch anteilig durch den Solarpark in Anspruch genommen und Teil der unmittelbaren Eingriffsfläche. Wie bei der Feldlerche ist jedoch davon auszugehen, dass die Maßnahmenfläche im Norden des Plangebietes einen geeigneten Lebensraum für die Schafstelze darstellt und damit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wiesenschafstelze zu erwarten sind.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmefläche ist zudem ein mehrjähriges Monitoring der Brutvögel nach Südbeck et. al (2025) verbindlich festgesetzt. Dabei werden auch die Entwicklung der vorgesehenen Habitatstrukturen und deren Nutzung durch Brutvögel erfasst und anhand der festgelegten Entwicklungs- und Maßnahmenziele bewertet. Die Ergebnisse dienen dazu, die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Bewirtschaftung und Pflege abzuleiten.

Ein weiteres Feldlerchenrevier und ein Revier der Wachtel konnten im Rahmen der 2024 durchgeführten Brutvogelkartierung auf der nördlich angrenzenden Ackerfläche festgestellt werden. Die betroffenen Bereiche werden durch die Vorhabenplanung jedoch nicht unmittelbar beansprucht. Die Eichenreihe auf dem dazwischenliegenden Geländerücken begrenzt die Sichtbeziehungen. Durch das zusätzliche Abrücken zu Gunsten der Maßnahmenfläche wird die räumliche Trennung zwischen der Anlagenfläche und den nördlich gelegenen Vorkommen zudem weiter vergrößert.

Pirol

Das festgestellte Pirolrevier befand sich in einem Erlenbruchwald innerhalb der Wipperauniederung. In diesen Waldbestand wird im Rahmen der Vorhabenplanung nicht eingegriffen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Ein direkter Verlust des festgestellten Bruthabitats oder andere nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten (Büro Mehring 2026).

Rotmilan und Rohrweihe

Rotmilan und Rohrweihe wurden überwiegend bei der Nahrungssuche auf den beweideten Grünlandflächen der Wipperauniederung beobachtet. Diese Flächen werden durch die Anlagenfläche nicht unmittelbar beansprucht. Die dokumentierten Nahrungsbereiche bleiben damit verfügbar. Eine Nahrungssuche innerhalb des Plangebietes konnte während der

Untersuchung nicht beobachtet werden (Büro Mehring 2026). Das Plangebiet und insbesondere die angelegte Maßnahmenfläche bleiben jedoch grundsätzlich für die Nahrungssuche weiterhin zugänglich.

Weitere Arten und zusammenführende Bewertung

Für die übrigen in Kapitel 4.1 genannten Vogelarten liegen aus der im Plangebiet und dessen Umgebung durchgeführten Untersuchung keine Nachweise vor, die eine konkrete Betroffenheit durch die Vorhabenplanung erkennen lassen. Die Anlage der sehr umfangreichen Maßnahmenfläche, der dauerhaft gesicherte Erhalt der Gehölzbestände und die geplante extensive Bewirtschaftung der Anlagenfläche tragen zur Sicherung von Habitatfunktionen für mehrere maßgebliche Vogelarten bei.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung dienen der Sicherung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Habitatfunktionen und der Vermeidung vorhabenbedingter Störungen. Zentraler Bestandteil ist dabei eine dauerhaft gesicherte Maßnahmenfläche mit einer ortolangerechten Bewirtschaftung im Zusammenhang mit vorhandenen Singwarten. Ergänzend werden der Erhalt bestehender Gehölzstrukturen, die Begrenzung zusätzlicher Kulissenwirkungen und der Schutz von Brutvorkommen während der Bauausführung berücksichtigt. Zudem ist ein umfangreiches mehrjähriges Monitoring vorgesehen, das die Entwicklung der Brutvogelfauna sowie von Vegetation und Biotoptypen und somit der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen dokumentiert.

8.1 Beschreibung und räumliche Zuordnung der Maßnahmen

Anlage einer Maßnahmenfläche mit ortolangerechter Bewirtschaftung

Das im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzte Sondergebiet für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wird zu Gunsten einer Maßnahmenfläche mit einer Gesamtgröße von 7,2 ha gegenüber der nördlichen Eichenreihe um 120 m abgerückt. Auf dem freigehaltenen Streifen sowie innerhalb des ca. 50 m breiten Abstandsstreifens zur Fahrbahn der Kreisstraße 16 wird eine ortolangerechte Bewirtschaftung gemäß dem Maßnahmenblatt O1.1 aus dem Managementplan des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (Lamprecht & Wellmann 2024) verbindlich festgesetzt. Die Maßnahmenfläche sichert damit dauerhaft den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen den Eichenreihen im Norden und Osten des Plangebietes und den vorgelagerten Ackerhabitaten. Hierzu erfolgt der Anbau von Wintergetreide, auch als Gemenge mit Winterleguminosen oder von geeigneten Sommergetreide-Leguminosen-Gemengen. Die Einsaat ist dabei mit doppeltem Saatreihenabstand vorzunehmen, um einen für die Brut des Ortolans lockeren Flächenbewuchs zu erhalten. Die Einsaat von Sommerkulturen muss vor Brutbegin des Ortolans, spätestens bis zum 01.04. erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der Anbau von Kartoffeln, Zuckerrüben, Mais, Gemüse, Kräutern und sonstigen Sonderkulturen ist unzulässig, da diese Kulturen als Brutstandorte des Ortolans nicht geeignet sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beregnung sind unzulässig. Im ersten Bewirtschaftungsjahr ist auf die Düngung vollständig zu verzichten, um durch das noch höhere Nährstoffangebot im Boden kein zu starkes Wachstum der Anbaukultur zu erreichen. Ab dem zweiten Jahr ist eine an die Vegetationsentwicklung angepasste Erhaltungsdüngung mit max. 60 kg Stickstoff (N) je Hektar (ha) und Jahr vorzunehmen. Eine dauerhafte Nulldüngung ist unzulässig. Phosphor und Kalium dürfen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgebracht werden. In der Brutzeit des Ortolans vom 01.04. bis einschließlich 15.07. sind mechanische Bodenbear-beitung, Düngung und Ernte unzulässig. Die Bestellung und Bewirtschaftung sind zu dokumen-tieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Nachfrage nachzuweisen.

Erhalt vorhandener Bäume und Gehölze sowie ihrer Randbereiche

Die nördliche Eichenreihe sowie die weiteren zu erhaltenden Gehölzbestände bleiben bestehen und werden im Rahmen der Vorhabenplanung dauerhaft gesichert. Insbesondere die als Singwarten für den Ortolan besonders geeigneten alten Eichen werden einschließlich ihrer Wurzelbereiche durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung während der Bauphase vor baubedingten Beschädigungen geschützt. Angrenzende Wegesäume und Randstrukturen werden ebenfalls erhalten. Sie ergänzen die ortolangerecht bewirtschafteten Ackerflächen sowie den Solarpark als Nahrungshabitate und sichern die Verbindung zwischen den vorhandenen Gehölzen und der Maßnahmenfläche.

Begrenzung der Kulissenwirkung der Heckenpflanzung

Entlang der östlichen Grenze des Sondergebietes wird zur landschaftlichen Einbindung eine Hecke angelegt. Dabei werden ausschließlich niedrig bleibende Straucharten verwendet, damit die angrenzenden Maßnahmenflächen zu Gunsten des Ortolans und weiterer Brutvogelarten des Offenlandes nicht zusätzlich eingeengt oder beschattet werden.

Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Brutvögeln

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigung von Brutvögeln ist für Eingriffe in angrenzend an das Plangebiet vorhandene Habitatstrukturen eine zeitliche Begrenzung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. verbindlich festgesetzt.

Zudem ist außerhalb der getroffenen Bauzeitenregelung während der Bauvorbereitung sowie der anschließenden Bauphase eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) von einer fachkundigen Person durchzuführen. Sofern Baumaßnahmen innerhalb eines Zeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli (Kernbrutzeit von Ortolan, Feldlerche und Schafstelze) durchgeführt werden, sind die Bauflächen kurzfristig vor dem jeweiligen Baubeginn von der ÖBB in Augenschein zu nehmen. Damit werden die Zerstörung besetzter Nester sowie die Verletzung oder Tötung von Nestlingen und brütenden Altvögeln vermieden.

Monitoring von Brutvögeln und Vegetationsentwicklung

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen sowie der Entwicklung der Vegetation im Bereich des Sondergebietes ist nach vollständiger Umsetzung der Planung ein Monitoring durchzuführen. Dieses soll in den ersten drei Jahren jährlich durchgeführt werden. Nach Auswertung der Ergebnisse ist das weitere Vorgehen sowie die Fortführung des Monitorings mit der UNB abzustimmen. Im Rahmen des Monitorings ist die Erfassung der Brutvögel gemäß den Methodenstandards von Südbeck et al. 2025 im Plangebiet sowie im 300 m-Radius als flächendeckende Revierkartierung durchzuführen.

Die Entwicklung der herzustellenden Biotope und der Maßnahmenflächen ist innerhalb des gesamten Plangebietes zu überprüfen. Die Überprüfung ist als Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen durchzuführen. Im Bereich der Maßnahmenfläche „B“ ist der Aussaatabstand in die Überprüfung einzubeziehen.

Falls erforderlich, sind geeignete Maßnahmen zur Nachsteuerung abzuleiten und deren Umsetzung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

8.2 Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen

Innerhalb des Sondergebietes verbleibt eine dauerhafte Veränderung des bisherigen Ackerlebensraumes durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Überschirmung der Ackerfläche und technischer Überprägung der Offenfläche. Durch die angepasste Maßnahmengestaltung und die verbindlich gesicherten Vermeidungsmaßnahmen können weitere nachteilige Auswirkungen auf die maßgeblichen Vogelarten, ihre gebietsbezogenen Habitatfunktionen und die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes jedoch ausgeschlossen werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich im Laufe der Jahre ein Gewöhnungseffekt der Vogelarten an die technische Anlage einstellen wird, wenn unter den Modultischen ein gutes Nahrungsangebot bereitsteht. Dies wird im Rahmen des Monitorings ermittelt.

9 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Neben den Auswirkungen der Vorhabenplanung ist zu prüfen, ob sich im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ ergeben können. Berücksichtigt werden Vorhaben, deren Wirkungen dieselben gebietsbezogenen Vogelvorkommen oder deren funktional bedeutsame Lebensräume betreffen können. Dies umfasst auch Vorhaben außerhalb der Schutzgebietskulisse.

9.1 Relevante Pläne und Projekte

Etwa 2,5 km südöstlich des Plangebietes wird westlich der Ortslage Katzien der „Solarpark Katziener Moor“ geplant. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden durch den Bebauungsplan Nr. 100 geschaffen. Gemäß dem aktuellen Planungsstand vom Januar 2026 umfasst das Vorhaben etwa 22 ha, davon rund 18 ha Sondergebiet Moor-PV. Der Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ beträgt ca. 2,1 km. Von der Planung ist ein Vorkommen des Ortolans unmittelbar betroffen, da sich der Revierstandort innerhalb der geplanten Anlagenfläche befindet. Die zugehörige artenschutzrechtliche Prüfung (Bio Consult SH 2023) kommt zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Plangebietes nachteilige Auswirkungen auf den Ortolan verhindert werden. Zu den empfohlenen Maßnahmen gehören ein Modulreihenabstand von 4 m auf einer Teilfläche der Anlagenfläche sowie eine angepasste Pflege und eine ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauzeit.

Ein weiteres Vorhaben ist der rund 113 ha umfassende „Solarpark St. Omer–Satkau“ zwischen den gleichnamigen Ortschaften in den Gemeinden Suhlendorf (Landkreis Uelzen) und Clenze (Landkreis Lüchow-Dannenberg). Dieser liegt etwa 11 km vom EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und ca. 50 m vom EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“ entfernt. Von der Vorhabenplanung sind insgesamt drei Vorkommen des Ortolans unmittelbar betroffen, da sich die Revierstandorte innerhalb des geplanten Geltungsbereiches befinden. Um den Ansprüchen des Ortolans und der ebenfalls betroffenen Feldlerche gerecht zu werden, werden daher mehrere Maßnahmen zu Gunsten dieser Arten für die Aufnahme in die Bauleitplanung empfohlen. Dazu zählen ortolangerecht bewirtschaftete Ackerflächen mit einer Gesamtgröße von 7,62 ha sowie ein im unmittelbaren Anschluss an die Ackerflächen erweiterter Reihenabstand und eine reduzierte Modultischhöhe auf insgesamt 4,43 ha zur Reduzierung der Kulissenwirkung. Zudem soll ca. 400 m südwestlich des Plangebietes die Anlage einer dauerhaften Acker- / Sukzessionsbrache auf einer Fläche von 2,84 ha zu Gunsten der Feldlerche erfolgen. Die zugehörige FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des VSG V26 „Drawehn“ sowie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes seiner wertbestimmenden Vogelarten nicht zu erwarten sind (PGM 2026). Potenzielle Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ waren nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum„Solarpark St. Omer–Satkau“.

9.2 Prognose und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen

Zukünftig muss von einem weiteren Ausbau der emissionsfreien Stromerzeugung ausgegangen werden. Hierzu zählen neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen auch der Bau von Windenergieanlagen und eine weitere Ausweitung der Bioenergieproduktion. Dieser weitere Ausbau ist potenziell dazu geeignet, nachteilige Auswirkungen auf Kulturlandschaften zu entfalten und somit auch, wertgebende Vogelarten und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ nachteilig zu beeinflussen.

Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als ein zentraler Bestandteil des umweltpolitischen Ziels einer Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland auf regenerativer Basis ist vor allem gebündelt entlang von bestehenden oder neu zu planenden Verkehrswegen vorgesehen (Modernisierungspaket f. Klimasch. u. Planungsbeschl. 2023).

Die Vorhabenplanung „Solarpark St. Omer–Satkau“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 11 Km vom Plangebiet und dem EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und ist in Bezug auf potenzielle Störwirkungen räumlich dem EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“ zuzuordnen. Dieses stellt ein eigenständiges, aus insgesamt 17 Teilgebieten bestehendes Vogelschutzgebiet dar und gehört mit 183 Revieren des Ortolans (Wellmann & Bernardy 2020) zu den bedeutensten Brutgebieten des Ortolans in Niedersachsen. Dies übersteigt den Bestand des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ mit 56 Revieren deutlich. Die Vorhabenplanung beansprucht weder Habitatflächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, noch Flächen, die in einem erkennbaren funktionalen Zusammenhang mit den dortigen Brutvorkommen stehen. Auswirkungen auf die lokale Reviergruppe des Ortolans im Umfeld der Vorhabenplanung „Solarpark Borg“, auf deren Nahrungs- und Bruthabitate oder die gebietsbezogenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ sind darüber hinaus auch auf Grund der großen Entfernung von ca. 11 km und der fehlenden Überschneidung der Wirkbereiche der beiden Vorhabenplanungen nicht zu erwarten.

Allein das Vorkommens des Ortolans in beiden EU-Vogelschutzgebieten begründet für sich genommen keine kumulative Wirkung. Hierfür müssten die Vorhaben auf die selben gebietsbezogenen Bestände, Habitatflächen oder funktionalen Beziehungen einwirken. Entsprechende Wirkungspfade sind jedoch nicht erkennbar. Hinzu kommt, dass die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für den „Solarpark St. Omer–Satkau“ keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“ festgestellt hat. Es verbleiben angeblich auch dort keine nachteiligen Wirkungen, die sich mit den Auswirkungen der Vorhabenplanung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ summieren könnten.

10 Gesamtbeurteilung der Verträglichkeit

Die Errichtung des „Solarparks Borg“ wird außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ geplant. Flächen innerhalb des Schutzgebietes werden nicht unmittelbar durch den geplanten Solarpark in Anspruch genommen, jedoch als Maßnahmenfläche zu Gunsten des Ortolans festgesetzt. Gegenstand der Bewertung sind daher insbesondere mögliche Auswirkungen auf außerhalb gelegene, funktional bedeutsame Habitatbestandteile sowie Störwirkungen auf die maßgeblichen Vogelvorkommen.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Ortolan zu. Neben dem 2024 nachgewiesenen Brutvorkommen innerhalb des angrenzenden Vogelschutzgebietes wurden auch die früheren Reviernachweise innerhalb des Plangebietes berücksichtigt, da die fehlende Besiedlung der im Untersuchungsjahr mit Blattpetersilie bestellten Fläche alleine keinen dauerhaften Wegfall der potenziellen Habitatfunktionen begründet.

Die erneut angepasste Bauleitplanung berücksichtigt diese Bedeutung durch das Abrücken des Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaik“ um 120 m von der nördlichen Eichenreihe und die Bereitstellung einer weiteren, 50 m breiten Maßnahmenfläche entlang der Kreisstraße 16. Die im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich festgesetzte ortolangerechte Bewirtschaftung dieser Maßnahmenflächen und die Erhaltung der Gehölzstrukturen sind fachlich geeignete Ansätze, um Brut- und Nahrungshabitate im Zusammenhang mit vorhandenen Singwarten zu sichern. Ergänzende Vorgaben zur Heckenentwicklung, Bauausführung und Pflege sowie zum Monitoring des Maßnahmenerfolgs dienen der Begrenzung weiterer Beeinträchtigungen.

Dies berücksichtigend ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Vogelarten Heidelerche und Ortolan und weiterer im Rahmen der Brutvogelkartierung ermittelter sowie im Schutzgebiet vorkommender Vogelarten, noch des besonderen Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ zu erwarten.

11 Zusammenfassung

In der Gemeinde Rosche im Landkreis Uelzen ist nördlich der Ortschaft Neumühle die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Borg“ geplant. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen durch den Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Borg“ geschaffen werden. Die geplante Anlagenfläche liegt außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und grenzt im Osten unmittelbar an dieses an. Innerhalb eines zum EU-Vogelschutzgebiet V25 gehörenden Streifens wird eine Maßnahe zugunsten des Ortolans festgesetzt.

Die vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gebietsbezogenen Erhaltungsziele. Im Mittelpunkt steht der Ortolan, für den ein Brutnachweis aus dem angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet und frühere Reviernachweise innerhalb des Plangebietes vorliegen. Weitere maßgebliche Vogelarten und mögliche funktionale Beziehungen zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet werden ebenfalls berücksichtigt.

Zur Begrenzung der Auswirkungen erfolgte eine erneute Anpassung der Bauleitplanung. Südlich der nördlichen Eichenreihe bleibt ein 120 m breiter Offenlandstreifen erhalten, der gemeinsam mit einem 50 m breite Abstandsstreifen entlang der Kreisstraße 16 als Maßnahmenfläche dauerhaft gesichert und zukünftig ortolangerecht bewirtschaftet wird. Ergänzend sind zudem der Schutz vorhandener Gehölze, eine niedrig bleibende Heckenpflanzung sowie Vorgaben zur Bauausführung und Pflege vorgesehen. Die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die für die geschützten Vogelvorkommen erforderlichen Habitatfunktionen zu erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Dies berücksichtigend ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Vogelarten Heidelerche und Ortolan und weiterer im Rahmen der Brutvogelkartierung ermittelter sowie im Schutzgebiet vorkommender Vogelarten, noch des besonderen Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ zu erwarten.

Quellenverzeichnis

Bio Consult Sh (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. B-Planverfahren zur PV-Freiflächenanlage der Gemeinde Katzien, Kreis Uelzen.

BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten 247.

Büro Mehring (2026): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG auf Basis einer Brutvogelkartierung und einer faunistischen Potenzialabschätzung zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Borg“.

Lamprecht & Wellmann (2024): Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V25 (DE 2930-401) „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“.

Lamprecht & Wellmann (2020): Kurzbericht zur Brutvogelkartierung im EU-Vogelschutzgebiet V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des NLWKN.

Lambrecht & Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007.

Landkreis Uelzen (2013): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“

Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung der Koalition vom 28.03.2023 („Osterpaket“).

NLWKN (2021) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2021): Standarddatenbogen (SDB). Vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes in Niedersachsen. In: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V25-Gebietsdaten-SDB.htm (zuletzt abgerufen am 07.09.2026).

Peschel, R. & Peschel, T. (2025): Artenvielfalt im Solarpark – Eine bundesweite Feldstudie.

Planungsgemeinschaft Marienau (PGM) (2026): Solarpark Sankt Omer – Satkau, Landkreise Uelzen – Lüchow-Dannenberg. Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T. J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Wellmann, L. & P. Bernardy (2020): Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans *Emberiza hortulana* in Niedersachsen – Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 47: 145-176.